

Norwegens Schenkung an den heiligen Ólaf.

Von
Konrad Maurer.

1105 939

Norwegens Schenkung an den heiligen Ólaf.

Von
Konrad Maurer.

Durch Professor Philipp Zorn's interessante Schrift über „Staat und Kirche in Norwegen“ ist die Aufmerksamkeit weiterer Kreise dem altnorwegischen Kirchenrechte und jenem merkwürdigen Kampfe zugewandt worden, welcher sich in der zweiten Hälfte des 12., und weiterhin wider gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in Norwegen auf kirchenstaatsrechtlichem Gebiete entspann. Nicht diesen Kampf in seiner Gesamtheit, sondern nur einen einzelnen Punkt innerhalb desselben gedenke ich hier einer eingehenderen Untersuchung zu unterziehen, weil er mir für die ganze Geschichte des norwegischen Kirchenstaatsrechtes von der grössten Bedeutung, und doch von dem genannten Verfasser nicht scharf genug in's Auge gefasst worden zu sein scheint, die Schenkung Norwegens nämlich an den heil. Ólaf, welche während der Regierungszeit K. Magnús Erlíngsson's stattgefunden haben soll, und die Glaubhaftigkeit der Quellenzeugnisse, auf welche dieselbe gestützt werden will. Aber freilich sehe ich mich genöthigt, meiner Untersuchung eine gedrängte Uebersicht des Verlaufes voranzuschicken, welchen der Kampf der beiden Schwerdter in Norwegen nam, weil nur durch eine solche die Bedeutung jener speciellen Frage für die gesammte Geschichte dieses Kampfes in das gehörige Licht gesetzt, und zugleich für die Führung jener Untersuchung die nöthige Grundlage gewonnen werden kann.

Es ist bekannt, dass das norwegische Volk um die Grenzscheide des 10. und 11. Jahrhunderts auf Betreib seiner Könige und mit Hülfe deutscher sowohl als englischer und irischer Missionäre zum Christenthume bekehrt wurde; bekannt aber auch, dass diese Bekehrung zunächst eine ziemlich äusserliche blieb, und dass es noch geraumer Zeit bedurfte, um der christlichen Lehre und Sitte eine feste Stätte im Herzen des neubekehrten Volkes, und der christlichen Kirche eine dauerhafte Organisation in dem neugewonnenen Lande zu verschaffen. Des heil. Ólafs († 1030) kirchliche Gesetzgebung, wie hoch wir auch deren grundlegende Bedeutung anschlagen mögen, vermochte doch kaum den dringendsten Bedürfnissen kirchlicher Ordnung zu genügen. Erst durch K. Ólafr kyrri († 1093) wurde dem Lande eine geregelte Diöcesaneintheilung geschaffen, und erst durch K. Sigurðr Jórsalafari († 1130) die Zehntlast eingeführt, welche dem Klerus pecuniäre Selbstständigkeit verschaffte. Wie unfertig aber selbst noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die kirchlichen Zustände des Reiches waren, lässt sich sehr deutlich aus jenen Rechtsaufzeichnungen entnemen, welche, um jene Zeit entstanden und vielfach den Namen von Gesetzen des heil. Ólafs tragend, uns unmittelbar oder mittelbar noch theilweise erhalten sind. Wir ersehen aus ihnen, dass die Gesetzgebung in kirchlichen Dingen damals noch durchaus in der Hand des Staates lag, wenn auch das Erlassen ergänzender Vorschriften den Bischöfen unverwehrt war,¹⁾ und dass von einer geistlichen Gerichtsbarkeit ebensowenig die Rede war, wenn man anders von dem forum internum und der Disciplinargewalt über den nideren Klerus absieht, welche letztere die Bischöfe in rohester Weise gehandhabt zu haben scheinen.²⁾ Die Besetzung der Bisthümer lag ausschliesslich in der Hand des Königs; die Besetzung aber der nideren Kirchenämter stand theils ebenfalls beim Könige, theils bei den Bauerschaften, theils bei einzelnen grösseren Grundbesitzern.³⁾ Die Ehe war den Priestern noch gesetzlich erlaubt, und ganz allgemein betheiligte

1) vgl. BpL. I, §. 18, und II, §. 27.

2) vgl. GpL. §. 15.

3) BpL., I, §. 12, und II, §. 23; EþL. I, §. 31, und II, §. 27; vgl. Anekdoton Sværreri, cap. 17, S. 186.

sich der Klerus an den verschiedenartigsten weltlichen Interessen und Geschäften. Es ist klar, dass derartige Zustände weit hinter den Anforderungen zurückblieben, welche das kanonische Recht in Bezug auf die kirchliche Ordnung aufstellte, ja dass dieselben theilweise sogar im unleugbaren Interesse des kirchlichen Dienstes einer Abhülfe schlechterdings bedurften. Früher oder später mussten dieselben mit dem allgemeinen Rechte der abendländischen Christenheit in Conflict gerathen; die Umstände aber, unter welchen dieser Conflict eintratt, waren ebenso eigenthümlich wie die Verwicklungen, zu welchen derselbe führte.

Das curialistische System, wie es sich in Recht und Verfassung der Kirche bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts herein ausgebildet hatte, war im Norden nicht, wie anderwärts, allmählig neben der Staatsgewalt herangewachsen. Wenig bekannt mit den Zuständen und Bedürfnissen des weitentlegenen Landes, ohne regelmässige Verbindung mit demselben, endlich auch genöthigt, auf festgewurzelte Gewohnheiten sowie auf massgebende Persönlichkeiten stete Rücksicht zu nehmen, wenn sie nicht den Bestand der Kirche selbst unter dem neubekehrten Volke gefährden wollten, hatten die Päpste die nordische Kirche zunächst sich selbst überlassen, nur selten, und dann stets in mildester Form, in deren Entwicklung eingreifend. Ausser aller Fühlung mit der Curie hatte sich demnach das nationale Kirchenrecht in Norwegen entwickelt, ausser aller Fühlung mit dem norwegischen Staatswesen andererseits auch das kanonische Recht seine Gestalt gewonnen, sodass man beiderseits des zwischen beiden bestehenden Zwiespaltes erst recht gewahr wurde, als beide sich bereits zu voller principieller Schärfe herangebildet hatten. Und doch hatte man im Norden das Christenthum als ein gegebenes angenommen, und vermochte sich demnach auch der Consequenz nicht zu entziehen, dass man die in der abendländischen Kirche einmal allgemein herrschenden Einrichtungen als zum Wesen der Kirche gehörig gelten lassen musste; da nun andererseits auch das einheimische Landrecht in anerkannter Geltung stand, lag somit, soweit dieses mit den Grundsätzen des kanonischen Rechts nicht übereinstimmte, ein Widerspruch zwischen zwei Rechtsordnungen vor, deren jede doch auf absolute Gültigkeit Anspruch machte. Nicht darum konnte es sich unter solchen Umständen handeln, dass man eine allseitig als zu Recht be-

stehend anerkannte Rechtsordnung auf verfassungsmässigem Wege neuen Bedürfnissen entsprechend umzugestalten und weiter zu entwickeln suchte; vielmehr musste der norwegische Klerus von dem Augenblicke an, da in ihm ein lebendigeres Standesbewusstsein und das Gefühl seiner Zusammengehörigkeit mit der ganzen Hierarchie des Abendlandes erwachte, auch sofort seine Stellung ausserhalb des nationalen Landrechtes und auf dem Boden des kanonischen Rechts nehmen, um dieses so, wie es lag, als ein formell bereits geltendes, nicht bloß als ein materiell zur Geltung berufenes, aber formell zu solcher erst noch zu bringendes zu verfechten. Es war die Sendung des Cardinales Nikolaus Brekspær nach Norwegen, an welche sich der in dieser Richtung entscheidende Umschwung knüpfte.

Seit der Stiftung des Erzbisthumes Hamburg durch Kaiser Ludwig den Frommen (831)¹⁾ hatte Norwegen wie der ganze übrige germanische Norden als ein der Kirche erst noch zu eroberndes Missionsland zu dessen Provinz gehört. Als dann P. Paschalis II. den bischöflichen Stuhl zu Lund in einen erzbischöflichen verwandelt hatte (1104), war Norwegen ebenso wie Dänemark und Schweden dessen Metropolitan-sprengel zugetheilt worden. Aber auch in Norwegen hatte sich schon kurz nach der Loslösung der Lunder Kirchenprovinz vom hamburgischen Stuhle ein Streben nach Abtrennung von jener ersteren geltend gemacht, und schon K. Sigurðr Jórsalafari soll gelegentlich seines Aufenthaltes im gelobten Lande (1110) die Errichtung eines eigenen Erzbisthumes für sein Reich beschlossen haben. Um die Mitte des Jahrhunderts müssen neuerdings Unterhandlungen in dieser Richtung mit der Curie angeknüpft und nicht ohne Erfolg geführt worden sein, da wir von B. Hreiðarr von Niðarós hören, dass er auf einer Südfahrt zum Erzbischof geweiht, aber noch vor der Rückkehr auf seinen Stuhl im Jahre 1151 verstorben sei. Nur um ein Jahr später, im Jahre 1152 also, erschien nun aber, von P. Eugen III. geschickt, Cardinal Nikolaus von Albano, der spätere P. Hadrian IV., im Norden, um in Norwegen sowohl als in Schweden eine neue Kirchenprovinz einzurichten, und

1) Bezüglich des Datums vgl. jetzt Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, Bd. I. Anmerkungen und Ausführungen, S. 54 (1877).

zugleich sonst vorzukehren, was zur besseren Befestigung der kirchlichen Ordnung in beiden Ländern ihm diensam erscheinen würde. Durch ihn wurde sofort die bischöfliche Kirche zu Niðarós für alle Zukunft zu einer Metropolitankirche erhoben, und der bisherige Bischof von Stafánger, Jón Birgisson, gleich von dem Legaten selbst mit dem Pallium bekleidet. Zu den 4 älteren norwegischen Diöcesen, nämlich Niðarós oder Drontheim, Bergen, Stavanger und Oslo, wurde gleichzeitig eine fünfte, die von Hamarr, hinzugefügt, und ausser Norwegen selbst die neue Kirchenprovinz auch noch über Island mit seinen beiden Diöcesen, Grönland, die Færöer, die Orkneys und die Hebuden mit Man erstreckt, sodass dieselbe volle 11 Bisthümer umfasste. Die Geschichtsquellen berichten überdiess,¹⁾ derselbe habe in vielen Stücken die Sitten im Lande gebessert, und zumal ein Verbot des Waffentragens in den Städten veranlasst, wie er ein ähnliches auch in Schweden durchgesetzt zu haben scheint.²⁾ Aus einer unten noch des Näheren zu besprechenden Urkunde des K. Hákon Sverrisson vom Jahre 1202 erfahren wir ferner, dass die norwegischen Könige dazumal dem Legaten gewisse Zugeständnisse zu Gunsten ihrer Kirche machten und eidlich bekräftigten; aber die hiefür in Bezug genommene Urkunde K. Eysteins ist verloren, und so hält es schwer, über den Inhalt dieser Zugeständnisse völlig ins Klare zu kommen. Doch berichtet uns eine Streitschrift, welche zu K. Sverrir's Zeiten zu Gunsten des Königthumes gegen die Kirche gerichtet wurde, dass dazumal an den sämmtlichen Kathedralkirchen des Landes Domcapitel errichtet wurden, welchen die Könige, sei es nun vorübergehend oder für alle Zukunft, die bisher ihnen allein zustehende Wahl der Bischöfe überliessen,³⁾ und es stimmt hiezu recht wohl, dass einerseits eine Bulle P. Cölestins III. vom 17. März 1196 von der Einsetzung eines Decanes und dreier Archidiaconen an der Kirche zu Niðarós durch P. Hadrian IV. († 1159) spricht,⁴⁾ und dass andererseits eines der älteren

1) Heimskringla, Ínga s. Haraldssonar, cap. 23, S. 744–45; FMS., VII, cap. 22, S. 240 bis 41; Morkinskinna, S. 232; noch kürzer Fagrskinna, S. 260, S. 171, und Annálar, h. a.

2) Diplom. suecan., I, nr. 38, S. 57.

3) Anekdoton Sverreri, cap. 17–18, S. 186.

4) Diplom. norveg., I, nr. 1, S. 1.

Provincialrechte den Grundsatz aufstellt: 1) „Der soll Bischof sein auf dem Stuhle, welchen der König will, und welcher dazu richtig gewählt ist, und welcher hier zu Stab und Stuhl geweiht ist“, welche letztere Vorschrift man nicht mit einigen neueren Schriftstellern 2) auf eine Volkswahl beziehen darf, von welcher vielmehr in Norwegen keine Spur zu finden ist. Wenn ferner in einer langen Reihe von Urkunden von einem noch viel weiter reichenden Verzicht auf das königliche Patronatsrecht gesprochen wird, welchen gewisse nicht namentlich genannte Könige von Norwegen abgelegt haben sollten, 3) so wird es kaum zu gewagt sein, auch diesen auf die drei im Jahre 1152 zusammen regierenden Brüder Ingvi, Sigurð und Eysteinn zu beziehen, zumal da die Art, wie jene Könige erwähnt werden, mehrfach auf Ascendenten K. Sverrirs und seiner Nachkommen hindeutet. Fest steht ausserdem, dass gleichzeitig das Recht, Seelgaben zu machen, unter Mitwirkung einer aus dem ganzen Reiche beschickten Versammlung sehr beträchtlich erweitert, und damit der Kirche die Vermehrung ihres Besitzes erheblich erleichtert wurde. 4) Endlich wenn wir hören, dass der Peterspfenning (Rúmaskattr) durch den Cardinal in Schweden eingeführt wurde, 5) und denselben auch in der uns vorliegenden Bearbeitung des drontheimer Rechtes als eine gesetzliche Last erwähnt finden, 6) während wir nachweisen können, dass diese Bearbeitung im Wesentlichen auf eine unter Magnús Erlíngsson vorgenommene Revision des älteren Rechtsbuches sich stützt, 7) so dürfen wir doch wohl ohne Anstand auch für Norwegen die Einführung dieser Abgabe auf denselben Urheber zurückführen. Nur in einem Punkte scheint der Cardinal, den Umständen klug Rech-

1) EðL. I, §. 31, und II, §. 27.

2) So Zorn, ang. O., S. 32–34; Dehio, ang. O., I, S. 188; Sars, Udsigt over den norske Historie, II, S. 38 (1877).

3) Diplom. norveg., VI, nr. 3, S. 5 (1190); II, nr. 3, S. 2–3 (1194); I, nr. 13, S. 11, und VI, nr. 17, S. 16 (1234); I, nr. 43, S. 33 (1247).

4) FrðL., III, S. 17; BjarkR., III, §. 70; Verordnung vom Jahre 1224 (Norges gamle Love, I, S. 447–448).

5) Diplom. suecan., I, nr. 38, S. 58 (1153).

6) FrðL., II, §. 29.

7) vgl. meine Abhandlung über „die Entstehungszeit der älteren Frostulíngslög“, in den Denkschriften unserer Classe, Bd. XIII, Abth. 3, S. 1–84.

nung tragend, die strengen Anforderungen des kirchlichen Rechtes seiner Zeit beträchtlich herabgestimmt zu haben, nämlich in Bezug auf den Cölibat. Noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts berief sich der norwegische Klerus ausdrücklich darauf, dass Cardinal Nicolaus die Priester-ehe ihm gestattet habe,¹⁾ und wir haben um so weniger Grund an der Glaubwürdigkeit dieser Behauptung zu zweifeln, da auch in Schweden der Klerus auf ein ähnliches Privileg „cujusdam summi pontificis“ sich berief,²⁾ welches doch wohl ebenfalls nur von P. Hadrian IV. ertheilt sein konnte, der als Cardinallegat nachweisbar Bestimmungen „de matrimonio“ für dieses Land erlassen hatte.³⁾ Bei der bekannten Geschmeidigkeit, mit welcher die Curie ihre Grundsätze stets zu modificiren wusste, sobald deren folgerichtige Durchführung auf allzu ernste Schwierigkeiten zu stossen schien, kann die Verwilligung eines solchen Privileges für eine einzelne Landeskirche nicht übermässig auffallen, während dieselbe andererseits ganz befriedigend erklärt, dass noch in Legalquellen des 13. Jahrhunderts die Zulässigkeit der Priesterehe ohne Anstand vorausgesetzt werden konnte.⁴⁾

Die weittragenden Ergebnisse, zu welchen des Cardinales Nikolaus Sendung geführt hatte, werden nur durch die ungewöhnliche Gunst der Umstände begreiflich, unter welchen dieselbe erfolgt war. Einerseits hatte die religiöse Strömung, welche am Schlusse des 11. und am Anfange des 12. Jahrhunderts das ganze christliche Abendland durchzog, nicht ermangelt auch den Norden zu erfassen. In der Ordnung der Diöcesaneintheilung, welche sich dazumal vollzog, in der Stiftung von Klöstern, welche um dieselbe Zeit ihren Anfang nam, in der Einführung der Zehntlast endlich, welche derselben Zeit angehörte, erkennt man leicht einzelne Wirkungen dieser Richtung der Geister; aber auch die Kreuzzüge, welche jetzt mehrfach vom Norden aus unternommen wurden, geben für dieselbe beredtes Zeugniss, während sie zugleich selbst wieder zu einem weiteren Aufschwunge der religiösen Begeisterung

1) Diplom. norveg., I, nr. 19, S. 15. 16 (1237).

2) Diplom. suecan., I, nr. 150, S. 176 (1213).

3) ebenda, nr. 38, S. 57 (1153).

4) vgl. z. B. GpL., §. 298; FrpL., VII, §. 17.

Abh. d. I. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XIV. Bd. II. Abth.

beitrugen.¹⁾ In den Jahren 1103—4 hatte Skopti Ögmundarson von Gizki mit seinen Söhnen einen solchen unternommen, und in den Jahren 1107—11 war der Kreuzzug K. Sigurðs, in den Jahren 1118—20 der des Jarles Hákon Pálsson von den Orkneys gefolgt; nur wenig später finden wir den Sigurð slembidjárn im gelobten Lande, und eben im Jahre 1152 unternam Rögnvaldr jarl von den Orkneys in Gemeinschaft mit Eindriði úngi, Erlíng Ormsson und anderen vornemen Norwegern seinen Zug, von dem er erst im Jahre 1155 zurückkam. Eine Menge kleinerer Pilgerfahrten schob sich zwischen diese grösseren Züge hinein, und es konnte nicht fehlen, dass solche Unternehmungen, welche Viele beschäftigten und auch von den Zurückgebliebenen eifrig besprochen wurden, ebensowohl eine gewisse religiöse Schwärmerei förderten, als sie selbst bereits aus solcher hervorgegangen waren. Andererseits aber war Norwegen bereits unmittelbar nach K. Sigurðs Tod in eine Zeit der blutigsten Bürgerkriege eingetreten. Zuerst hatten K. Magnús Sigurðarson und K. Haraldr gilli einander befehdet. Nachdem der Erstere gefangen, geblendet und in ein Kloster gesteckt worden war (1135), war der Letztere von Sigurð slembidjárn ermordet worden (1136), und es standen sich nun dieser Letztere sammt dem wider aus seinem Kloster geholten Magnús blindi, und die Söhne Haralds, Íngi und Sigurðr munnr, gegenüber. Die ersteren Beiden unterlagen (1139); aber auch Íngi und Sigurðr, zu denen bald noch ein dritter Bruder, Eysteinn, als Mitkönig hinzukam (1142), konnten sich auf die Dauer nicht mit einander vertragen, so dass auch jetzt noch nicht Friede und Ruhe widerkehren wollte. So war demnach der Cardinallegat in der günstigen Lage gewesen, zugleich in der religiös erregten Stimmung des Volkes einen wohlbereiteten Boden für seine Bestrebungen zu finden, und durch kluge Ausnützung der Zerwürfnisse unter den drei Königen sich eine entscheidende Stellung hinsichtlich der inneren Angelegenheiten des Landes sichern zu können, — Vortheile, die in ihrem Zusammentreffen vollkommen genügen, um die grossen von ihm erzielten Erfolge zu erklären. — Dieselbe Gunst der

1) vgl. Paul Riant, *Expéditions et Pèlerinages des Scandinaves en Terre sainte*, Paris 1865 und 1869.

Umstände, welche die Begründung des hierarchischen Systems im Norden ermöglicht hatte, begleitete aber zunächst auch noch dessen weiteren Ausbau. Die unter den drei königlichen Brüdern herrschende Spannung artete bald in offenen Kampf aus, und kurz nach einander verloren K. Sigurðr munnr (1155) und K. Eysteinn (1157) das Leben; aber auch K. Íngi fiel in der Schlacht bei Osló (1161) gegen K. Hákon herðibreið, einen Sohn K. Sigurð munnns, der ihm als Gegenkönig gegenübergetreten war, und selbst sein Tod brachte noch keine endgültige Entscheidung. Die Anhänger des gefallenen Königs, nicht wagend dem Sieger sich zu unterwerfen, beschlossen, da sich kein anderer Kronprätendant auftreiben liess, ein fünfjähriges Kind als König auszurufen, den Magnús Erlíngsson nämlich, für welchen sein Vater, der oben unter den Kreuzfahrern genannte Erlíngr skakki, Ormsson, die Führung der Parthei übernahm (1161). Diesem gelang es nun zwar schon im folgenden Jahre den K. Hákon, und wider ein Jahr später auch den Sigurð Markúsfóstri, Hákons Bruder und Nachfolger zu erlegen; aber immerhin stand das Reich des jungen Magnús nur auf schwachen Füßen, da es demselben an jedem Rechtsanspruche auf den Thron fehlte. Nur ein Königssohn sollte nach altnordischem Staatsrechte auf den Thron berufen werden; Magnús aber gehörte nur durch seine Mutter, eine Tochter K. Sigurð Jórsalafari's, dem königlichen Hause an, während sein Vater lediglich zu der Classe der lendirmenn oder Landherrscher zählte. Die dänische Hülfe, welche Erlíng der Gegenparthei gegenüber in Anspruch genommen hatte, vermochte den wankenden Thron nur wenig zu stützen; so beschloss er denn, die Kirche anzugehen, um durch ihr Ansehen zu ersetzen, was seinem Sohne an Legitimität abgieng, und die Kirche säumte nicht, die ihr damit gebotene Gelegenheit in ihrem eigenen Interesse auszunützen.

Jón Birgisson, der erste Erzbischof von Niðarós, war im Jahre 1157 gestorben, und Eysteinn, des Erlendr hímaldi Sohn, an seine Stelle getreten. Von Natur hochbegabt, und überdiess einem der angesehensten Häuser im Drontheimischen angehörig, hatte dieser dem K. Íngi als Caplan und Schatzmeister gedient, und war von diesem Könige auf den erzbischöflichen Stuhl berufen worden, ohne dass das Domcapitel auch nur um seine Meinung befragt worden wäre. Als er mit dem

Pallium aus dem Süden heimkam (1161), war er im Drontheimischen freundlichst aufgenommen worden, und diese gute Stimmung hatte er benützt, um eine sehr bedeutende Steigerung der Einkünfte seines Stuhles durchzusetzen. Indem er seinen Bauern vorstellte, wie arm sein Stuhl, und wie nöthig eine Erhöhung seiner Einnahmen durch dessen Erhöhung zu einem Metropolitansitze geworden sei, hatte er einen Dingbeschluss zu Stande gebracht, kraft dessen innerhalb der drontheimer Diöcese in Zukunft alle dem Erzbischofe zufallenden Straf-gelder nach Silberwerth statt nach gewöhnlichem Handelswerthe entrichtet werden sollten, was dieselben der eingerissenen Münzverschlechterung gegenüber auf den doppelten Betrag erhöhte.¹⁾ Für das Königthum war dieser Beschluss sehr verletzend, weil er die erzbischöflichen Bezüge besser stellte als die königlichen; als aber Erlíngr den Erzbischof hierüber zur Rede stellte, wurde er von diesem mit trotzigem Hohne auf die Illegitimität seines Sohnes hingewiesen. Da fanden nun schliesslich beide Theile ihren Vortheil dabei, ihren Frieden mit einander zu schliessen, und dem geltenden Landrechte gegenüber gemeinsame Sache zu machen; der Erzbischof verstand sich dazu, durch eine feierliche Krönung des jungen Königs den Mangel seiner Berechtigung zur Thronfolge zu decken, Erlíngr aber versprach ihm dafür, wie er ihm diess schon früher zugesagt hatte, seine kräftige Unterstützung zu jeder Förderung des kirchlichen Rechts. Unter Zustimmung des gesammten Episkopates, sowie eines gerade im Lande anwesenden päpstlichen Legaten, wurde die Krönung wirklich im Sommer des Jahres 1164 in Bergen vollzogen; aber „Erlíngr skakki, und mit ihm 12 Landherren, schwuren gesetzliche Eide mit dem Könige.“²⁾ Auch eine bereits einmal angeführte Verordnung des K. Hákon Sverrisson aus dem Jahre 1202 erwähnt der Eide, „welche geschworen wurden vor dem Legaten, damals als der Jarl den Streit begann mit dem Erzbischofe über der heiligen Kirche Freiheit,“³⁾ und wenn zwar die eine der beiden Hss.

1) Heimskr. Magnúss s. Erlíngssonar, cap. 16, S. 792; FMS. VII, cap. 8, S. 299–300; Fagrsk., §. 268, S. 179.

2) Heimskr., cap. 21–22, S. 795–97; FMS., cap. 13–14, S. 304–6; Fagrsk. §. 268–69, S. 180. Doch erwähnt die zuletzt genannte Quelle der Eide nicht.

3) Norges gamle Love, I, S. 445; Diplom. norveg., VIII, nr. 5, S. 8.

statt der Worte „firer legaten“ liest „firer legato Fidencio,“ so ist doch diese letztere Lesart eine entschieden falsche, und vielleicht nur durch falsche Lesung eines Anfangsbuchstabens veranlasste, da wir wissen, dass der beim Beginne des Streites in Norwegen weilende Legat Stephanus hiess, und dass Fidantius erst im Winter 1196—97 als Legat nach dem Norden kam.¹⁾ Dass hiernach auch diese Angabe auf die im Jahre 1164 geschworenen Eide zu beziehen ist, darf nicht bezweifelt werden; über den Inhalt aber dieser Eide, und überhaupt über den Inhalt der Verabredungen, welche dazumal zwischen Erling und dem Erzbischofe getroffen wurden, spricht sich die Verordnung so wenig aus als die Geschichtsquellen dies thun. Nach dieser Seite hin tritt dagegen eine in die älteren Gulapíngslög eingerückte Bestimmung, sowie ein Schreiben ergänzend ein, welches K. Magnús Erlíngsson an Erzbischof Eysteinn gerichtet haben soll, und auf diesen beiden Quellenzeugnissen, sammt einer unten noch zu erwähnenden Angabe, welche Erzbischof Jón rauði um ein Jahrhundert später gelegentlich der Verhandlungen über das Bergener und Tünsberger Concordat machte, beruht demnach Alles, was man über eine von jenem Könige damals gemachte Schenkung Norwegens an den heil. Ólaf zu wissen glaubt. Von beiden Stücken wird im weiteren Verlaufe dieser Untersuchung noch eingehend zu handeln sein; dagegen mag hier schon bemerkt werden, dass auch eine officielle Revision der für das Gulapíng und für das Frostupíng bestimmten Rechtsbücher, welche unter K. Magnús Erlíngsson's Regierung zu Stande kam,²⁾ mit jenen Abmachungen in engstem Zusammenhang gestanden zu sein scheint.

Durch die rücksichtsloseste Ausnützung des Nothstandes, in welchem sich ein illegitimer Träger der Krone befand, hatte Erzbischof Eysteinn mit einem Male die Stellung der Kirche zum Staat in Norwegen auf

1) vgl. Munch, *Det norske Folks Historie*, II, S. 936, Anm., und III, S. 426, Anm., sowie die bestimmten Angaben der Herausgeber in *Norges gamle Love*, ang. O. Auch Sars, *Udsigt over den norske Historie*, II, S. 180 hält sich an die Lesart, die keinen Namen nennt, ohne der anderen auch nur zu gedenken.

2) vgl. meine Abhandlungen über „die Entstehungszeit der älteren Gulapíngslög“ und „die Entstehungszeit der älteren Frostupíngslög“ in den *Denkschriften unserer Classe*, Bd. XII, Abth. 3, S. 98—170 (1872), und Bd. XIII, Abth. 3, S. 1—84 (1875).

einen völlig neuen Fuss gesetzt; indessen liess ein Rückschlag gegen die von ihm begründeten Zustände nicht lange auf sich warten. Die kirchliche Krönung des jungen Königs vermochte nicht alle Zweifel an dessen Berechtigung zu ersticken, und nach wie vor tratt ein Gegenkönig um den andern gegen denselben auf. Ólafr úgæfa mit seinen Hettusveinar (1166—69), dann Eysteinn meyla mit seinen Birkibeinar (1174—77) hatten freilich nur wenig Erfolg; eine andere Wendung nam aber die Sache, als K. Sverrir sich an die Spitze der letzteren Parthei stellte. Nach seiner eigenen Angabe ein unächter Sohn K. Sigurð munns, aber auf den Færöern aufgewachsen und zunächst zum geistlichen Berufe erzogen, war dieser angeblich erst nach empfangener Priesterweihe über diese seine Abstammung aufgeklärt worden; daraufhin war er nach Norwegen hinübergewandert, und hatte sofort die Führung der zersprengten Birkibeinar übernommen (1177). Nach harten Kämpfen gelang es ihm, erst den Jarl Erlíng (1179), und dann auch den K. Magnús selbst zu erlegen (1184), und auch ein paar weitere Gegenkönige, welche ihm die geschlagene Parthei entgegenstellte, wurden rasch von ihm unterdrückt; aber es konnte nicht fehlen, dass er dabei von Anfang an auch der Kirche gegenüber in eine feindselige Stellung gerieth, da diese ihre eigenen Interessen mit denen K. Magnús Erlíngsson's eng verflochten wusste, und überdiess dem unehelich Geborenen und dem abtrünnigen Priester auch aus anderen Gründen entgegentreten musste. Von Anfang an hatte demgemäss Erzbischof Eysteinn fest zu K. Magnús gehalten, und erst dann seinen Frieden mit Sverrir gemacht (1183), als des Ersteren Sache hoffnungslos verloren war; wenn ferner zwar seine klare Erkenntniss der Sachlage den alten Erzbischof seine letzten Lebensjahre († 1188) in Frieden verbringen liess, so brach doch unter seinem Nachfolger, Eiríkr Ívarsson, das alte Zerwürfniß nur um so heftiger aus. Kaum mit dem Pallium von Rom heimgekehrt, begann dieser auch schon die siegreiche Parthei in seinen Predigten anzugreifen; der König aber brachte seinerseits die Erhöhung der kirchlichen Geldbussen wider zur Sprache, welche Erlíngr seit der Krönung seines Sohnes nicht weiter beanstandet hatte, und machte mit aller Entschiedenheit geltend, dass dieser nicht befugt gewesen sei, durch eine Ver-

änderung des althergebrachten Rechtes die rechtswidrige Krönung seines Sohnes zu erkaufen.¹⁾ Bald dehnte sich der Conflict auch auf andere Streitpunkte aus, zumal auf das Laienpatronat und die Zahl der Begleiter, welche der Erzbischof bei seinen Amtsreisen um sich haben durfte. Vergebens berief sich der Erzbischof auf das kanonische Recht, auf päpstliche Bullen und auf „das Buch, welches die Goldfeder genannt wurde, und welches Erzbischof Eysteinn hatte schreiben lassen,“ d. h. doch wohl auf die unter Eysteins Mitwirkung erfolgte Revision der Frostupingslög; der König setzte dem die Berufung auf das Drontheimer Landrecht entgegen, wie es der heil. Ólaf gesetzt und K. Magnús góði zur Aufzeichnung gebracht habe, und auf seinen Betrieb wurde an offenem Ding im Sinne des alten Landrechts gegen den Erzbischof erkannt. Da gab dieser seine Sache verloren, verliess das Land und floh nach Dänemark (1190).²⁾ Nach einer Beschwerdeschrift, welche Abt Wilhelm von Ebelholt von hier aus in des Erzbischofes Namen an die Curie richtete,³⁾ wäre freilich vielmehr die Weigerung des Erzbischofs, den König ohne vorgängige päpstliche Ermächtigung zu krönen, dann ein Streit über die Widerbesetzung des Bisthumes Staf-ángur, endlich auch eine Reihe von Differenzen über die geistliche Gerichtsbarkeit und die Ausdehnung des königlichen Patronatrechtes der Grund des Zerwürfnisses gewesen; indessen scheinen doch beide Darstellungen des Sachverhaltes eher sich gegenseitig zu ergänzen als einander zu widersprechen,⁴⁾ und für unseren Zweck kommt jedenfalls auf diesen Punkt nur wenig an. Zweifellos steht fest, dass Erzbischof Eirík den Kampf von Dänemark aus in entschlossenster Weise fortführte, zumal seitdem P. Cölestin III. mittelst einer sehr merkwürdigen, die sämtlichen Privilegien des erzbischöflichen Stuhles bestätigenden Bulle vom 15. Juni 1194 sich entschieden auf seine Seite gestellt hatte;⁵⁾ nicht minder gewiss ist aber auch, dass weder die Verhängung

1) Sverris s., cap. 112, S. 269—71.

2) ebenda, cap. 117, S. 277—80.

3) Dipl. norveg., VI, nr. 3, S. 4—6; vgl. auch noch Wilhelmus de Newburgh, historia rerum anglicarum, III, cap. 6, S. 230.

4) vgl. meine Abhandlung über „das sogenannte Christenrecht K. Sverris“, S. 61—63, in Bartsch's Germanistischen Studien, Bd. I.

5) Diplom. norv., II, nr. 3, S. 2—5.

von Bann und Interdict, noch die Aufstellung von Gegenkönigen und die von P. Innocenz III. versuchte Aufreizung benachbarter Fürsten zum Kriege gegen Norwegen K. Sverrirs Macht zu brechen vermochte.

Am 9. März des Jahres 1202 starb K. Sverrir. Sein Sohn und Nachfolger, K. Hákon, beeilte sich, wie es heisst auf des sterbenden Vaters Rath, mit dem Erzbischofe seinen Frieden zu machen, aber, soviel eine schon mehrfach angeführte, dem Jahre 1202 angehörende Verordnung erkennen lässt,¹⁾ wurde dabei von ihm kein wesentliches Recht des Königthumes aufgegeben. Neben der sehr vieldeutigen Versicherung, der Kirche alle die Freiheiten zugestehen zu wollen, welche ihr nach „den heiligen Schriften“ zukommen, und deren sie von alter und neuer Zeit her genossen habe, jedoch unbeschadet des Königthumes und der königlichen Majestät, nimmt der König noch speciell Bezug auf die Anordnungen des Cardinales Nikolaus und die von den Königen Íngi, Sigurð und Eysteinn ihm gemachten Zugeständnisse, auf deren Bestätigung durch K. Magnús Erlíngsson und K. Sverrir, endlich auf die im Jahre 1164 geschworenen Eide, und bedingt sich umgekehrt der Kirche gegenüber das Maas von Rechten aus, welches ihm nach „den heiligen Schriften“ und dem Landrechte zukomme. Es halten sich demnach in diesem wunderlichen Documente die allgemeinen Zusicherungen und Vorbehalte ziemlich die Wage, und ausdrücklich bestätigt werden nur die im Jahre 1152 gemachten Zugeständnisse, sowie der von K. Magnús Erlíngsson geschworene Krönungseid, dessen Inhalt wir nicht kennen, wogegen alle anderen Zugeständnisse dieses Königs stillschweigend beseitigt werden; aber freilich war mit einer so unbestimmt gefassten Übereinkunft der Zwiespalt nicht gelöst, wenn auch äusserlich zunächst wider volle Ruhe zwischen Kirche und Staat zu herrschen schien. Wie der König, so hatte auch die Kirche den Standpunkt keineswegs förmlich aufgegeben, welchen sie in den Kämpfen während der letzten Jahre eingenommen hatte, wenn sie auch thatsächlich den ihr ungünstigen Umständen sich fügte, und insbesondere liefen nach wie vor zweierlei Rechtsbücher neben einander im Lande

1) Norges gamle Love, I, S. 444—45; Diplom. norveg., VIII, nr. 5, S. 7—8, vgl. nr. 75, S. 93.

um, deren eine Classe die ältere, des heil. Ólafs Namen tragende Recension der Gulapíngslög oder Frostupíngslög enthielt, während die andere den unter kirchlichem Einflusse entstandenen revidirten Text derselben nach K. Magnús Erlíngsson's Redaction zeigte; ja man fertigte sogar, wie es scheint aus praktischen Gründen, gemischte Texte an, in welchen man die Bestimmungen der älteren und der neueren Recension sich als solche gegenüberstellte. Bis in K. Hákon's des Alten Regierungszeit herein (1217—63) setzte sich diese Verworrenheit der Zustände fort. Die Stimmung der kirchlichen Kreise spricht sich sehr deutlich darin aus, dass Erzbischof Þórir auf einer Provincialsynode, welche er im Jahre 1229 nach Niðarós berief,¹⁾ sich allen Ernstes anschickte, seinen streitbaren Vorgänger Eysteinn zu canonisiren,²⁾ und dass von dieser Zeit ab wiederholt mit der Curie verhandelt wurde, um von derselben die hiezu nöthige Mitwirkung zu erlangen.³⁾ Auch darinn, dass Bischof Páll von Hamar während eines Streites mit seinem Könige wiederholt bei der Curie über die Nichtanerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit sowie über die ungebührliche Ausdehnung seiner Patronatsrechte Seitens dieses Letzteren zu klagen hatte,⁴⁾ zeigt sich, wie wenig noch die principiellen Gegensätze ausgeglichen waren. Ein Christenrecht, über welches sich nach dem Zeugnisse späterer Urkunden der König, wie es scheint im Jahre 1244, mit seinem Erzbischofe Sigurð einigte, und welches wir in dem Christenrechte unserer Frostupíngslög widererkennen dürfen,⁵⁾ stellt sich allerdings in einer Reihe von Punkten, welche zwischen K. Sverrir und Erzbischof Eirík bestritten gewesen waren, auf die Seite der Kirche, nicht des Königthumes, wie zumal bezüglich der Zahlung der kirchlichen Bussen in Silberwerth, der Zahl der Begleiter des Erzbischofes, des Laienpatronates; aber nach wie vor bildet das Christenrecht nur einen Theil der weltlichen Gesetzgebung, von einer geistlichen Gerichtsbarkeit ist in demselben keine

1) Hákonar s. gamla, cap. 162, S. 416.

2) Annálar, h. a.

3) vgl. Diplom. norveg., I, nr. 23, S. 18—19 (1241), VI, nr. 22, S. 22—23 (1246), nr. 23, S. 23 (1251), und nr. 30, S. 28 (1255); Raynaldus, Annales, a. 1268, §. 48 (Bd. XIV, S. 169).

4) Diplom. norveg., I, nr. 13, S. 11—12, und VI, nr. 17, S. 19 (1234).

5) vgl. meine Abhandlung über „die Entstehungszeit der älteren Frostupíngslög“, S. 46—61.

Abh. d. I. Cl. d. k. Akad. d. Wiss. XIV. Bd. II. Abth.

Spur zu finden, vielmehr nach wie vor die Judicatur über kirchliche Personen und Sachen den weltlichen Gerichten überlassen, endlich bleibt die Art der Besetzung der Bisthümer und der sonstigen Prælaturen gänzlich unbesprochen, und ebendarum die Einflussname des Königs auf dieselbe unbehindert. In anderer Richtung ist bezeichnend, dass die Bischöfe, vom Könige aufgefordert mit ihm gemeinsam die Zustimmung zu einer feierlichen Krönung zu erbitten (1245), nur unter der Bedingung sich hiezu bereit erklärten, dass er ihre Privilegien vermehre, und überdiess sich zur Ableistung desselben Krönungseides verstehe, wie ihn seinerzeit K. Magnús Erlíngsson geschworen habe, und dass K. Hákon diese Zumuthung entrüstet abwies, mit der Bemerkung, die Privilegien der Kirche seien bereits gross genug und von ihr noch weiter ausgedehnt worden, als sie eigentlich reichten, er selber aber sei rechtmässig zum Reiche geboren, und nicht gesonnen die Krönung durch eine Demüthigung zu erkaufen, welcher sich der illegitime Magnús Erlíngsson allenfalls habe unterwerfen können; lieber wolle er niemals die Krone tragen, meinte der König, als sie durch eine solche Schmach sich gewinnen.¹⁾ Als dann später in Folge von Verhandlungen, welche der König für sich allein mit dem päpstlichen Stuhle angeknüpft hatte, Cardinal Wilhelm von Sabina als Legat des Papstes Innocenz IV. nach Norwegen kam um die Krönung zu vollziehen (1247), erneuerte dieser nochmals den Versuch; aber auch diessmal blieb der König standhaft bei seiner Erklärung, dass er lieber keine Krone tragen, als diese durch einen derartigen Schacher sich erkaufen wolle, und so wurde er schliesslich bedingungslos gekrönt.²⁾ Auch diessmal gab die Anwesenheit eines Cardinallegaten wider zu manchen Verhandlungen über kirchenrechtliche und kirchenstaatsrechtliche Fragen Veranlassung. Nach den Berichten einer nahezu gleichzeitigen Geschichtsquelle³⁾ verbot der Cardinal den Gebrauch des glühenden Eisens als eines Gottesurtheiles, gegen welchen sich ja bereits das vierte lateranische Concil im Jahre 1215 erklärt

1) Hákonar s., cap. 247, S. 6—7.

2) ebenda, cap. 251, S. 11—12.

3) ebenda, cap. 252, S. 13, und cap. 255, S. 21—22.

hatte; ¹⁾ verwilligte er ferner den Bauern eine Erleichterung der Feiertagsordnung, welche ihnen zu Gunsten ihrer Fischerei und Landwirthschaft gewisse Notharbeiten auch an Feiertagen gestattete; stellte er endlich gewisse missbräuchliche Eingriffe der Bischöfe in das Kirchenvermögen, und die missbräuchliche Erhebung einer Geldentschädigung für die diesen gebührende Verpflegung für den Fall ab, dass sie ohne ehehafte Noth ihre Visitationsreisen unterliessen. Auch über eine weitere Befreiung des Klerus von der Kriegslast soll verhandelt worden sein, jedoch ohne Erfolg, da sich die Prælaten der als Gegenleistung geforderten Verabreichung der Saladinszehnten weigerten; eine Reihe von Urkunden aber, welche der Cardinal ausfertigte, ²⁾ zeigt, was auch die Hákonarsaga selbst andeutet, dass damit noch keineswegs der Umfang dessen erschöpft ist, worüber verhandelt und Beschluss gefasst wurde. Ich erwähne unter ihnen nur ein am 16. August 1247 ausgestelltes Document, in welchem der Cardinal, doch wohl den Mund etwas voll nemend, bezeugt, dass er den Zustand der norwegischen Kirche ganz befriedigend, und dass er zumal in Bezug auf die Wahl der Bischöfe und Prælaten, das Patronatsrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit Alles den Vorschriften des kanonischen Rechtes entsprechend geordnet gefunden habe. — Alles in Allem genommen lässt sich die Haltung K. Hákons dahin charakterisiren, dass derselbe zwar den Frieden mit der Kirche zu erhalten sich bemühte, und darum auch wohl zu mancherlei Zugeständnissen an dieselbe sich bereit finden liess, soweit es sich um lediglich kirchliche Dinge, oder auch um Befugnisse handelte, in deren Besitz die Kirche nun einmal thatsächlich sich befand, wenn auch dieser ihr Besitzstand im älteren Rechte nicht begründet war; dass er aber mit unbeugsamer Zähigkeit an allen wesentlichen Rechten der Staatsgewalt festhielt, und sorgfältig jeden Schritt mied, der irgendwie auf eine Ueberordnung der Kirche über den Staat hätte gedeutet werden können.

Neue Zerwürfnisse mit der Kirche brachen aber unter der Re-

1) c. 9. X. ne clerici vel monachi sæcularibus negotiis se immisceant (III, 50).
 2) Am Vollständigsten steht alles hierher Gehörige gedruckt im Diplom. island., I, nr. 139 und 140, S. 540—68; vgl. S. 727.

gierung des Sohnes K. Hákons, des Königs Magnús lagabœtir, aus (1263—80). Zunächst zwar setzte dieser im Jahre 1267 für das Gulapíng, und im Jahre 1268 für das Borgarþíng und Eiðsifapíng die Annahme von Gesetzbüchern durch, welche noch in früherer Weise ein Christenrecht an ihrer Spitze trugen, und als deren Ueberreste wir die uns aufbewahrten jüngeren Christenrechte des Gulapínges und des Borgarþínges betrachten dürfen. Ihrem Inhalte nach verrathen diese vielfach die Benützung neuerer kirchenrechtlicher Bestimmungen, wie denn z. B. der Cölibat in ihnen als eine Rechtspflicht behandelt wird; aber in Bezug auf Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit stehen auch sie noch auf dem älteren Standpunkte, und über die Ernennung der Prälaten enthalten auch sie keine Vorschrift. Aber diese Erfolge des Königs scheinen nur dadurch ermöglicht worden zu sein, dass die nordische Kirchenprovinz in der betreffenden Zeit ohne Haupt war, soferne Erzbischof Einarr Gunnarsson im Herbst 1263 gestorben, der zu seinem Nachfolger gewählte Abt Birgir von P. Clemens IV. nicht bestätigt, der im Jahre 1265 gewählte Bischof Hákon von Osló endlich erst im Jahre 1267 mit dem Pallium bekleidet worden und schon im August desselben Jahres gestorben war; als dagegen der zu des Letzteren Nachfolger gewählte Domcapitular Jón rauði gegen Ende des Jahres 1268 mit dem Pallium von Rom heimkehrte, änderte sich die Sachlage mit einem Schlage. Am Frostupíng des Jahres 1269 wurde dem Könige nur die Ermächtigung ertheilt, diejenigen Theile des drönrer Rechtes einer Revision zu unterziehen, welche weltlicher Natur seien, und wurde somit, offenbar auf Grund eines vom Erzbischofe erhobenen Widerspruches, das Christenrecht dem Bereiche der staatlichen Gesetzgebung entzogen. Wirklich enthalten die späteren Gesetzbücher des Königs, also die für Island erlassene Járnsíða (1271), das gemeine Landrecht (1274) und das gemeine Stadtrecht (1276), endlich die für Island bestimmte Jónsbók (1280), nur noch formell einen Kristindómsbálk, indem zwar ein diese Ueberschrift tragender Abschnitt nach wie vor an deren Spitze gestellt ist, aber lediglich einige kirchenstaatsrechtliche Stücke in demselben enthalten sind, wie solche auch schon den Eingang der Christenrechte von 1267 und 1268 bildeten, wogegen der eigentliche kirchenrechtliche Inhalt völlig fehlt, und andererseits

sehen wir bereits im Winter 1272—73 den Erzbischof mit der Abfassung eines Christenrechtes beschäftigt, welches freilich zunächst auch noch nicht zu rechtlicher Anerkennung gelangt zu sein scheint. — Bald dehnte sich der Streit über das legislative Gebiet hinaus auch noch auf andere Fragen aus, bezüglich deren die Ansprüche des Staats und der Kirche sich gegenüberstanden. Unmittelbar nach der Besteigung seines Stuhles hatte Erzbischof Jón sich bereits berufen gefühlt zu untersuchen, wie weit den Rechten und Privilegien dieses letzteren Anerkennung gezollt werde oder nicht, und ein Circularschreiben, mittelst dessen P. Gregor X. unterm 31. März 1272 den gesammten Episkopat zu einem allgemeinen Concile zusammenberief,¹⁾ dann ein weiterer Erlass desselben Papstes vom 11. März 1273,²⁾ hatte ihm eine solche Untersuchung neuerdings zur Pflicht gemacht. Da glaubte er nun zu finden, dass die norwegische Kirche in mehreren Punkten nicht im Besitze der ihr gebührenden Rechte sei, und um wo möglich einem immerhin bedenklichen Conflict mit der Staatsgewalt vorzubeugen, beschloss er, sich erst in Gutem an den König zu wenden, ehe er das nach seiner Meinung der Kirche zugefügte Unrecht auf dem Concile zur Sprache zu bringen hätte. Der König behauptete nun freilich, gegen die vom Erzbischofe erhobenen Ansprüche wohlbegründete Einwendungen machen zu können, erklärte sich aber dennoch zu gütlichen Verhandlungen bereit, und so kam denn am 1. August 1273 an einem Reichstage zu Bergen ein Concordat zu Stande, welches im Wesentlichen der Kirche überaus günstig war, wenn dieselbe auch die exorbitantesten unter ihren Forderungen fallen lassen musste. Dennoch ertheilte der Papst, dessen Bestätigung des Vergleiches ausdrücklich vorbehalten und mittelst eines königlichen Schreibens vom 15. August erbeten worden war, diese unterm 26. Juli 1274 nur unter den lästigsten Bedingungen, und damit fiel der ganze Vergleich für diessmal zu Boden, da der König die nur bedingte Bestätigung als eine Verwerfung

1) Siehe dasselbe bei Raynaldus, a. 1272, §. 21—24 (Bd. XIV, S. 192—94), sodann bei Rymer, Födera, I, 2, S. 121—22.

2) Diplom. norveg., VI, nr. 35, S. 34—35.

sibi a quibuscumque concessis detractum fuerat multipliciter ut creditur non utendo, et precipue privilegio a Magno quondam, ut dicitur, rege Norwagie in ea parte, qua continebatur, quod prefatus rex devovit se et regnum suum beato Olavo regi et martiri, et in signum perpetue subiectionis precepit, coronam suam post decessum suum et omnium in regno sibi succedentium offerri prefato martiri Nidrosie in ecclesia cathedrali, nec non et cuidam constitutioni antike patrie, forte per eumdem Magnum edite, que innuit reges Norwagie debere eligi, et in electione archiepiscopum et episcopos regni inter ceteros electores vocem precipuam obtinere.“ Der König aber setzte gerade diesen Ansprüchen den bestimmtesten Widerspruch entgegen, und sagt die Urkunde dieserhalb: „Verum licet predictus dominus rex assereret sufficientes rationes ad respondendum prefatis articulis se habere, si super hiis coram iusto iudice duceret contendendum, et maxime contra electionem et oblationem corone, de quibus vix posset probari Nidrosiensem ecclesiam possessionem pacificam habuisse, et novum genus exactionis videri poterat illud ab eo exigi, quod non fuerat hactenus attemptatum vel consuetum, et precipue quia de subiectione regni sui agebatur, quod ipse post patrem et antecessores suos asserebat se iure hereditario liberum suscepisse, et sic illud proponit per dei gratiam suis heredibus et successoribus dimittere liberum et quietum.“ Daraufhin bequeme sich der Erzbischof dazu, auf alle drei Ansprüche zu verzichten, nur mit Vorbehalt eines seinem Range gebührenden Antheiles an der Königswahl, sofern diese durch ein gänzlich Aussterben des königlichen Hauses nöthig werden sollte¹⁾: „Videlicet, quod predictus archiepiscopus pro bono pacis et comodo ecclesie et animarum procuranda salute renunciavit nomine Nidrosiensis ecclesie pro se et successoribus suis canonice intrantibus in perpetuum omni iuri, si quod in predicta electione regum subiectione seu oblatione corone habebat vel habere poterat, tam in petitorio quam in possessorio ratione dicti privilegii seu legis, vel quacunque alio modo sibi competere videretur, omnibus aliis iuribus ad ecclesiam spectantibus, que in legibus patrie continentur, et ecclesiarum privilegiis semper salvis, dummodo supersit aliquis, qui

1) ebenda, S. 54.

legitime possit et debeat iure hereditario succedere. Si vero nullus inveniatur successor legitimus, archiepiscopus et episcopi inter ceteros nobiliores et discretiores regni electores in electione tantum voces primas et potissimas obtinebunt.“ In dem Schreiben endlich mittelst dessen P. Gregor X. dem Bergener Vergleiche seine bedingte Bestätigung ertheilte, ¹⁾ erwähnt derselbe nicht nur eingangsweise gleichfalls wider „quamdam piam ordinationem, quam clare memorie Magnus rex Norwagie predecessor suus super exhibendis coronis regum Norwagie cum decedunt in signum subiectionis memorate ecclesie Nidrosiensis,“ und ihrer Nichtbeobachtung durch den regierenden König, sondern es beziehen sich auch unter den Bedingungen, von deren Eingehung Seitens des Königs die Bestätigung des Vergleiches abhängig gemacht werden will, zwei geradezu auf die hier fraglichen Rechte. Der Papst sagt nämlich einerseits: „Videlicet quod si eundem regem, vel illos qui ei in regno Norwagie successerint, manifeste contra huiusmodi compositionem venire contigerit, et tu ac tui successores de consilio eorundem suffraganeorum in Norwagia consistentium, vel maioris partis ipsorum, si forte omnes requiri nequiverint vel consentire recusaverint, requisiti, regem ipsum sive ipsius successores duxeritis requirendos, ut pro eo quod compositionem ipsam non servaverint super hoc satisfaciant competenter, idque ipsi denegaverint efficaciter adimplere, tu et ecclesia Nidrosiensis ius in electione et subiectione regis, et regno Norwagie, quod ante compositionem huiusmodi habuistis, recuperetis eo ipso, et ad eum perveniat status, in quo tempore huiusmodi compositionis eratis.“ Andererseits aber fügt er bei: „Quod si ex aliqua iusta causa oportuerit regi Norwagie, qui pro tempore fuerit, dati (lies: dari) tutores seu etiam curatores, et id per electionem fieri debuerit, tu et successores tui unicam et primam vocem in electione tutorum et curatorum huiusmodi habeatis.“ In dem Tünsberger Vergleichsinstrumente kehren die obigen, dem Bergener Concordate entnommenen Sätze, nur in der Wortfassung hin und wider unbedeutend verändert, wider, wogegen von einem päpstlichen Bestätigungsschreiben nach dem oben Bemerkten natürlich nicht die Rede sein konnte.

1) ebenda, nr. 65, S. 58—59.

Nach dieser vorläufigen Uebersicht über den gesamten Entwicklungsgang, welchen die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Norwegen vom 11. bis zum 13. Jahrhunderte genommen haben, kann nun auf die Erörterung der uns hier zunächst beschäftigenden Frage eingetreten werden, wieweit die herkömmliche Annahme einer Schenkung Norwegens an den heil. Ólaf durch K. Magnús Erlíngsson begründet sei oder nicht? Da kann nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, dass gelegentlich der Verhandlungen, welche dem Abschlusse des Bergener, und weiterhin des Túnserger Concordates vorangingen, wirklich von einer solchen Schenkung die Rede war, und dass dieselbe bei dieser Gelegenheit mit einer Opferung der Krone nach dem Tode eines jeden Königes, und mit einer Bestimmung in Verbindung gebracht wurde, durch welche das Reich in ein Wahlreich verwandelt worden sein sollte. Aber man sieht auch, dass es lediglich der Erzbischof und der mit ihm gemeinsame Sache machende Papst war, welcher die Existenz derartiger Zugeständnisse behauptete, wogegen der König dieselbe mit aller Entschiedenheit in Abrede stellte, sodass also über die Begründung oder Nichtbegründung der Seitens der Kirche erhobenen Ansprüche bis auf Weiteres noch Nichts feststeht. Es wird demnach auf eine Prüfung jener anderen beiden Quellenstücke eingegangen werden müssen, welche, wie oben schon zu bemerken war, über Erlíngr skakki's Abmachungen mit Erzbischof Eysteinn uns Aufschluss geben.

Das eine dieser beiden Stücke ist in den älteren Gulapíngslög zu finden, und zwar zeigt es sich hier zwischen die Eingangsformel und die auf die Dingordnung bezüglichen Bestimmungen eingeschoben.¹⁾ Es lautet aber die Ueberschrift des betreffenden §. im Cod. Ranzov.: „Her ero nymæle þau er tekin varo með M^s K^s Eysteins ærkibiscops oc Erlings jarls oc allra hinna vitrasto manna i Noregi umræðom“, von welcher Wortfassung die zweite hier einschlägige Hs. nur sehr unwesentlich abweicht. Seinem Inhalte nach bezieht sich das Stück dagegen auf das Verfahren, welches im Falle einer Thronerledigung eingehalten werden soll, und wird dabei zunächst die Thronfolgeordnung neu geregelt. In erster Linie soll der älteste unter den ehelich geborenen Söhnen des

1) GDL., §. 2.

Abh. d. I. Cl. d. k. Akad. d. Wiss. XIV. Bd. II. Abth.

jüngstverstorbenen Königs zur Thronfolge berufen sein, falls er nicht wegen geistiger Schwäche oder bössartiger Gemüthsbeschaffenheit unfähig erscheint die Regierung zu übernehmen, wessfalls dann unter den nachgeborenen Söhnen der passendste zu wählen ist. Hinterlässt ferner der verstorbene König keine ehelich geborenen Söhne, so soll derjenige auf den Thron berufen werden, welcher nach den Regeln des gemeinen Erbrechtes zum Zuge zu kommen hätte, jedoch wider nur unter der Voraussetzung, dass er als regierungsfähig erscheine; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so soll, doch wohl innerhalb des regierenden Hauses, derjenige zum König gewählt werden, welcher am Geeignetsten erscheint „das Recht Gottes und das Gesetz des Landes zu schirmen“. Dabei wird die Prüfung der Regierungsfähigkeit des zunächst Berufenen sowohl als die Wahl dessen, der eventuell an dessen Stelle zu setzen ist, in die Hand einer Versammlung gelegt, welche sich aus dem Erzbischofe, dessen vier norwegischen Suffraganen, endlich aus je 12 der verständigsten Männer aus jeder Diöcese zusammensetzt, welche jeder einzelne Bischof sich zu solchem Ende auswählt; können sich aber diese Wahlberechtigten nicht einigen, so soll zwar die Mehrheit der Stimmen entscheiden, jedoch nur unter der doppelten Voraussetzung, dass deren Angehörige sich bereit erklären ihr Votum eidlich zu bekräftigen, und dass der Erzbischof sammt seinen Bischöfen mit der Mehrheit stimmt. Das ältere Recht wird durch diese Bestimmungen sehr erheblich umgestaltet, und nicht in allen Punkten in einer den staatlichen Interessen förderlichen Weise. Als ein unzweifelhafter Fortschritt darf die Einführung einer Individualsuccession gelten anstatt des bisher herrschenden Principes der gleichzeitigen Berufung gleich nahe Verwandter; als ein Fortschritt auch die Zurückdrängung, wenn nicht völlige Ausschliessung der unächten Geburt, wenn dieselbe auch vielleicht mehr aus Nachgiebigkeit gegen die Kirche als in Berücksichtigung der staatlichen Interessen erfolgt sein mochte; als ein Fortschritt allenfalls auch die Verweisung auf die gemeine Erbenfolge, obwohl diese, wenn man anders mit ihr vollen Ernst machen wollte, wegen der Zulassung der Weiber und der erweiterten Berechtigung des Weibsstammes auch ihre sehr bedenklichen Seiten hatte, wiewohl sie für den Augenblick im Interesse der Dynastie lag, soferne ja Magnús Erlingsson selbst nur dem Weibs-

stamme des alten Königshauses angehörte. . Aber höchst bedenklich war die jetzt angeordnete Prüfung der Regierungsfähigkeit des kraft Geblütsrechtes berufenen Thronfolgers; höchst bedenklich auch die Einführung einer Königswahl für den Fall, dass der zunächst Berufene als unfähig erklärt werden sollte; am Bedenklichsten aber die Art, wie jene Prüfung und diese Wahl erfolgen sollte. Allerdings hatte schon das ältere Recht Geisteskranke nicht zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens zugelassen,¹⁾ und die Behandlung des „óðs manns víg“, d. h. des in der Raserei begangenen Todtschlages zeigt,²⁾ dass es sich dabei, ganz wie im isländischen Rechte,³⁾ wenigstens ursprünglich nicht blos um eine Ausschliessung von der Vermögensverwaltung, sondern um eine wirkliche Ausschliessung vom Erbrechte und Vermögensbesitze gehandelt hatte. Damit war sicherlich gesagt, dass auch zur Thronfolge ein Geisteskranker nicht berufen erscheinen konnte; aber von hier aus ist noch ein weiter Weg bis zu dem Satze unserer Thronfolgeordnung, dass Bösartigkeit des Gemüthes oder Mangelhaftigkeit der geistigen Anlagen genüge, um den zur Thronfolge Berufenen von dieser auszuschliessen, und dass von Fall zu Fall in dieser Beziehung eine Prüfung stattzufinden habe. . Allerdings hatte ferner schon das ältere Recht, vielleicht als letzte Spur einer längst vergessenen Zeit, in welcher Wahl und Erbrecht noch mit einander verbunden gewesen waren, bei der Thronbesteigung Formen festgehalten, welche als Vorbedingung des Regierungsantrittes eine Anerkennung des Thronfolgers durch einen förmlich gefassten Beschluss des Volkes hinstellten; aber materiell hatte es sich dabei doch immer nur um eine Prüfung des Erbrechtes des betreffenden Thronbewerbers gehandelt, und zeigt sich nirgends eine Spur davon, dass man sich das Recht beigelegt hätte, einem zweifellos Erbberechtigten die Anerkennung zu versagen, oder einem zweifellos Nichtberechtigten solche zu verwilligen. Jetzt dagegen wurde wenigstens für den Fall, da der zunächst berufene Thronerbe zur Uebername der Regierung nicht befähigt erschien, eine wirkliche Wahl eröffnet, und da die Wahlberech-

1) vgl. Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 182.

2) GbL., §. 164.

3) Kgsbk., §. 118, S. 222.

tigten zugleich die Prüfung der Regierungsfähigkeit des berufenen Erben vorzunehmen hatten, konnte dieser Fall von ihnen nach eigener Willkür jederzeit herbeigeführt werden; jeder Intrigue, jeder Partheiung war damit der freieste Spielraum eingeräumt, und das Reich allen den Gefahren ausgesetzt, welche sich erfahrungsgemäss an die Wahlmonarchie knüpfen. Endlich war nach älterem Rechte die Anerkennung des Thronfolgers jederzeit an einer Dingstätte des Reichs nach der anderen erfolgt; jetzt dagegen wurde nicht nur, was allerdings schlechthin nothwendig war, wenn man mit der Königswahl Ernst machen wollte, eine einheitliche, aus dem ganzen Reiche beschickte Versammlung mit derselben betraut, sondern es wurde auch die Bildung dieser Versammlung ganz in die Hand des Episkopates gelegt, indem die Ernennung des beschliessenden Ausschusses, welche an den lögþing in der Hand der königlichen Beamten lag, lediglich auf die Bischöfe übertragen wurde,¹⁾ und diesem überdiess sogar noch für den kaum denkbaren Fall, dass in einer so zusammengesetzten Versammlung keine Einstimmigkeit zu erzielen sein sollte, das Recht eingeräumt, durch seine 5 Stimmen jeden Mehrheitsbeschluss zu verhindern. Es ist hiernach nicht zuviel gesagt, wenn Dahlmann bemerkt,²⁾ durch die Thronfolgeordnung des Jahres 1164 sei Norwegen in ein freies Wahlreich mit 5 geistlichen Kurfürsten verwandelt worden; der politische Grundgedanke des Gesetzes ist mit diesen Worten in der That kurz und bündig bezeichnet. — Weit weniger bedeutsam als die bisher allein besprochene erste Hälfte des hier in Frage stehenden Stückes ist dessen zweiter Theil; indessen enthält doch auch er wenigstens eine Bestimmung, welche für unsere Untersuchung von Erheblichkeit ist. Die Vorschrift, dass binnen Monatsfrist nach eingetretener Thronerledigung alle Bischöfe und Äbte, alle königlichen Dienstleute mit ihren Führern, endlich auch die sämmtlichen von den Bischöfen ernannten Notabeln „nordwärts zum heil. Ólaf, zur Berathung mit dem Erzbischofe“ kommen sollen, natürlich um hier die Königswahl vorzunehmen, hat für uns höchstens insoferne Interesse, als auch sie wider

1) Eine ähnlich zusammengesetzte Versammlung war allerdings schon zuvor einmal, im Jahre 1152 nämlich, zu legislativen Zwecken verwendet worden; vgl. Norges gamle Love, I, S. 447.

2) Geschichte von Dänemark, II, S. 152.

diesen Erzbischof sehr entschieden in den Mittelpunkt der Wahlverhandlungen gestellt zeigt; die Androhung von Strafen für diejenigen, welche entweder die ihnen vorgeschriebene Reise unterlassen, oder aber sich selbst in anderer als der vorgeschriebenen Weise in den Besitz des Thrones setzen oder anderen hiezu behülflich sind, die Bestimmung ferner der Umstände, unter welchen die zur Reise Verpflichteten aus den kgl. Cassen Ersatz für ihre Reisekosten erhalten sollen oder nicht, betreffen lediglich den Vollzug des Wahlgeschäftes, und mögen darum hier unbesprochen bleiben. Dagegen muss noch erwähnt werden, dass gelegentlich jener in Drontheim abzuhaltenden Wahlversammlung jedesmal die Krone des jüngstverstorbenen Königs „für dessen Seele“ in der dortigen Metropolitankirche geopfert werden sollte, um dort „zu Ehren Gottes und des heil. Ólafs“ auf ewige Zeiten hängen zu bleiben, „gleichwie es K. Magnús zugestanden hatte, der erste gekrönte König in Norwegen“. Weiteres enthält das in die GpL. eingerückte Stück nicht.

Die geschichtliche Glaubwürdigkeit des bisher besprochenen §. 2 der GpL., gegen welche früher niemals Einwendungen erhoben worden waren, ist neuerdings durch den dänischen Historiker Caspar Peter Paludan-Müller scharf angefochten worden,¹⁾ und obwohl die von ihm vorgebrachten Bedenken bereits durch einen norwegischen Rechtshistoriker, Ebbe Hertzberg, eine vielfach treffende Zurückweisung erfahren haben,²⁾ und ich selbst mich gleichfalls bereits gelegentlich gegen dieselben ausgesprochen habe,³⁾ wird es doch nöthig, hier nochmals eingehender auf dieselben sich einzulassen, zumal da ein anonymer Recensent der Zorn'schen Schrift sich erst kürzlich wider für die von dem gelehrten Dänen verfochtene Ansicht, wenn auch dieselbe einigermaßen modificirend, erklärt hat.⁴⁾

Paludan Müller hat sich aber zunächst darauf berufen, dass jede

1) Nogle Bemærkninger ved Professor R. Keyzers „den norske Kirkes Historie under Katholicismen“, in der Historisk Tidsskrift, III. Række, Bd. I, S. 263 - 89 (Kopenhagen, 1858-59). Hieher gehört zumal S. 274 und 288.

2) En fremstilling af det norske aristocratis historie indtil kong Sverres tid, S. 128-36. Anm. (Cristiania, 1869).

3) Die Entstehungszeit der älteren Gulapingslög, S. 125-27.

4) von Sybel, Historische Zeitschrift, Bd. 36, S. 639-46 (1876). Meines Wissens ist der Verfasser der Anzeige der verdiente dänische Philolog und Historiker Dr. E. Jessen.

Angabe über das Alter unseres Stückes fehle, und dass nicht ersichtlich sei, wann, von wem, und mit welcher rechtlichen Kraft dasselbe in die Hss. der *Gulapíngslög* eingerückt worden sei; allein die erstere Behauptung ist vollständig unbegründet, die zweite dagegen wenigstens nur theilweise begründet, und überdiess ohne alle und jede Erheblichkeit. Die oben angeführte Ueberschrift des §. bezeichnet dessen Inhalt als eine Novelle, welche von K. Magnús, Erzb. Eysteinn, Erlíngr jarl und den weisesten Männern in Norwegen beschlossen worden sei, und damit ist denn doch bereits das Alter des Stückes so genau bezeichnet, als diess überhaupt bei den Novellen zu geschehen pflegt, welche sich in den Text unserer Rechtsbücher eingeschaltet finden. So trägt §. 32 der GpL. die Ueberschrift: „Magnus gerðe nymæle þetta“, §. 148: „Her ero rettar bœtr þær er Magnus goðe gaf i Langeyiar sundi. En sumar gaf Hakon þores fostre“, §. 316: „Her hefr upp saktal hit nyia. þat er Bjarne Marðars sun skipaðe af 6 morcom gullz“; in FrpL. I, §. 3 aber lauten die Eingangsworte: „þat er ráð oc boð Eysteins erkibiscops oc ásiá hinna vitrastu manna“, in II, §. 3: „Sva hefir ion erkibiskup mælt oc lœypt“, in II, §. 26 (Cod. Resen.): „þetta er su linan oc miskunn er Alexandr paue iattaðe Eysteini ærkibiscopi at gera vm silld fiski i noregi eptir bœn Magnuss konongs oc Erlings iarls foðr hans oc Eysteins ærkibiscops“, in III, §. 27: „Sva er rað oc boð Nikulass goða cardinala er paue uarð siðan oc Jons erkibiskups“, in V, §. 44: „þesse æinka mál váro tekin með umráðe Magnús konongs oc Eysteins erkibiscops oc annarra byscopa oc allra hinna vitrastu manna“, u. dgl. m. Niemand bezweifelt trotz der Kürze dieser Angaben, dass die betreffenden Novellen wirklich von K. Magnús góði oder K. Hákon þórisfóstri, von K. Magnús Erlíngsson oder P. Alexander III., von Erzbischof Jón Birgisson oder Eysteinn, u. s. w., herrühren; warum sollte nun für unseren Fall ausnahmsweise ein Anderes gelten? Es dürfte aber überdiess gelingen, gerade in unserem Falle die Abfassungszeit der fraglichen Bestimmungen, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, so doch mit hoher Wahrscheinlichkeit, noch etwas genauer festzustellen. Die Ueberschrift unseres §. 2 weist, ganz ebenso wie die einer in GpL. §. 32, und FrpL. V, §. 44 u. fgg. eingestellten Novelle, auf die Entstehung der betreffenden Stücke auf einem Reichstage hin, zu welchem K. Magnús Erlíngsson

mit seinem Vater, dann mit dem Erzbischofe, den Bischöfen und den übrigen Magnaten des Reiches zusammengetreten war. Nun wissen wir, dass ein solcher im Jahre 1164 gelegentlich der Krönung des jungen Königs zu Bergen gehalten wurde, und dass Erlíngr skakki bei dieser Gelegenheit mit dem Erzbischofe über kirchenstaatsrechtliche Fragen gewisse Verabredungen traff, wogegen von einer zweiten derartigen Versammlung, welche während der Regierungszeit dieses Königs gehalten worden wäre, nirgends Etwas verlautet. Unter solchen Umständen wird demnach der Schluss kaum zu gewagt erscheinen können, dass die betreffenden Bestimmungen gerade an diesem Reichstage zu Stande gekommen, und dass sie eben nur das von ihm genemigte Ergebniss jener zwischen Erlíng und Eysteinn getroffenen Vereinbarungen seien. Der Umstand darf jedenfalls nicht gegen diese Schlussfolgerung eingewandt werden, dass Erlíngr in der Ueberschrift unseres §. 2 bereits als Jarl bezeichnet wird, während er doch diesen Titel erst gelegentlich seines Friedensschlusses mit K. Valdimar von Dänemark im Winter 1170—71 erhielt. Diese Ueberschrift gehört ja nicht einer officiellen Ausfertigung der Novelle als solcher an; vielmehr ist dieselbe augenscheinlich erst gelegentlich ihrer Einrückung in die Gulapíngslög beigefügt worden, und kann diess ebensowohl Seitens der Männer geschehen sein, welche unter K. Magnús Erlíngsson die Revision dieses Rechtsbuches besorgten, als von dem Compiler unseres aus der Ólaf'schen und Magnús'schen Recension gemischten Textes desselben, oder endlich sogar erst von den Schreibern unserer beiden Hss. desselben. Jeder dieser Männer konnte aber dem Erlíng denn doch ganz ebensogut den Jarlstitel hinterher bereits für eine Zeit beilegen, in welcher er ihn doch in Wahrheit noch nicht geführt hatte, wie diess die schon mehrfach erwähnte Verordnung des K. Hákon Sverrisson vom Jahre 1202 nachweisbar gethan hat, wie hierauf Munch bereits ganz richtig aufmerksam gemacht hat.¹⁾ — Die Thatsache also, dass die in GpL. §. 2 enthaltene Thronfolgeordnung wirklich zwischen K. Magnús und seinem Vater, dann Erzb. Eysteinn verabredet, und weiterhin von einem Reichstage genemigt wurde, muss immerhin als bewiesen betrachtet werden, und gegen sie erhebt denn

1) Det norske Folks Historie, II, S. 932—33, Anm.

auch der anonyme Recensent Zorn's keine Einwendungen mehr; um so entschiedener hält derselbe dagegen an der zweiten Behauptung fest, dass nicht erweislich sei, dass jene Thronfolgeordnung jemals am Gulapinge, oder vollends an den sämtlichen 4 grossen Landsdingen rechtsförmliche Annahme gefunden habe, während doch solche Annahme erforderlich gewesen wäre, wenn dieselbe Kraft und Geltung eines Reichsgesetzes hätte gewinnen sollen. Indessen ist doch auch diese zweite Behauptung keineswegs von dem Gewichte, welches ihr beigelegt werden will. Richtig ist zwar, dass unseren §. 2 nur der Cod. Ranzovianus ganz, und nur eine einzige weitere Hs. seiner Ueberschrift und seinen Anfangsworten nach giebt, mit einem „etc.“ abbrechend; aber diese beiden Hss. sind eben überhaupt die einzigen, welche den Anfang unseres Rechtsbuches enthalten, und ausserdem darf auch nicht unbemerkt bleiben, dass das Inhaltsverzeichniss, welches dem sog. Christenrechte K. Sverrirs vorangeht, die Bestimmung genau an derselben Stelle aufführt, an welcher sie in unseren GpL. steht, womit denn doch erwiesen ist, dass sie auch in derjenigen Recension dieses Rechtsbuches enthalten gewesen war, welche bei der Herstellung jener Compilation verwendet wurde. An eine mehr oder minder zufällige Einschaltung des Stückes in eine einzelne Hs., welche auf die Willkür eines einzelnen Schreibers zurückgeführt werden könnte, ist hiernach nicht zu denken, und wenn uns zwar allerdings nicht ausdrücklich gesagt wird, dass, wann und wie dessen Einstellung in das Rechtsbuch auf officiellm Wege erfolgt sei, so steht es doch auch in dieser Beziehung um den §. 2 nicht schlimmer als um nahezu den ganzen übrigen Inhalt dieses letzteren, von welchem ja auch nur ganz ausnahmsweise angegeben ist, wann und wie derselbe in dieses gelangt sei. Die bloße Thatsache, dass die betreffenden Sätze überhaupt in den Text eines im Allgemeinen zuverlässigen Rechtsbuches gelangt sind, muss auf solange, als nicht gewichtige Gegengründe beigebracht werden können, immerhin eine gewisse Gewähr für deren Authenticität und Rechtsverbindlichkeit bieten, und sie müsste diess selbst unter der Voraussetzung, dass wirklich feststünde, dass dieses Rechtsbuch nur „eine private (vielleicht sogar von geistlicher Hand herrührende) Gesetzaufzeichnung“ wäre, wie jener Recensent diess annimmt.¹⁾ Aber diese

1) Historische Zeitschrift, S. 640—41.

letztere Annahme selbst dürfte nicht in der Weise begründet erscheinen, in welcher dieselbe aufgestellt worden ist, und im Zusammenhange damit dürfte sich, wenn auch nicht mit unumstösslicher Gewissheit, so doch immerhin mit grosser Wahrscheinlichkeit allerdings ermitteln lassen, dass und wie unser §. 2 in die GpL. hereingekommen sei. Oben ist bereits erwähnt worden, dass unter K. Magnús Erlíngsson's Regierung eine officiële Revision der GpL. zu Stande kam, und dass bis auf K. Hákons des Alten Zeit herab die ältere und die neuere Recension dieses Rechtsbuches zugleich umlief, oder auch Compilationen gebraucht wurden, welche die ältere und die neuere Recension desselben zugleich benützten.¹⁾ Drei verschiedene gemischte Recensionen des Christenrechtes der GpL. sind uns ganz oder theilweise erhalten, welche bei den einzelnen in sie aufgenommenen Bestimmungen regelmässig angeben, ob sie aus der älteren, oder aus der neueren Recension, oder aus beiden geschöpft seien, und zu ihnen gehören die beiden hier in Frage stehenden Hss., und gehörte überdiess auch jener Text der GpL., welcher für das Christenrecht Sverrir's benützt wurde.²⁾ Wenn nun in diesen Hss. neben zahlreichen Umgestaltungen des Textes der älteren Recension, welche auf K. Magnús zurückgeführt werden, auch einzelne grössere Stücke zu finden sind, welche ausdrücklich als von diesem Könige herrührende Novellen bezeichnet werden, so ist denn doch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass diese Novellen ebenfalls gelegentlich dieser Revisionsarbeit in deren Text eingereiht worden seien, m. a. W. höchst wahrscheinlich, dass die am Herrentage zu Bergen im Jahre 1164 gefassten Beschlüsse hinterher gelegentlich der Revision der älteren GpL. in diese eingestellt, und somit als Bestandtheile des revidirten Rechtsbuches der Dingversammlung vorgelegt und von ihr angenommen wurden. Wenn demnach der erwähnte Recensent selber annimmt,³⁾ man werde wohl dem Klerus versprochen haben, den von dem Reichstage angenommenen Entwurf eines Thronfolgegesetzes an den 4 Landsdingen vorzulegen und

1) vgl. oben, S. 77 und 80—81.

2) vgl. meine „Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrir's“, in der „Festgabe zum Doctor-Jubiläum des Herrn Professors Dr. Leonhard von Spengel“ (München, 1877), S. 10—12.

3) ang. O., S. 643.

Abh. d. I. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XIV. Bd. II. Abth.

zum Gesetz erheben zu lassen, so dürfte für das Gulapíng wenigstens dieses Versprechen auch gehalten worden sein.

Man hat nun freilich auch darauf Gewicht legen wollen, dass die neue Thronfolgeordnung sich nur in den GpL. finde, dagegen in keines der anderen Provincialrechte, und insbesondere nicht in die FrpL. eingerückt worden sei, in welchen man sie doch vor Allem erwarten möchte; indessen ist doch auch dieser Einwand theils auf irrige Voraussetzungen gebaut, theils nicht zutreffend. Von dem Rechte Víkin's und der Hochlande sind uns, von einem sehr geringen weiteren Fragmente des letzteren Rechtsbuches abgesehen, nur die Christenrechte erhalten, und diese überdiess, soviel sich erkennen lässt, in einer ziemlich alterthümlichen Recension; daraus, dass in ihnen jene Thronfolgeordnung nicht zu finden ist, lassen sich demnach gar keine Schlüsse ziehen. Es ist ja recht wohl möglich, dass die Thronfolgeordnung des K. Magnús in den Eðsifapíngslög und in den Borgarpíngslög nur an einem anderen Orte als im Christenrechte eingeschaltet worden war, wie etwa dessen strafrechtliche Novelle von den GpL. in das Christenrecht, von den FrpL. dagegen in das Strafrecht eingestellt wurde, und dass dieselbe somit nur mit den übrigen weltlichen Bestandtheilen jener Rechtsbücher für uns verloren gieng; möglich auch, dass dieselbe wirklich in diese Christenrechte eingeschaltet worden war, und nur von deren späteren Abschreibern als unpraktisch geworden weggelassen wurde, wie etwa der Schreiber der mit B. bezeichneten Hs. unserer GpL. nur deren Anfangsworte giebt, oder der Compiler des sog. Christenrechtes K. Sverrir's dieselbe zwar in seinem Inhaltsverzeichnisse aufführt, aber im Texte selbst weglässt. Widerum wäre ja recht wohl denkbar, dass das Recht der beiden östlichen Dingverbände ebensogut wie das der beiden westlichen unter K. Magnús Erlíngsson eine durchgreifende Revision erfahren hätte, dass uns aber zufällig nur Bruchstücke der älteren, nicht auch der neueren Recension erhalten wären, sodass wir also in Bezug auf diese beiden Provincialrechte in der Lage wären, in welcher wir den GpL. gegenüber uns befinden würden, wenn uns nur die mit C. bezeichnete Hs. dieses Rechtsbuches aufbewahrt wäre, dagegen die mit A, B. und E. bezeichneten Codices verloren wären. Endlich besteht auch noch die weitere Möglichkeit, dass man die am Herrentage des Jahres 1164 gefassten

Beschlüsse dem Borgarpíngi und dem Eidsifapíngi gar nicht zur Annahme vorgelegt hätte, wie diess z. B. bezüglich der am Herrentage des Jahres 1152 gefassten Beschlüsse über die Seelgaben wirklich der Fall war, welche ebendarum im Jahre 1224 am Borgarpíngi noch nachträglich zur Annahme gebracht wurden; ¹⁾ solchenfalls wäre dann freilich die formelle Gültigkeit der Thronfolgeordnung für jene beiden Provinzen eine recht sehr anfechtbare gewesen, und von hier aus deren Nichteinstellung in unsere Christenrechte derselben sehr einfach zu erklären, — besonders auffällig könnte aber auch ein solches Versäumniss kaum erscheinen, und eine besondere Bedeutung wäre demselben doch wohl ebensowenig zuzuerkennen. Es fehlte eben der norwegischen Verfassung an jedem Organe für eine gemeinsame Gesetzgebung, vielmehr konnte eine gesetzliche Bestimmung verfassungsmässig nur dadurch für das ganze Reich verbindlich werden, dass sie nicht nur an den sämtlichen vier grossen Lögdingen, sondern überdiess auch noch an den sämtlichen einzelnen Fylkisdingen der noch unverbundenen Volklande rechtsförmlich angenommen wurde. Daran mochte man nun allenfalls festhalten in Fällen, welche eine Verschiedenheit des Rechts in den verschiedenen Theilen des Landes zulässig erscheinen liessen; aber bei Gesetzen und Beschlüssen über Angelegenheiten, welche, wie die Thronfolgeordnung oder die Anerkennung eines neuen Königs, schlechterdings eine einheitliche Regelung für das ganze Reich forderten, war auf diesem Wege nicht voranzukommen. In solchen Fällen versicherte man sich eben der Mitwirkung der Magnaten des Reiches, und legte allenfalls noch die mit ihnen vereinbarten Bestimmungen den wichtigsten unter den Dingversammlungen zur Annahme vor; hatten diese aber erst ihre Zustimmung erteilt, so galt die der übrigen Versammlungen nur noch als eine wenig bedeutsame Formalität, über deren Beobachtung man sich auch wohl hinwegsetzen konnte, ohne dass dadurch dem betreffenden Beschlusse oder Gesetze seine Verbindlichkeit benommen worden wäre. — Anders steht die Sache nun freilich bezüglich der Frostuþingslög; aber gerade hinsichtlich ihrer ist auch der Thatbestand ein ganz anderer als der von Paludan-Müller vorausgesetzte. Von den 3

1) Norges gamle Love, I, S. 447—48.

hier allein in Betracht kommenden Hss. haben allerdings zwei nichts hieher Bezügliches, nämlich die in unserer Ausgabe des Rechtsbuches zu Grunde gelegte Hs. (AM. nr. 60 in 4^{to}) und eine andere, dieser nahezu gleichlautende und mit B. bezeichnete (AM. nr. 322 fol.); dagegen hat der Cod. Resenianus (A) zwar am Anfange des Christenrechtes eine Lücke, aber an der Spitze des diesem vorangehenden Inhaltsverzeichnisses den Eintrag: „1. Hinn fyrsti capituli i cristnum rette um konongs kosning“. In dieser Hs. also, oder doch wenigstens in ihrer Vorlage, stand wirklich an derselben Stelle, an welcher die GpL die Thronfolgeordnung von 1164 geben, eine Bestimmung, welche von der Königswahl handelte, und welche somit eben jene Thronfolgeordnung gewesen sein muss, da ja das ältere Recht von einer Wählbarkeit der Könige Nichts wusste, und erst in der Thronfolgeordnung von 1273 wider von einer solchen, freilich nur für eine sehr entfernt gedachte Eventualität, gesprochen wird. Ihre Weglassung in jenen anderen beiden Hss. ist sehr leicht zu erklären, mögen wir nun darauf Gewicht legen, dass diese lediglich das Christenrecht geben wollten und somit die Thronfolgeordnung recht wohl als zu diesem nicht gehörig ausschliessen konnten, oder dass diese Thronfolgeordnung, weil seit K. Sverrir's Zeiten unpraktisch geworden, von ihnen weggelassen worden sein mochte; dagegen ist es eine reine Willkürlichkeit, wenn Zorn's Recensent dem Schreiber des Cod. Resen. oder irgend einem Vormanne desselben ohne weiters einen „klerikalen literarischen Betrug“ Schuld geben will, und die Behauptung aufstellt: „irgend Jemand hat das verworfene Kapitel der Goldfeder dennoch einschmuggeln wollen, um künftigen klerikalen Betrügern Material zu liefern“. ¹⁾ Wir wissen nicht, ob die „Goldfeder“ eine reine Privatarbeit Erzb. Eysteins war, wie der Recensent annimmt, oder ob sie nicht vielleicht nur als ein auf des Erzbischofs Geheiss geschriebenes Exemplar der Magnús'schen Recension der FrpL. zu betrachten ist; ²⁾ wir wissen nicht, ob sie, wenn sie den ersteren Charakter wirklich trug, die Thronfolgeordnung von 1164 wirklich enthielt, und ob diese somit aus ihr in den Cod. Resen. auch nur gelangen konnte;

1) ang. O., S. 645.

2) vgl. oben, S. 79.

wir haben endlich nach dem, was oben über die Einstellung dieser Thronfolgeordnung in die Magnús'sche Recension der GþL. ausgeführt wurde, allen Grund für wahrscheinlich zu halten, dass sie auch in dessen revidirte FrþL. eingerückt worden sein werde. Nach allem Dem kann ich nur finden, dass die Vergleichung der FrþL. eine Bestätigung, nicht eine Widerlegung der Authenticität des §. 2 der GþL gewährt, und dürfte damit auch das zweite der gegen diese erhobenen Bedenken vollständig erledigt sein.

Man hat sich aber schliesslich auch noch darauf berufen, dass nicht nur keine der Geschichtsquellen, welche für die Regierungszeit K. Magnús Erlíngsson's zu Gebote stehen, irgend etwas von einer Thronfolgeordnung weiss, welche dieser erlassen hätte, sondern dass auch später während der langwierigen, zwischen Staat und Kirche ausgefochtenen Kämpfe niemals auf dieselbe Bezug genommen wurde, bis endlich im Jahre 1273, und wider im Jahre 1277 Erzb. Jón auf eine derartige Bestimmung sich berufen habe. Aber auch dieser Einwand dürfte sich unschwer beseitigen lassen. Trotz Allem, was der mehrerwähnte Recensent dagegen anführt,¹⁾ scheint mir dennoch Hertzberg's Ausführung vollkommen stichhaltig, dass im Grunde keine Parthei während der späteren Streitigkeiten viele Veranlassung hatte, von jener Thronfolgeordnung zu sprechen. König Sverrir und seine Nachkommen konnten selbstverständlich nicht im Falle sein, auf eine Thronfolgeordnung sich zu berufen, welche sie von der Thronfolge geradezu ausschloss, und welche von ihnen überdiess, weil von einem illegitimen Könige erlassen, nicht als zu Recht bestehend anerkannt wurde; sie hatten aber auch sonst keinen Grund, ihrer zu erwähnen, da eine Aenderung der Successionsordnung im Königshause, zumal wenn sie in einzelnen Punkten den staatlichen Interessen zweifellos günstig war, nicht so ohne Weiters als ein Attentat gegen Land und Leute hingestellt werden konnte, und da überdiess deren rechtliche Ungültigkeit eben doch bezweifelt werden konnte, nachdem dieselbe einmal von einem Herrentage beschlossen, und überdiess wenigstens von einzelnen Dingversammlungen anerkannt worden war. Aber auch die Gegenparthei konnte sich kaum veranlasst sehen auf jenes

1) ang. O., S. 643—44.

Gesetz Bezug zu nemen. Der norwegische Episkopat hatte ja zunächst versucht mit K. Sverrir Frieden zu machen und zu halten, nachdem dieser sich einmal siegreich in den Besitz des Thrones gesetzt hatte, und selbst als der Streit zwischen dem Könige und Erzb. Eirík wider ausbrach, waren es doch vorerst nur einzelne kirchenstaatsrechtliche Punkte gewesen, über welche er sich entsponnen hatte; insolange musste es aber unklug erscheinen, durch die Berufung auf jene Thronfolgeordnung das Recht Sverrir's auf den Thron in Frage zu stellen, und demgemäss findet sich denn auch wirklich selbst noch in jener Beschwerdeschrift, welche der Erzbischof nach seiner Flucht nach Dänemark an die Curie richten liess (1190), nur eine ganz verdeckte Anspielung auf des Königs zweifelhaftes Folgerecht.¹⁾ Als dann freilich der Kampf zu grösserer Erbitterung führte, und jede Hoffnung auf eine gütliche Ausgleichung verschwand, fiel jede derartige Rücksicht weg; aber auch jetzt noch mochte es sowohl unvortheilhaft als unnütz erscheinen, auf jene Thronfolgeordnung Bezug zu nemen. Einerseits nämlich war die Rechtsgültigkeit dieser letzteren nach dem soeben Bemerkten eine sehr anfechtbare, oder doch jedenfalls thatsächlich sehr entschieden angefochtene. Wenn dieselbe nämlich zwar an zweien von den vier Lögdungen, ja vielleicht sogar an allen zur Annahme gebracht worden war, so war diese Annahme doch nur unter der Autorität des K. Magnús Erlíngsson erfolgt; nur von seinen Beamten waren die Dingleute ernannt, war die lögrætta besetzt worden, und nur seine Sanction hatte das von dieser angenommene Gesetz erhalten. Nun war aber der dem modernen Staatsrechte gelaufene Satz, dass der legitime Nachfolger eines illegitimen, aber de facto regierenden Königs an dessen verfassungsmässige Regierungshandlungen gebunden sei, den Anschauungen der älteren Zeit, im Norden wie anderwärts, durchaus fremd, und K. Sverrir insbesondere sprach von hier aus allen den Zugeständnissen, welche K. Magnús der Kirche gemacht hatte, die Rechtsgültigkeit ab,²⁾ wie denn auch nur von diesem Gesichtspunkte aus sich erklärt, dass noch auf lange hinaus

1) Diplom. norveg., VI, nr. 3, S. 4: ille, qui de regis nomine et usurpata regni plenitudine gloriatur.

2) vgl. Sverris s., cap. 112, S. 270—1, und cap. 117, S. 277—80.

die älteren, des hl. Ólafs Namen tragenden Recensionen der Provincialrechte neben den unter K. Magnús entstandenen revidirten Texten derselben umliefen, ohne dass zweifellos festgestanden hätte, ob diese oder jene die réchtlich geltenden seien. Wenn aber die verbindende Kraft der Thronfolgeordnung von 1164 mit der Legitimitæt des K. Magnús stand und fiel, was konnte es dann helfen sich auf jene erstere einem Gegner gegenüber zu berufen, welcher diese letztere mit bestem Erfolge bestritt? Andererseits wusste man von dem Momente an, mit welchem man Sverrir's Recht auf den Thron überhaupt anzufechten begann, ganz andere und weit drastischere Gründe gegen dieses in's Feld zu führen als die Berufung auf eine ihrer Rechtsgültigkeit nach so zweifelhafte Thronfolgeordnung. Man bestritt dem Sverrir seine Abstammung von K. Sigurðr munnr, für welche in der That ausser seiner eigenen Behauptung kein Beweis vorlag, und für die selbst sein angeblicher Bruder, Eiríkr, die Eisenprobe nicht wagen wollte, der er sich doch für seine eigene Person unterzog;¹⁾ man warf ihm vor, dass er ein apostasirter Priester sei und dass er in Bigamie lebe,²⁾ wie denn insbesondere auch P. Innocenz III. in einer an den Erzbischof erlassenen Bulle beiderlei Vorwürfe verbindet:³⁾ was wollte solchen ungleich weiter reichenden Angriffsmitteln gegenüber die Berufung auf ein Thronfolgesetz bedeuten, dessen Gültigkeit bestritten, und dessen Anwendbarkeit auf einen vor seiner Publication Geborenen überdiess sehr zweifelhaft war? Unter den Nachfolgern K. Sverrir's aber stand die Sache ebenfalls wesentlich nicht anders. Einerseits war nämlich auch deren Recht auf den Thron durchaus von der Vorfrage abhängig, ob K. Sverrir selbst K. Sigurð's Sohn war oder nicht, und die Bestreitung dieses Filiationsverhältnisses bot demnach auch ihnen gegenüber eine ungleich günstigere Angriffsbasis als die Berufung auf die höchst problematische Rechtsbeständigkeit des Thronfolgesetzes von 1164; andererseits aber suchte die Kirche überdiess sich mit den Nachfolgern Sverrir's möglichst gut zu vertragen, und konnte somit gar nicht wohl in den Fall kommen, deren Recht auf den Thron ernstlich in Frage zu stellen. Erst der erneute Aus-

1) ebenda, cap. 59, S. 150.

2) ebenda, cap. 122, S. 295.

3) Diplom. norveg., VI, nr. 6, S. 9.

bruch des alten Zwiespaltes unter K. Magnús lagabœtir und Erzb. Jón konnte allenfalls einen Anlass bieten, zu einer so scharf geschliffenen Waffe wenigstens versuchsweise und in der Hoffnung zu greifen, dass deren Gebrauch den König zu anderweitigen Concessionen an die Kirche bestimmen möchte; in jener Zeit sehen wir aber auch wirklich den genannten Erzbischof wiederholt auf das Thronfolgegesetz von 1164 zurückgreifen. Allerdings schliessen nun freilich derartige Erwägungen die Möglichkeit keineswegs aus, dass darum doch im Verlaufe der Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche ab und zu einmal Andeutungen über das Vorhandensein jener Thronfolgeordnung gemacht worden sein könnten. Aber solche Andeutungen konnten der Natur der Sache nach doch nur sehr spärlich vorkommen, und könnte es demnach ganz und gar nicht auffallen, wenn uns von ihnen keine Spur erhalten wäre; einiges hieher Bezügliches lässt sich überdiess in der That immerhin noch nachweisen. Das Schreiben freilich, welches Abt Wilhelm von Ebelholt im Jahre 1190 Namens Erzb. Eirík's an den Papst richtete, deutet an der oben angeführten Stelle¹⁾ nur sehr beiläufig an, dass Sverrir nicht zum Throne berechtigt sei, ohne sich über die Gründe seiner Nichtberechtigung auszusprechen; dagegen hat Hertzberg bereits darauf aufmerksam gemacht, dass ein Schreiben, welches P. Innocenz III. unterm 6. October 1198 an den norwegischen Klerus richtete, und ein paar ziemlich gleichlautende Schreiben, welche derselbe gleichzeitig ein paar dänischen und schwedischen Königen und Fürsten zugehen liess, dem Sverrir vorwerfen, dass er weder durch Wahl noch Erbrecht auf den Thron berufen sei,²⁾ womit denn doch zweifellos auf das Gesetz von 1164 Bezug genommen wird, als welches allein eine Königswahl kennt. Wenn ferner die Baglar im Jahre 1207 den Philippus Símunarson zum Könige wählen, der weder väterlicher noch mütterlicher Seits vom Königshause abstammte, weil sie eines kräftigen Heerführers zu bedürfen glaubten, und die Söhne K. Erlíng steinvegg's ihrer Kindheit wegen ihnen

1) oben, S. 102, Anm. 1.

2) *Diplom. norveg.*, VI, nr. 7, S. 10: quod usque adeo in vos et totum regnum Norwagie tyrannica Sverri crudelitas et violentia detestanda praevaluit, ut et regnum nec electione principum prout accepimus, nec ratione sanguinis occupavit. Vgl. *Diplom. suecan.*, I. nr. 107, S. 130.

untauglich schienen, so ist damit zweifellos auf das Gesetz von 1164 zurückgegangen, welches die Wahl eines tauglichen Königs gestattete, wenn der nächstberufene Thronerbe untauglich schien.¹⁾ In gleicher Richtung ist es aber auch zu verstehen, wenn nach dem Tode des K. Íngi Bárðarson Zweifel über die Thronfolgeberechtigung entstehen. Als mit dem jungen K. Guðorm Sigurðarson der Mannsstamm K. Sverrir's erloschen zu sein schien (1204), war ein Schwestersohn Sverrir's, Íngi Bárðarson, auf den Thron gelangt, und er hatte sich auch dann auf diesem behauptet, als hinterher aufkam, dass noch ein unächter Sohn K. Hákon Sverrisson's vorhanden sei, dem vor ihm das Reich gebührt hätte. Als nun K. Íngi selber starb (1217), erklärte sich zwar der Kern der alten Birkenbeine sammt dem grösseren Theile der Bauern in Drontheim für den jungen Hákon Hákonarson, weil sie den zum König haben wollten, „der königlichen Geschlechtes sei von väterlicher Seite bis in's Heidenthum hinauf, so dass kein Weib dazwischen gekommen sei im Stammbaume“;²⁾ andererseits aber fehlte es auch nicht an Leuten, welche sich für den jungen Guðorm erklärten, einen unehelichen Sohn K. Íngi's, oder für Skúli Bárðarson, desselben Königs ächtgeborenen Bruder.³⁾ Nach gemeinem Erbrechte war der letztere wirklich zum Nachlasse Íngi's berufen, und dessen gesammte Fahrhabe hatte er denn auch ohne Anstand in Besitz genommen;⁴⁾ aber auf den Thron konnte er augenscheinlich nur auf Grund des Gesetzes von 1164 Anspruch erheben, nicht auf Grund des älteren Rechtes, welches schlechthin den Königssohn vorgehen liess. So steht denn auch der Klerus entschieden auf Skúli's Seite, und wenn dem Dringen der alten Birkenbeine nach rascher Anerkennung Hákon's das Verlangen entgegengesetzt wird, man möge die Rückkunft des Erzbischofes nach Niðarós abwarten, und erst alle Bischöfe und Magnaten zur Berathung dahin berufen, so möchte man hierinn um so mehr eine verschämte Hindeutung auf das Gesetz von 1164 erkennen, als die Birkenbeine sofort mit einer energischen

1) Hákonar s., Guttorms ok Ínga, cap. 14, S. 34—36.

2) Hákonar s. gamla, cap. 12, S. 251; vgl. cap. 15, S. 255, und öfter.

3) ebenda, cap. 12, S. 250.

4) ebenda, cap. 22, S. 263.

Verweisung auf die „Gesetze des heil. Ólafs“ antworten.¹⁾ Auch nachdem dem jungen Hákon schon förmlich gehuldigt worden war, ja nachdem seine Mutter sich mit Erfolg der Eisenprobe unterzogen hatte, um die Seitens des Klerus erhobenen Zweifel an seiner Abstammung niderzuschlagen, dauerte der Streit über die Thronberechtigung noch fort;²⁾ an einem Herrentage, der im Jahre 1223 in Bergen gehalten wurde, kam derselbe unter den Betheiligten zu einer eingehenden Erörterung, und sprachen schliesslich die sämmtlichen anwesenden Lögmänner sowohl als der Erzbischof sich unter Berufung auf des heil. Ólafs Gesetz unbedingt für das ausschliessliche Recht K. Hákon's aus. Bezeichnend aber ist, dass bei dieser Gelegenheit einigen Lögmännern vorgehalten wird, sie hätten dem Skúli erklärt, dass er zum Reiche berufen sei, was sie freilich sofort in Abrede stellen;³⁾ nicht minder bezeichnend, dass weit später noch, im Jahre 1239, als Skúli neuerdings daran dachte Ansprüche auf den Thron zu erheben, ihm wiederum von seinen Anhängern Rechtsbücher vorgelegt wurden, um ihm zu beweisen, dass er zum Königsnamen ebensogut erbberechtigt sei wie zum Privatnachlass seines Halbbruders Íngi.⁴⁾ Da die Thronfolgeordnung von 1164, abgesehen von der Einführung einer Individualsuccession und allenfalls der Ausschlussung der unächten Geburt, auf die gemeine Erbenfolge verweist, konnte Skúli nach ihr allerdings als zur Thronfolge berufen erscheinen; aber auch nur nach ihr, da jede andere ihn, den vom Königshause nicht abstammenden, von dieser schlechterdings ausschloss, und nur auf das Gesetz von 1164 können sich somit die Lögmänner berufen haben, welche dem Skúli ein Recht auf die Thronfolge zusprachen, — nur die Magnús'sche Recension der FrþL. können die Rechtsbücher enthalten haben, welche man ihm vorlegte, um ihn von demselben Rechte zu überzeugen. — So bleibt demnach nur noch die einzige Thatsache bestehen, dass von den Geschichtsquellen, welche über K. Magnús

1) ebenda, cap. 12, S. 252.

2) ebenda, cap. 85, S. 324.

3) ebenda, cap. 89, S. 329; cap. 93, S. 332—34.

4) ebenda, cap. 198, S. 460; vgl. meine Abhandlung über „die Entstehungszeit der älteren Frostuðingslög“, S. 72—73.

Erlingsson's Regierungszeit berichten, keine der Einführung einer neuen Thronfolgeordnung unter demselben gedenkt. Aber diese Geschichtsquellen sagen uns ja überhaupt Nichts über den Inhalt jener Abmachungen, welche im Jahre 1164 gelegentlich der Krönung des jungen Königs zwischen Erling und dem Erzbischofe stattfanden, während sie doch ausdrücklich bezeugen, dass solche stattgefunden haben; sie erwähnen ferner nicht das Mindeste von einer Revision der Gulapíngslög und der Frostupíngslög, welche unter diesem Könige vorgenommen worden sei, während wir doch aus den Rechtsquellen sehr bestimmt entnehmen können, dass eine solche wirklich unter demselben vorgenommen wurde, und auch in den Geschichtsquellen der späteren Zeit noch mehrfach auf deren Spuren stossen. Was kann unter solchen Umständen aus dem Schweigen jener früheren Geschichtsquellen gefolgert werden?

Ich wende mich nunmehr, einige weitere Bemerkungen über die Thronfolgeordnung von 1164 mir für später vorbehaltend, zu dem zweiten Documente, welches über die von K. Magnús und seinem Vater Erling der Kirche gemachten Zugeständnisse Aufschluss geben soll, zu dem Schreiben des Königs Magnús selbst. Ueber den handschriftlichen Befund bezüglich dieses letzteren giebt den vollständigsten Aufschluss Jón Sigurðsson, in den Vorbemerkungen zu seinem Abdrucke desselben.¹⁾ Nach ihm ist das Original der Urkunde nicht erhalten, und beruht unsere Kenntniss derselben lediglich auf einer Abschrift, welche in AM. nr. 22, b, fol. („Adversaria Hvitfeldiana“) vorliegt; 3 weitere Abschriften, welche er nennt, und welche von Árni Magnússon, Jón Marteinsson und Foss genommen wurden, sind lediglich Copieen jener ersteren, und somit ohne alle selbstständige Bedeutung. Jene erstere und allein massgebende Abschrift, welche für uns das Original zu vertreten hat, ist nach Jón Sigurðsson, wohl dem gründlichsten Kenner der arnamagnæanischen Hss. zumal aus späterer Zeit, von der Hand des dänischen Geschichtschreibers Arild Hvitfeld († 1609) geschrieben, nicht von der Bartholins, wie die Herausgeber der altnorwegischen Rechtsquellen angeben,²⁾ und dürfte damit ebensowohl R. Keyser's Angabe, dass dieselbe

1) Diplom. island., I, S. 225—26.

2) Norges gamle Love, I, S. 442.

dem 17. Jahrhundert angehöre,¹⁾ als der von Paludan-Müller gegen diese Angabe erhobene Zweifel²⁾ seine Erledigung gefunden haben. Von Árni Magnússon scheint Hvitfeld's Abschrift wider aufgefunden worden zu sein, und nun wurde sie zuerst durch Gerhard Schöning,³⁾ dann durch Grímr Jónsson Thorkelin,⁴⁾ widerum durch P. A. Munch und R. Keyser,⁵⁾ endlich zuletzt noch durch Jón Sigurðsson⁶⁾ herausgegeben, und an diesen letzten Abdruck halte ich mich hier, als an den genauesten.

Es hat aber das Document schon von seiner ersten Entdeckung an zunächst durch seine Datirung Anstoss geboten. Während nämlich dessen Eingang lautet: „Magnus dei gracia rex Norwegie. Augustino eadem gracia Throndensium archiepiscopo. apostolice sedis legato. et uniuersis episcopis. clero et omni populo per Norwegiam constitutis salutem“, schliesst dasselbe mit der Bemerkung: „Actum MCCLXXVI. X. Kal. Aprilis in vestiario ecclesie Nidrosiensis“, und das Datum will somit zu dem Eingange wenig passen, da dasselbe ungefähr auf ein Jahrhundert später als des K. Magnús und des Erzb. Eysteinn Lebenszeit weist. Mit einer bloßen Berichtigung der Jahrzahl, welche allerdings um so weniger bedenklich wäre, weil uns das Original der Urkunde nicht vorliegt, lässt sich diesem Uebelstande nicht abhelfen, da die in ihrem Contexte gebrauchten Worte: „in hac die gloriose resurreccionis“ auf einen Ostertag hinweisen, welcher während der ganzen Regierungszeit des K. Magnús niemals auf den 23. März fiel, und so hat man denn mehrfach durch ausgiebigere Correcturen sich zu helfen gesucht. Árni Magnússon wollte das Datum in „MCLXXIV. IX. Kal. Aprilis“ geändert wissen, weil der 24. März 1174 wirklich ein Ostersonntag war,⁷⁾ und seiner Meinung schlossen sich Schöning, Thorkelin (dieser jedoch nicht ohne Zweifel an der Aechtheit der Urkunde zu äussern),⁸⁾ Dahlmann,⁹⁾

1) Den norske Kirkes Historie, I, S. 242.

2) ang. O., S. 269, Anm. 3.

3) Forsøg til Forbedringer i den gamle Danske og Norske Historie, ved Peter Friderich Suhm og Gerhard Schöning, S. 428—31, Anm. y (1757).

4) Diplomatarium Arna-Magnæanum, Bd. II, S. 8—10 (1786).

5) Norges gamle Love, I, S. 442—44 (1846).

6) Diplom. island., I, S. 226—30 (1857—76).

7) Siehe seine Worte im Diplom. island., I, S. 225—6.

8) Index zum Diplom. Arnemagn., II, S. 2.

9) Geschichte von Dänemark, II, S. 150—1.

R. Keyser,¹⁾ und neuerdings noch Jón Sigurðsson an; dagegen hat Werlauff, welcher anfänglich sich derselben Meinung angeschlossen hatte,²⁾ hinterher den 24. Mærz 1163 als den Ausstellungstag bezeichnen zu sollen geglaubt,³⁾ welcher gleichfalls ein Ostertag, und darum auch schon von Árni Magnússon in Betracht gezogen worden war. Die Herausgeber des Documentes in der altnorwegischen Gesetzsammlung beschränken sich darauf, in der Jahrzahl das eine C zu streichen, und setzen demnach den 23. Mærz 1176 an, freilich unter Beifügung eines Fragezeichens und nachträglicher Mittheilung der von Árni Magnússon und von Werlauff vorgeschlagenen Verbesserungen; in seiner norwegischen Geschichte aber spricht sich P. A. Munch sehr bedenklich über die Authenticitæt der Urkunde aus, und in den Berichtigungen, welche er dem letzten Bande der ersten Abtheilung dieses Werkes beigab, erklärt er geradezu, dass überwiegende innere Gründe dafür sprechen, dass dieselbe in späterer Zeit gefälscht sei.⁴⁾ Ich meinerseits glaube, um mich vorläufig nur an diesen einen Punkt zu halten, dass die sämtlichen Versuche, das beigefügte Datum durch Conjecturen zu berichtigen, unzutreffend, und überdiess auch vollkommen überflüssig sind. Mit einer bloßen Correctur der Jahrzahl lässt sich, wie bemerkt, nicht helfen, da sie den Widerspruch zwischen der Nennung des Ostertages im Text und der Angabe des 23. Mærz im Datum der Urkunde ungelöst lässt, während doch unter der „dies gloriosæ resurrectionis“ kein anderer als der Ostersonntag verstanden werden kann. Allerdings wird anderwärts die Bezeichnung „resurrectio dominica“ hin und wider für ein unbewegliches Fest, nämlich für den 27. Mærz gebraucht; aber dieser Umstand kann hier nicht in Betracht kommen, da dem nordischen Sprachgebrauche diese Verwendung des Ausdruckes fremd ist,⁵⁾ und da überdiess auch dieser Tag nicht stimmt. Ebensowenig wird man sich darauf berufen dürfen, dass jeder Sonntag als resurrectio dominica oder dominica resurrectio be-

1) Den norske Kirkes Historie, I, S. 244—45, und Norges Historie, II, S. 102—3.

2) Anekdoton historiam Sverreri regis Norvegiæ illustrans, S. XIII, Anm.

3) Om de norske Kongers Salving og Kroning i Middelalderen, S. 8—9, Anm. **).

4) Det norske Folks Historie, III, S. 186—7, Anm., und IV, 2, Rettelser.

5) vgl. Lange, im Diplom. norveg., I, 2, S. XLVI, Anm. 2.

zeichnet werden konnte,¹⁾ denn auch dieser Sprachgebrauch scheint für den Norden nicht nachweisbar zu sein, und als „gloriosa“ resurrectio hätte sicherlich auch anderwärts kein anderer als der Ostersonntag bezeichnet werden können. Den beiden weitergehenden Emendationen aber, der von Árni Magnússon sowohl als der von Werlauff vorgeschlagenen, steht zunächst ganz gleichmässig das Bedenken im Wege, dass sie eine dreifache Correctur des Datums, nämlich des Monatstages und zweier Ziffern der Jahrzahl erfordern, eine Willkürlichkeit also des Eingreifens, wie sie kaum grösser gedacht werden könnte; beide stossen aber überdiess auch noch auf ihre besonderen Schwierigkeiten. Keine unserer Geschichtsquellen weiss Etwas von irgendwelchen Verhandlungen, die im Jahre 1174 zwischen dem König und dem Erzbischofe stattgefunden hätten, und wenn man diese aus der Furcht des ersteren vor der eben damals unter Eysteinn meyla sich erhebenden Parthei der Birkenbeine erklären zu können glaubte, so widerlegt sich auch diese Motivirung sehr einfach durch die Thatsache, dass diese Parthei erst im Sommer des Jahres 1174 auftritt, und während der beiden ersten Jahre ihres Bestandes überdiess als durchaus nicht gefährlich galt, so dass ihre Erhebung unmöglich auf die Haltung bestimmend einwirken konnte, welche der König bereits im Frühlinge des genannten Jahres seinem Erzbischofe gegenüber eingenommen haben soll.²⁾ Umgekehrt würde Werlauff's Datirung die Urkunde um ein volles Jahr hinter des Magnús Krönung zurückverlegen, in eine Zeit also, in welcher nach dem Zeugnisse unserer Quellen die Verhandlungen zwischen seinem Vater und dem Erzbischofe noch gar nicht begonnen hatten, welche schliesslich zu jener Krönung führten, und in welcher Magnús überdiess noch ein 6—7jähriges Kind, und somit nicht im Falle war, ohne die Mitwirkung Erlíng's, der für ihn die Reichsregierung führte, ein Document von solcher Tragweite ausstellen zu können. Beiden Datirungen steht überdiess auch noch die weitere Thatsache entgegen, dass die Urkunde die Krönung des Magnús als bereits vollzogen, aber doch soeben erst vollzogen bezeichnet, wie diess sogleich dargelegt werden wird; alles Mo-

1) Ducange, s. v. dominica und resurrectio (ed. Henschel).

2) vgl. die sehr zutreffende Ausführung Paludan-Müller's über diesen Punkt, ang. O., S. 276—79.

mente, welche den auf die Berichtigung des Datums abzielenden Versuchen alle und jede Stütze entziehen müssen. Um so mehr empfiehlt es sich, einem von Munch zuerst hingeworfenen,¹⁾ und dann von Paludan-Müller aufgegriffenen und weiter ausgeführten Gedanken²⁾ nachzugehen, vermöge dessen unsere Hs. des Documentes nicht als eine Abschrift des Originalen, sondern nur als eine Abschrift eines Transsumptes zu betrachten, und das anstössige Datum nur einem ursprünglich beigefügten, von dem späteren Copisten aber weggelassenen Vidisse zuzutheilen wäre. Unter dieser Voraussetzung würde sich nicht nur Tag und Jahr der Ausstellung, sondern auch der Ausstellungsort, „in vestiario ecclesiae Nidrosiensis“, vollkommen befriedigend erklären. Es würde sich nämlich leicht begreifen lassen, dass Erzb. Jón, welcher gelegentlich der Verhandlungen, welche zum Bergener Concordate führten (1273), bereits mit Ansprüchen hervorgetreten war, wie sie unser Document bezeugt, und welcher dieselben zwar in diesem Vergleiche fallen gelassen, aber als dieser nicht zu Bestand gelangte, neuerdings wider aufgenommen hatte, um sie erst im Tunsberger Concordate nochmals aufzugeben (1277), gerade im Jahre 1276 im Falle sein konnte, eine fidimirte Abschrift dieser Urkunde produciren zu sollen, und es könnte auch in keiner Weise auffallen, wenn das Transsumpt eines Originalen, das in des Erzbischofes Archiv liegen musste, weil es in einem an einen seiner Vorgänger gerichteten Briefe bestand, gerade in der Sacristei seiner Metropolitankirche ausgestellt wurde. Auch die Bezeichnung „Actum“, nicht „Datum“ würde, wie Paludan-Müller ganz richtig bemerkt hat, eher einem Transsumpte als einem Originalbriefe entsprechen, und wenn zwar die sonst am Eingange und am Schlusse von Transsumpten sich findenden Formeln hier fehlen, so ist doch darauf kaum ein entscheidender Werth zu legen, da ja diese recht wohl bei dem flüchtigen Nemen einer Copie durch den Schreiber unserer Hs. erst weggelassen worden sein mögen. In der That bezeichnet Hvitfeld's Hs., wie sich aus Jón Sigurðsson's Abdruck ergibt,³⁾ unser Document ausdrücklich als ein „Transscriptum

1) ang. O., III, S. 187, Anm.

2) ang. O., S. 279—82. Auch Ebbe Hertzberg und der Recensent Zorn's haben sich dieser Vermuthung angeschlossen.

3) Diplom. island., I, S. 226, Anm. 1.

de subiectione regni Norw. corone facta beato Olavo et Ecclesie Nidrosiensi per regem magnum primum coronatum“, was denn doch darauf schliessen lässt, dass Hvitfeld selbst oder einer seiner Vorgänger in dem copirten Exemplare noch Formeln vorgefunden hatte, welche dasselbe als ein bloßes Transsumpt bezeichneten.

Man sieht, die Richtigkeit der bisherigen Schlussfolgerung zugegeben, verschwindet sofort jeder von der Datirung unserer Urkunde hergenommene Einwand gegen deren Aechtheit. Diese Urkunde ist solchenfalls vielmehr gar nicht datirt, was auch nicht auffallen kann, da nach Lange's Zeugniß den ältesten norwegischen Urkunden regelmässig die Angabe des Ortes und der Zeit fehlt, welche erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mehr und mehr üblich wurde.¹⁾ Wir haben von K. Hákon Sverrisson,²⁾ K. Philippus,³⁾ K. Hákon gamli,⁴⁾ K. Magnús lagabœtir⁵⁾ undatirte Urkunden; warum sollte da nicht auch eine solche von K. Magnús Erlíngsson vorliegen können? Lediglich aus inneren Gründen wird demnach sowohl die Entstehungszeit als auch die Aechtheit oder Unächtheit unserer Urkunde festgestellt werden können; aber allerdings erheben sich auch von diesem Standpunkte aus schwere Bedenken gegen deren Authenticitæt.

Zunächst weist der ganze Inhalt der Urkunde unverkennbar darauf hin, dass deren Ausstellung im engsten Zusammenhange mit der Krönung des K. Magnús stehend, und dass sie speciell dieser letzteren unmittelbar nachfolgend gedacht ist. Die Eingangsworte des Schreibens: „Quoniam communicato sapienciorum consilio dominatum et *diadema regni huius* . inuocato spiritu sancto . *vestre manus imposicione* . reuerende pater Augustine . *de manu domini suscepimus*“, deuten denn doch ganz unzweifelhaft darauf hin, dass die kirchliche Krönung des Ausstellers der Urkunde bereits vollzogen, und zwar durch Erzb. Eysteinn vollzogen war, als diese letztere ausgestellt wurde, und auch die später nachfolgenden Worte: „In perpetue quoque subieccionis testimonium . hoc pro

1) Diplom. norveg., I, 2, S. XXV.

2) ebenda, VIII, nr. 5, S. 7–8.

3) ebenda, I, nr. 3, S. 3.

4) ebenda, I, nr. 51, S. 38–39; II, nr. 5, S. 5–6; III, nr. 1, S. 1–2; V, nr. 1–3, S. 1–3.

5) ebenda, I, nr. 60, S. 49–50.

me et pro omnibus meis catholicis successoribus priuilegium huic metropolitane ecclesie concedo et literis meis sigillatis confirmo, ut post vocationem meam *regale diadema et meum . quod hodierna die sacro altari in confirmationem offero . et omnium mihi succedencium . presenti delegetur ecclesie*“, dürfen in keinem anderen Sinne verstanden werden. Paludan-Müller hat sich freilich dadurch beirren lassen,¹⁾ dass der wirkliche Anfall der Krone an die Metropolitankirche erst mit dem Ableben des Königs eintreten soll, und dass überdiess K. Magnús nachweisbar noch lange nach seiner Krönung im Besitze seiner Krone war, soferne diese im Jahre 1183 von K. Sverrir zu Bergen erbeutet wurde,²⁾ und er hat darum die letzteren Worte auf die am Ausstellungstage der Urkunde erfolgte Niederlegung der Krone auf den Altar beziehen wollen, damit sie der junge König geweiht aus des Erzbischofes Hand zurückempfangen; indessen dürfte diese Auslegung sowohl dem feststehenden Sprachgebrauche bezüglich des Wortes *offerre*, als auch dem unzweideutigen Sinne jener früheren Worte widersprechen, und andererseits das Bedenken, dass doch nicht wohl gleichzeitig von einem sofortigen (*hodierna die*) Opfern der Krone und von einem Verfallen derselben an die Kirche nach dem Tode des Opfernden (*post vocationem meam*) gesprochen werden könne, sich durch die Bemerkung erledigen, dass ja auch ein sofortiges Opfern der Krone den Vorbehalt ihres Gebrauches auf Lebenszeit, und die Verschiebung ihrer wirklichen Aushändigung an die Kirche bis zur Zeit des Ablebens des Schenkers keineswegs ausschliesst. Auch die Bezeichnung auf das zehnte Alter des Königs und die religiösen Betrachtungen über die schwere Verantwortung, welche dieser mit seiner Krone übernimmt, zwingen zu der Annahme, dass unsere Urkunde unmittelbar nach der Krönung ausgestellt sein will, und wenn uns zwar nicht ausdrücklich gesagt wird, dass deren Ausstellung noch am Krönungstage selbst erfolgt sei, so passt doch die Opferung der Krone unmittelbar nach ihrem Empfang ganz vortrefflich zu dem Gedankengange und der Stimmung, welche allein zu jenem Opfern derselben führen konnten, und auch die Ausstellung der Urkunde an einem Ostertage

1) ang. O., S. 282—3.

2) Sverris s., cap. 78, S. 193.

Abh. d. I. Cl. d. k. Akad. d. Wiss. XIV. B. II. Abth.

weist im Zusammenhalte mit dem feststehenden Gebrauche, solche feierliche Acte nur an hohen Festtagen vorzunehmen,¹⁾ auf den Tag der Krönung als auf den Tag, an welchem die Urkunde ausgefertigt wurde. Will man aber auch diese letzteren Schlussfolgerungen nicht als hinreichend bündig anerkennen, will man sogar mit Paludan-Müller die Oblation der Krone auf eine bloße Hingabe derselben, um sie weihen zu lassen, deuten, so hätte doch auch diese letztere wohl nur am Krönungstage selbst erfolgen können, und bliebe jedenfalls keine Möglichkeit, die Ausstellung der Urkunde sich von diesem letzteren durch eine grössere Zeitfrist getrennt zu denken. Gerade dieser Umstand begründet nun aber eine erste, schwer zu beseitigende Schwierigkeit. Der Ostertag ist, wie schon mehrfach zu bemerken war, in unserer Urkunde als der Tag ihrer Ausstellung bezeichnet, und zugleich wird Niðarós, wie nunmehr beizufügen kommt, als der Ort genannt, an welchem ihre Ausfertigung erfolgte. Nicht nur die Ueberschrift des Documentes bezeichnet den K. Magnús als den „qui primus coronatus Nidrosiæ“, sondern auch dessen Text spricht von einer „huic metropolitane ecclesie“ gemachten Schenkung, welche „presenti delegetur ecclesie“, und bezeichnet durch Ausdrücke wie „presenti ecclesie“, „hanc ecclesiam“, „hec metropolitana (sc. ecclesia)“, „huic ecclesie“ stets die Domkirche zu Drontheim, was denn doch nur unter der Voraussetzung verständlich ist, dass die Urkunde eben in dieser Stadt ausgefertigt wurde. Bei dem zwischen der Ausstellung der Urkunde und der Krönung bestehenden engen Zusammenhange muss die Stadt Niðarós und die Osterzeit selbstverständlich auch als Ort und Zeit dieser letzteren verstanden werden; aus den Geschichtsquellen dagegen ergiebt sich mit vollster Bestimmtheit, dass die Krönung des K. Magnús in Bergen vor sich gieng, und dass sie jedenfalls erst spät im Sommer, vielleicht sogar erst im Herbste erfolgte. Munch's Vermuthung freilich, dass dieselbe erst am 8. September vor sich gegangen sei,²⁾ stützt sich nur auf die doppelte Thatsache, dass Brandr Sæmundarson, welcher bei der Krönung anwesend war, an diesem

1) vgl. z. B. wegen der konúngstekja die Hirðskrá, §. 5; wegen der Krönung K. Hákon's die Hákonar s. gamla, cap. 252, S. 13; wegen der des K. Magnús lagabœtir die Magnúss s. lagabœtis, S. 162–3, und dazu Munch, IV, 1, S. 541.

2) ang. O., II, S. 933, Anm. 1. und S. 939.

Tage zum Bischofe von Hólar auf Island geweiht wurde,¹⁾ und dass der Tag, als das Fest der Geburt Mariæ, zur Vorname der Krönung ganz passend erscheinen konnte, wogegen ihr die übereinstimmende Angabe der Húngrvaka und der isländischen Annalen im Wege steht, nach welcher B. Björn Gilsson von Hólar am 20. October 1162 starb, Brandr im folgenden Sommer, also 1163, zu seinem Nachfolger gewählt wurde, sofort nach Norwegen hinüber gieng und dort am 8. September, wie es scheint in Niðarós, die Weihe empfing, hierauf in Bergen überwinterte, und erst im folgenden Sommer, also 1164, nach Island heimkehrte, so dass also seine Weihe um etwa ein Jahr vor der Krönung des Königs stattfand. Es stimmt mit dieser letzteren Darstellung auch recht wohl überein, dass nach der Heimskringla und den ihr folgenden Königssagen Brandr die Bischofsweihe bereits empfangen hatte, als die Königskrönung vor sich gieng, was man doch nur gezwungen mit Munch auf eine an demselben Tage mit letzterer vollzogene Handlung beziehen könnte; aber immerhin lassen diese Bedenken gegen Munch's Annahme die That-sache unberührt, dass die Krönung jedenfalls nicht früher als tief im Sommer stattgefunden haben kann. Die Fagrskinna sagt von dem Reichstage, auf welchem die Krönung beschlossen und vollzogen wurde, „var sá fundr lagðr um sumarit í Björgvin“,²⁾ und die anderen Königs-sagen lassen den Erlíng erst „lengi um várit“ in Túnsberg sich aufhalten, dann „er sumraði“ nach Bergen gehen, hier längere Berathungen mit dem Erzbischofe pflegen, an welche sich wider Verhandlungen des letzteren mit seinen Bischöfen u. s. w. knüpfen, endlich die Vorbereitungen für die Krönung treffen.³⁾ Beide Berichte versetzen demnach übereinstimmend die Krönung nach Bergen und in die spätere Hälfte des Sommers, wenn nicht in eine noch spätere Jahreszeit, und man könnte somit etwa an eines der beiden Feste des heil. Ólafs als des königl. Schutzpatrones des Landes denken (29. Juli oder 3. August), wenn man sich nach einem für die Festlichkeit passenden Feiertage umsehen wollte; vielleicht

1) Húngrvaka, cap. 18, S. 83. Vgl. übrigens auch Jón Sigurðsson, im Diplom. island., I, S. 224.

2) Fagrsk., §. 268, S. 180.

3) Heimskr. Magnúss s. Erlingssonar, cap. 21—22, S. 795—7; FMS, VII, cap. 13—14, S. 305—7.

ist aber auch die Angabe nicht unbeachtet zu lassen, welche sich in „Bergens Rimkrönike 1560“ (bei Nicolaysen, Norske Magasin, I, S. 20) findet, wonach der Bergener Herrentag auf Laurentius, d. h. den 10 August, fiel. — Den Widerspruch, in welchem die Angaben unserer Urkunde über Ort und Zeit ihrer Ausstellung mit den Berichten unserer Geschichtsquellen über Ort und Zeit der Krönung K. Magnús Erlíngsson's hiernach unleugbar stehen, hat nun Paludan-Müller durch eine eigenthümliche Vermuthung zu beseitigen gesucht,¹⁾ welche sowohl bei Ebbe Hertzberg²⁾ als bei dem Recensenten der Historischen Zeitschrift³⁾ Anklang gefunden hat, mir jedoch in keiner Weise einleuchten will. Er geht nämlich von der Annahme aus, dass man in unserer Urkunde nur einen Entwurf zu einer Uebereinkunft zu sehen habe, welcher vom Erzbischofe dem Könige, oder vielmehr dessen Vater, schon geraume Zeit vor der Krönung mitgetheilt worden sei, in einer Zeit also, in welcher die Unterhandlungen noch in der Schwebe waren, die später zu dieser Krönung führten; von Erlíng zurückgewiesen, und somit ohne alle rechtliche Bedeutung geblieben, sei dieser Entwurf dann hinterher von Erzb. Jón in seinem Archive vorgefunden, und weil er ihn für eine wirklich vollzogene Urkunde hielt, gelegentlich seiner Verhandlungen mit K. Magnús lagaboetir als solche benützt worden. Mir meinerseits erscheint nun aber geradezu undenkbar, dass Erzb. Eysteinn einem von ihm ausgehenden Entwurfe die Form nicht einer Punctuation, sondern eines von K. Magnús an ihn selbst gerichteten Schreibens gegeben, und dass er in diesem Schreiben die Krönung, deren Vollzug einen Hauptgegenstand der Unterhandlungen bildete, als bereits erfolgt, und sogar als an einem ganz bestimmt bezeichneten Tage erfolgt besprochen haben sollte; der Erzbischof musste denn doch wissen, dass deren Vollzug an dem betreffenden Tage durch die verschiedenartigsten Zufälligkeiten vereitelt werden konnte, und auch abgesehen hievon ist es denn doch schon an und für sich sehr wenig wahrscheinlich, dass man sich zu einer Zeit bereits über die Wahl des Krönungstages sollte schlüssig gemacht haben, in welcher

1) ang. O., S. 284—89.

2) ang. O., S. 134, Anm.

3) ang. O., S. 641.

noch keine Einigung hinsichtlich der Bedingungen erzielt war, unter welchen die Krönung überhaupt ertheilt werden wollte. Ebenso undenkbar scheint mir ferner, dass der sonst so umsichtige Erzbischof ein so wichtiges Schreiben lediglich auf des Königs Namen gestellt haben sollte, ohne des Reichsregenten Erling Namen in demselben auch nur zu nennen, während ihm doch unmöglich entgehen konnte, dass die von einem Kinde ohne alle Mitwirkung seines Vaters und Vormundes übernommenen Verpflichtungen ohne alle und jede rechtliche Geltung waren. Den Krönungseid liess man nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Geschichtsquellen neben K. Magnús auch noch von Erling und 12 weiteren Landherren abschwören; sollte man sich da gelegentlich der Ausfertigung einer so inhaltsschweren Handfeste mit dem bloßen Namen des königlichen Kindes begnügt haben? Endlich wüsste ich mir auch nicht zu erklären, wie ein vom Erzbischofe ausgegangener, von der Gegenparthei aber verworfener Vorschlag wider in des ersteren Hand zurückgelangt, und ein volles Jahrhundert über im erzbischöflichen Archive zwar sorgfältig aufbewahrt, aber auch völlig unbeachtet gelassen worden sein sollte, um dann plötzlich nach so langer Frist eben zur rechten Zeit wider entdeckt, aber in seiner Bedeutung völlig verkannt, sofort als Beweismittel dem Königthume gegenüber verwendet zu werden? Lässt man aber diesen zu den abenteuerlichsten Voraussetzungen drängenden, und darum wenig gedeihlichen Erklärungsversuch fallen, so muss sich auch sofort der Verdacht regen, dass die Widersprüche, welche zwischen unserer Urkunde und den Angaben der Geschichtsquellen bestehen, überhaupt nicht zu heben seien, dass vielmehr die erstere lediglich als eine Fälschung zu betrachten sei, welche aller Wahrscheinlichkeit nach erst auf Betrieb des Erzb. Jón und in der Absicht gemacht wurde, um gelegentlich der mit K. Magnús lagabœtir geführten Concordatsverhandlungen ein Beweismittel für die erhobenen Ansprüche zu gewinnen, zu derselben Zeit also, auf welche das Datum des Vidisse hinweist. In der That hat bereits Thorkelin diesen Verdacht ausgesprochen, Munch nach mehrfachem Schwanken denselben für begründet erklärt, und neuerdings auch Zorn sich zu derselben Auffassung bekannt; ¹⁾ es wird

1) ang. O., S. 106; vgl. oben, S. 108—9.

nun zu prüfen sein, wieweit derselbe durch Form und Inhalt unserer Urkunde bestärkt werde, oder nicht, und mag dabei mit der Untersuchung ihres Inhaltes begonnen werden.

Es enthält aber die Urkunde in ihrer ersten Hälfte, eingekleidet in eine Fülle der schwülstigsten frommen Betrachtungen, die für uns in erster Linie bedeutsame Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf, und weiterhin die Zusicherung des Kronenopfers, und lauten die bezüglichlichen Bestimmungen folgendermassen: 1) „Deo namque in hac die gloriose resurrectionis me cum regno in perpetuum et glorioso martyri regi Olao .cui integraliter speciali deuocione secundo post dominum . regnum assigno Norwegie . et huic regno . quantum deo placuerit . velut eiusdem gloriosi martyris possessioni hereditarie . sub eius dominio . tamquam suus vicarius et ab eo tenens possidebo“, und weiterhin: „In perpetue quoque subiectionis testimonium . hoc pro me et pro omnibus meis catholicis successoribus priuilegium huic metropolitane ecclesie concedo et literis meis sigillatis confirmo . ut post vocacionem meam regale diadema et meum . quod hodierna die sacro altari in confirmationem offero . et omnium mihi succedencium . presenti delegetur ecclesie“. In ihrer zweiten Hälfte bespricht die Urkunde sodann noch eine Reihe einzelner, mit jenem ersteren Punkte in keiner Beziehung stehender Privilegien, und soll hier zunächst nur ihre erste Hälfte in Erwägung gezogen werden. Da fällt nun sofort der grosse Unterschied auf, welcher zwischen dem Inhalte unserer Urkunde und dem jener in GpL. §. 2 eingestellten Novelle besteht, die oben besprochen worden ist. Die Novelle regelt lediglich das in einem Thronerledigungsfalle einzuhaltende Verfahren. Sie stellt dieses ganz unter die Obhut des Erzbischofes, räumt diesem und seinen Suffraganen auch einen sehr bedeutenden Einfluss auf die Bestimmung des Thronfolgers ein, und ordnet die Opferung der Krone des verstorbenen Königs „fyrir sál hans“ an; von irgendwelchen weiteren Zugeständnissen an die Kirche, und insbesondere von einer Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf ist dagegen mit keiner Sylbe in derselben die Rede. Umgekehrt spricht unser Document von

1) Diplom. island., I, S. 227.

2) ebenda, S. 228.

der Thronfolgeordnung und dem ganzen Verfahren in Thronerledigungsfällen nicht mit einem Worte, sondern lediglich von der Schenkung des Reichs an den heil. Ólaf, die es in den unzweideutigsten Worten ausspricht; es verfügt ferner zwar ebenfalls die Opferung der Krone eines jeden Königs nach seinem Ableben, aber mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass dieselbe „in perpetuæ subjectionis testimonium“ zu erfolgen habe. So leicht sich nun begreift, dass jene ganze Reihe von Privilegien, welche der zweite Theil unserer Urkunde enthält, nicht in die GpL. übergegangen ist, in welche man ja nicht den ganzen Inhalt eines Privilegienbriefes, sondern nur den Theil desselben einzustellen veranlasst sein konnte, welcher sich auf die Thronfolge bezog, so bleibt doch immerhin bedenklich, dass das Rechtsbuch von der Schenkung des Reichs an den heil. Ólaf keine Notiz nimmt, die doch den König zum Lehnsmanne des Landesheiligen, oder in Wahrheit seines eigenen Erzbischofes machte, also staatsrechtlich sicherlich von der höchsten Bedeutung war. Bedenklicher noch ist, dass die Urkunde umgekehrt auch der neuen Thronfolgeordnung keine Erwähnung thut, während doch der Einfluss, welchen diese der Prælatur auf die Besetzung des Thrones einräumt, diese als eines der wichtigsten Zugeständnisse an den Erzbischof erscheinen lassen musste, wie denn auch wirklich um ein Jahrhundert später Erzb. Jón die ihm gebührende Stimme bei der Königswahl mit gleicher Entschiedenheit wie die Lehnsherrlichkeit über das Königthum und das Kronenopfer in Anspruch nimmt. Am Anstössigsten ist endlich, dass dieses Kronenopfer zwar in der Urkunde und in der Novelle gleichmässig widerkehrt, dass dasselbe aber hier als eine einfache Seelgabe, dort dagegen als ein Zeichen der Unterwerfung des Königthumes unter den Schutzheiligen der Metropolitankirche bezeichnet, also hier und dort in ganz verschiedener Weise gedeutet wird. Mit vollem Recht macht Paludan-Müller, um zunächst von diesem letzteren Punkte zu sprechen, darauf aufmerksam,¹⁾ welch' gewaltiger Unterschied zwischen dieser und jener Auffassung des Kronenopfers besteht; mit nicht minderem Rechte macht aber andererseits auch wider Ebbe Hertzberg ihm

1) ang. O., S. 273.

selbst gegenüber geltend, ¹⁾ wie es geradezu unmöglich sei anzunehmen, dass dieses Opfer in einem früheren erzbischöflichen Entwurfe wirklich als ein Zeichen der Lehnbarkeit der Krone gefordert, hinterher aber, nachdem jener Entwurf und mit ihm die ganze Unterwerfung des Reichs unter die Kirche von Erlíng zurückgewiesen worden war, dennoch in einem von K. Magnús sanctionirten Gesetze beibehalten, aber nur noch in der ganz anderen Bedeutung einer Seelgabe beibehalten worden sei. Es ist klar, dass Seitens des Königthumes das Kronenopfer, wenn es erst einmal vom Erzbisthume als ein Zeichen der Unterwerfung in Vorschlag gebracht worden war, schlechterdings nicht mehr zugestanden werden konnte, soferne man nicht ebendamt diese Unterwerfung selbst zugestehen wollte; aber freilich wird dadurch Hertzberg's eigene Auffassung des Sachverhaltes um Nichts glaubhafter, nach welcher die in das Rechtsbuch eingerückte Novelle im Grunde auch eine Schenkung des Reichs an die Kirche enthalten hätte, nur dass man sich gescheut habe, der Oeffentlichkeit gegenüber die unverhüllte lehnrechtliche Terminologie zu gebrauchen. Meines Erachtens steht dieser letzteren Annahme, und überhaupt der ganzen Auffassung unserer Urkunde als eines bloßen vorläufigen Entwurfes, schon die einfache Thatsache im Wege, dass Erlíng unmöglich in demselben Zeitpunkte, in welchem er sich stark genug fühlte den ihm zugemutheten Auftrag des Reiches zu einem Lehen der Kirche zu verweigern, sich zugleich schwach genug zeigen konnte, die unbedingte Erblichkeit der königlichen Würde preiszugeben, und die Besetzung des Thrones ganz und gar vom Willen der Prælatur abhängig zu machen, während doch dieses für seine Dynastie wie für das Reich so schwerwiegende Zugeständniss ihm nicht einmal in dem erzbischöflichen Entwurfe angesonnen worden war. — Ganz anders stellt sich dagegen die Sache, wenn wir annehmen, dass nur der Inhalt der Novelle ächt, der Königsbrief dagegen eine spätere Fälschung sei. Unter dieser Voraussetzung erklärt sich der Widerspruch zwischen beiden Documenten sehr einfach aus den Umständen und Bedürfnissen, unter welchen und wegen welcher die Fälschung begangen wurde. Thatsächlich stand hiernach die Sache so, dass der junge König, sei es nun unmit-

1) ang. O., S. 135, Anm.

telbar nach seiner Krönung, oder doch in einem nur wenig späteren Zeitpunkte, gelobte, dass seine Krone nach seinem Tode zur Ehre Gottes und des heil. Ólafs, dann zum Besten seiner Seele, in der Metropolitankirche geopfert, und dass das gleiche Opfer auch nach dem Tode jedes seiner Nachfolger daselbst dargebracht werden sollte. Das war lediglich ein Act christlicher Demuth, ganz desselben Schlages wie die von K. Knút dem Mächtigen erzählte Geschichte, nach welcher dieser seine eigene Krone einem Bildnisse des gekreuzigten Heilandes aufgesetzt, und seitdem niemals mehr eine solche getragen haben sollte;¹⁾ dass in unserem Falle das Gelübde nicht auf die eigene Person des Gelobenden beschränkt, sondern auch noch auf dessen Nachfolger erstreckt wurde, kann hieran Nichts ändern, und an einen Lehnsauftrag ist somit dabei in alle Weite nicht zu denken. Aber freilich, wie man die Kaiserkrönung Karls des Grossen kirchlicherseits seinerzeit dazu benützte, um die Kaiserwürde als eine vom Papst aus eigenem Rechte verliehene und darum auch von ihm abhängige hinzustellen, so konnte man ja auch in Norwegen sich begeben lassen, den Krönungsact unter diesen Gesichtspunkt zu bringen, und wenn diess erst geschehen war, liess sich ja wohl auch dem Kronenopfer hinterher eine andere Bedeutung unterschieben, als welche es ursprünglich gehabt hatte. Der Umstand, dass K. Ólaf zugleich als der Schöpfer und Urquell alles Rechts im Lande und als dessen erster Heiliger und Schutzpatron betrachtet wurde, während zugleich die Metropolitankirche in Drontheim, in welcher die Krone zu opfern war, ihm geweiht war, musste sich einer solchen Umwandlung der Auffassung dieses Opfers ohnehin günstig erweisen, und wenn das dröner Landrecht bei Blutvergiessen in dieser Kirche Bussbezüge sich gegenüberstellt, welche „hinn helgi Ólafr konúgr“ und welche „jarðlegr konúgr“ zu beanspruchen haben soll,²⁾ oder wenn eine norwegische Chronik, welche zwar selbst meines Erachtens erst der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört, aber jedenfalls aus weit älteren Materialien geschöpft hat, den heil. Ólaf kurzweg als „per-

1) So nach Heinrich von Huntingdon, *histor. Anglorum*, VI, S. 758 (*Monumenta historica Britannica*).

2) *FrþL.*, II, §. 10.

Abh. d. I. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XIV. Bd. II. Abth.

petuus rex Norwegiæ“ bezeichnet,¹⁾ so ist damit der Weg bereits deutlich gezeigt, auf welchem dieselbe vorzuschreiten hatte. So begreift sich denn recht wohl, dass gelegentlich der Verhandlungen, welche in den Jahren 1273 und 1277 zum Abschlusse des Concordates von Bergen, dann von Túsberg führten, Erzb. Jón sich nicht nur auf die Thronfolgeordnung von 1164, sondern auch auf jene angebliche Schenkung des Reichs an den heil. Ólaf und auf das Kronenopfer als auf ein äußeres Zeichen dieser letzteren berufen konnte. Bezüglich der Thronfolgeordnung hatte er wirklich den Beschluss des Bergener Reichstages von 1164, und dessen Sanctionirung am Gulapíngi und Frostupíngi, wenn nicht gar an allen 4 Lögdingen für sich anzuführen; bezüglich der Reichsschenkung und der zwischen ihr und dem Kronenopfer bestehenden Verbindung dagegen stützte er sich im Grunde nur auf eine traditionelle Auslegung, welche die Kirche, ganz mit Unrecht, den Vorgängen des Jahres 1164 gab, wenn er auch bezüglich beider Punkte auf ein Privileg des K. Magnús sich berief. Die Verschiedenheit der in dieser und in jener Beziehung vom Erzbischofe angezogenen Beweishelfe tritt in seinen Worten sehr deutlich hervor, soferne er für die Schenkung des Reichs und das „in signum perpetuæ subjectionis“ gelobte Kronenopfer auf das Privileg des K. Magnús, dagegen bezüglich der ihm bei der Königswahl zustehenden Rechte auf eine „constitutio antiqua patriæ“ Bezug nimmt; nicht minder deutlich spricht sich die gleiche Duplicität der Begründung aber auch in den Einwendungen aus, welche der König gegen das Vorbringen seines Erzbischofes zu machen hat. Der König stellt zunächst das Kronenopfer mit der Verwandlung des Reichs in ein Wahlreich zusammen, nicht mit dessen Schenkung an die Kirche, und er wendet in Bezug auf jene ersteren beiden Punkte nur ein, dass die Kirche niemals zu einem unangefochtenen Besitze beider Rechte gelangt sei; bezüglich der Unterwerfung des Reiches unter die Kirche dagegen setzt er den Ansprüchen des Erzbischofs einen kategorischen, nicht nur den Besitzstand, sondern auch den Rechtstitel selbst bestreitenden Widerspruch entgegen, indem er sich auf die selbstständige Begründung seines Königthums auf göttliche Einsetzung und

1) Breve Chronicon Norvegiæ, S. 12.

Erbrecht beruft. Die Existenz des Thronfollegesetzes und die Anordnung des Kronenopfers in demselben wird also Seitens des Königs nicht bestritten, sondern nur behauptet, dass dasselbe niemals zu gehörigem Vollzuge gekommen sei; die angebliche Unterwerfung des Reiches unter die Kirche dagegen wird als in keiner Weise begründet, und lediglich auf fälschlichem Vorgeben beruhend zurückgewiesen. Durch diesen Widerspruch des Königs war der Erzbischof nun in eine üble Lage gebracht. Bezüglich der Wahlrechte freilich, die er für den Fall der Thronerledigung beanspruchte, genügte für die Begründung seiner Ansprüche die Bezugnahme auf die Thronfolgeordnung von 1164, wie sie sich in die neueren Recensionen der GpL. und FrpL. eingestellt fand, und war nach dieser Seite hin nur noch die Frage des Besitzstandes zu erörtern, mit welcher die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der zugestandenermassen erlassenen Verfügung eng zusammenhieng; bezüglich der Reichsschenkung aber, und auch bezüglich des Kronenopfers, wenn man dieses nicht als eine bloße Seelgabe, sondern als ein Symbol der Unterwerfung des Reichs unter die Kirche aufgefasst wissen wollte, musste er in ernsthafte Verlegenheit gerathen. Die Metropolitankirche besass ja mancherlei Privilegien; aber keines von ihnen enthielt, wie sich unten noch zeigen wird, eine Spur von den hier fraglichen Ansprüchen, und keines von ihnen konnte eine solche enthalten, weil diese Ansprüche in der That nicht auf ein schriftlich formulirtes Privileg gestützt, sondern nur auf die Auslegung begründet waren, welche die Kirche selbst gewissen wirklich ihr gemachten Zugeständnissen, und gewissen wirklich von ihr vorgenommenen Handlungen gab. Da mochte denn wohl im Drange der Noth zu der Fälschung eines Documentes gegriffen worden sein, als zu einem Auswege, welcher den Erzbischof in den Stand setzte die ihm abverlangten Beweisbehelfe sofort vorzulegen, und von hier aus erklärt sich denn auch das eigenthümliche Zusammentreffen des Ortes und der Zeit der Ausstellung des angeblichen Transsumptes. Der 23. März 1276 fällt in die schwüle Zeit, welche zwischen der nur bedingten Bestätigung des Bergener Vergleiches durch P. Gregor X. (26. Juli 1274) und dem Abschlusse des Tünsberger Concordates (9. August 1277) in Mitte liegt, und in welcher somit der Erzbischof seine letzten Anstrengungen zu machen hatte um soviel als

möglich von seinen Ansprüchen durchzusetzen; „in vestiario ecclesie Nidrosiensis“ musste andererseits das angebliche Transsumpt ausgestellt werden, wenn ihm in Wirklichkeit keine ächte Urkunde zu Grunde lag, wogegen man doch wohl von einem königlichen Beamten, oder doch von einer aus königlichen und erzbischöflichen Bediensteten gemischten Commission, und somit auch an einem anderen Orte dasselbe hätten nehmen lassen, wenn man wirklich ein unverdächtiges Original vorzulegen im Stande gewesen wäre.

Eine Untersuchung des übrigen Inhaltes der hier fraglichen Urkunde dürfte die Ergebnisse der bisherigen Erörterung sehr entschieden bestätigen. An erster Stelle wird unter den weiteren Privilegien der Metropolitankirche das Recht erwähnt, den Zoll eines Schiffes zu beziehen, und überdiess alljährlich 30 Last Mehl nach Island auszuführen, sofern nicht etwa wegen Miswachses im eigenen Lande solche Ausfuhr unthunlich erscheinen sollte. Beide Rechte werden bereits in dem Schutzbriefe erwähnt, welchen P. Cölestin III. im Jahre 1194 dem erzbischöflichen Stuhle ausstellte,¹⁾ und zwar hier mit der näheren Erläuterung, dass diese Mehlausfuhr den Eintausch wollener Stoffe für die Bekleidung der Dienerschaft des Metropoliten ermöglichen sollte, welche Stoffe damals bereits einen hervorragenden Ausfuhrartikel Islands bildeten, und dass der Bezug des Zolles sich auf je ein von Island kommendes Schiff beziehe; die „landaurar“ also, welche von allen von Island aus nach Norwegen gehenden Schiffen von Alters her hier zu Gunsten der königlichen Casse erhoben zu werden pflegten, sollten, soweit sie von je einem Schiffe jährlich zu entrichten waren, an den Erzbischof statt an den König bezahlt werden. Allerdings fällt auf, dass im Jahre 1276, in welches nach der obigen Vermuthung die Fälschung unserer Urkunde zu setzen wäre, noch von diesen landaurar gesprochen werden sollte, während doch der König bereits in dem im Jahre 1262 abgeschlossenen Vertrage, mittelst dessen Island sich seiner Herrschaft unterwarf, auf deren Bezug Verzicht geleistet hatte;²⁾ indessen steht doch fest, dass jener Zollbezug des Erzbischofes diesem

1) vgl. oben, S. 79, Anm. 5.

2) Diplom. island. I, S. 620.

sowohl durch den Bergener als durch den Tünsberger Vergleich wirklich bestätigt wurde, und kann demnach auch dessen Aufnahme in unsere Urkunde nicht als ein Beweis höheren Alters derselben betrachtet werden. Im Bergener Concordate (nicht im Tünsberger) wird bei Bestätigung des Zollbezuges die Bemerkung beigefügt: „quia hoc in littera sua continetur“, welche vielleicht gerade dadurch veranlasst wurde, dass man sich bewusst war, wie dieses Privileg mit dem dermaligen Rechtszustande nicht mehr im Einklange stehe, während man dasselbe, weil einmal urkundlich nachweisbar, doch von der Bestätigung nicht ausschliessen mochte, wobei übrigens vorläufig noch dahinstehen mag, von wem die in Bezug genommene Urkunde ausgestellt war. Um so entschiedener muss aber darauf Gewicht gelegt werden, dass nicht nur die völlig ungenügenden, und erst durch die Vergleichung des Schutzbriefes von 1194 oder der Concordate von 1273 und 1277 verständlich werdenden Worte „unius navis vectigalia“ auf eine sehr ungeschickte Benützung eines älteren ächten Privileges deuten, sondern auch noch ein weiterer Umstand nach der gleichen Richtung hinweist. Am Schlusse der auf die Mehlausfuhr bezüglichen Bestimmung hat nämlich der Bergener Vergleich die Worte: „propter hoc in aliis rebus portandis ipso archiepiscopo licentia non negata“, und im Tünsberger Vergleiche steht dieselbe Bemerkung nur mit wenig abweichenden Worten; in unserer Urkunde entsprechen derselben augenscheinlich die für sich allein betrachtet ganz unverständlichen Worte: „nec ab aliis eadem penitus excludatur licencia“, wogegen der päpstliche Schutzbrief von 1194 gar keine derartige Clausel enthält. Da besteht nun allerdings die Möglichkeit, dass diese in einem älteren, ächten Privilege wirklich gestanden, und aus diesem in verstümmelter Gestalt in unsere Urkunde, und in unverstümmelter in die beiden Concordate übergegangen sein könnte, wogegen der päpstliche Schutzbrief dieselbe als wenig bedeutsam weggelassen hätte; viel wahrscheinlicher dürfte aber doch sein, dass der Zusatz erst im Bergener Vergleich gemacht wurde, um ein dem Erzbischofe ungünstiges argumentum a contrario abzuschneiden, welches königliche Beamte sich etwa hin und wider erlaubt haben mochten, und dass somit in Bezug auf ihn dieses Concordat die Quelle unserer Urkunde war! — In zweiter Linie folgen sodann einige Bestimmungen, welche sich auf den *Schutz der nach*

Drontheim reisenden Pilger, sowie auf die Bestrafung derjenigen beziehen, welche sich an solchen vergreifen. Auch sie finden in dem päpstlichen Schutzbriefe sowohl als in den beiden Concordaten ihr Gegenstück; dabei ist zwar die Wortfassung da und dort eine etwas verschiedene, jedoch keine Abweichung zu bemerken, auf welche sich irgendwelche Schlüsse bauen liessen. — Drittens wird der Metropolitankirche jener *höhere Rechtsschutz gegen Blutvergiessen* zugesichert, welcher ihr bereits durch die bestehende Gesetzgebung eingeräumt sei. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass damit auf eine Stelle unserer FrpL. hingewiesen wird, von welcher man mit Bestimmtheit anzunehmen hat, dass sie der Magnús'schen Redaction dieses Rechtsbuches angehörte;¹⁾ da diese Redaction das Thronfolgegesetz und die strafrechtliche Novelle von 1164 bereits enthielt, und somit jedenfalls erst um einige Zeit nach dem Bergener Reichstage dieses Jahres zu Stande gekommen sein kann, konnte selbstverständlich eine unmittelbar nach der Krönung des jungen Königs ausgestellte Urkunde jene Zusicherung unmöglich in der Gestalt enthalten haben, in welcher sie unser Königsbrief zeigt. Andererseits ist aber auch beachtenswerth, dass nicht nur der päpstliche Schutzbrief, sondern auch die beiden Concordate des 13. Jahrhunderts von einer derartigen Vorschrift Nichts enthalten. Ihre Ignorirung in dem Schutzbriefe von 1194 erklärt sich nun freilich sehr einfach daraus, dass dieselbe in die Magnús'sche Recension der FrpL. Aufnahme gefunden hatte, und somit ebensowenig wie die, gleichfalls in diese eingestellte, Thronfolgeordnung von 1164 als ein bloßes Privileg des erzbischöflichen Stuhles behandelt werden konnte; ihre Nichtberücksichtigung in den beiden Concordaten aber lässt sich nicht minder ungezwungen darauf zurückführen, dass sie inzwischen in das erzbischöfliche Christenrecht eingereiht worden war,²⁾ und dass bei dem Abschlusse beider Concordate die Meinung die gewesen war, dass dieses Christenrecht gleichzeitig die königliche Anerkennung finden sollte. Auffällig könnte hiernach allerdings erscheinen, dass der Erzbischof sich veranlasst sah, in die

1) FrpL., II, §. 10; vgl. meine Abhandlung über „die Entstehungszeit der älteren Frostuþingslög“, S. 52—53.

2) Jóns KrR., §. 13.

gefälschte Urkunde den Punkt einstellen zu lassen; allein auch hiefür fehlt es nicht an einer Erklärung. Man wird sich daran erinnern dürfen, dass weder das gemeine Landrecht noch das gemeine Stadtrecht des K. Magnús lagaboetir die betreffende Vorschrift aus dem älteren Rechte herübergenommen hat, obwohl beide von den an befriedeten Orten begangenen Rechtsverletzungen handeln; ¹⁾ berücksichtigt man zugleich, dass das gemeine Landrecht am 24. Juni des Jahres 1274 am Frostupinge, und das gemeine Stadtrecht am 22. Januar des Jahres 1276 in der Stadt Bergen, und somit doch wohl ungefähr um dieselbe Zeit auch für die Stadt Niðarós gesetzliche Kraft erlangte, so ist klar, dass um die Zeit, auf welche das Datum unseres Transsumptes weist, die Nichtberücksichtigung der betreffenden Vorschrift in den beiden weltlichen Gesetzbüchern bereits fest stand, dagegen noch unsicher erscheinen mochte, ob das erzbischöfliche Christenrecht, in welches dieselbe allerdings eingestellt war, auch die Anerkennung der weltlichen Gewalt erlangen werde. Gerade in dieser Zwischenzeit, aber auch nur in ihr, konnte somit der Erzbischof ein Interesse daran haben, den Punkt in einem Privilegienbriefe seiner Kirche zur Sprache gebracht zu sehen. — Viertens verspricht der König, von allen seinen Gütern und Besitzungen den *vollen Zehnt* entrichten zu lassen, und auch seine Dienstleute zur getreulichen Verzehntung ihres Diensteinkommens anhalten zu wollen. Vergleicht man nun mit dieser Bestimmung die Vorschriften einerseits des Schutzbriefes von 1194 und andererseits der Concordate von 1273 und 1277, so ergibt sich, dass in ihnen allen nur die erste Hälfte derselben berücksichtigt ist, nämlich diejenige, welche sich auf die Entrichtung des Zehnts von den Besitzungen des Königs bezieht, wogegen deren andere, auf die Verzehntung des Diensteinkommens der königlichen Dienstleute bezügliche Hälfte in allen 3 Documenten ganz gleichmässig fehlt. Wir wissen überdiess, dass das Versprechen, von seinen eigenen Gütern den Zehnt geben zu wollen, bereits von K. Sigurð Jórsalafari gegeben und gehalten wurde, ²⁾ sodass dieser Theil der Be-

1) Landslög, Mannhelgi, §. 18; BjarkR., §. 19.

2) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara, cap. 11 und 24, S. 667 und 680; FMS., VII, cap. 10 und 22, S. 91 und 110; Ágrip, cap. 47, S. 416.

stimmung weit über K. Magnús Erlíngsson's Zeit hinausreicht, und somit in einem von ihm ausgestellten Privilege recht wohl bestätigt, wenn auch nicht neu eingeführt werden konnte; wir wissen aber auch nicht minder bestimmt, dass die Verzehntung des Dienst Einkommens der königlichen Dienstleute „forn siðr ok heit Birkibeina“ war,¹⁾ d. h. auf einem Gelübde der Birkenbeine beruhte, einer politischen Parthei also, welche erst im Jahre 1174 sich bildete, und welche somit zu der Zeit noch gar nicht vorhanden war, in welcher K. Magnús Erlíngsson gekrönt, und unser Königsbrief angeblich ausgefertigt wurde. Da nun als feststehende Thatsache gelten kann, dass das Dienstmannenrecht des K. Magnús lagaboetir, welchem wir die letztere Nachricht verdanken, in den Jahren 1274—77 entstand, und da dieses Dienstmannenrecht die Zehntpflicht der königlichen Dienstleute anerkennt, erklärt sich leicht, warum die Concordate über diese Nichts enthalten, indem ja der Erzbischof bei der Einrückung der bezüglichen Vorschrift in das neue Dienstmannenrecht sich beruhigen, und diese andererseits auch schon in dem älteren Dienstmannenrechte, der mehrfach angeführten fornhirðskrá, vorgesehen gewesen sein mochte; in dem päpstlichen Schutzbriefe aber konnte von derselben noch nicht die Rede sein, weil dieselbe zur Zeit seiner Ausfertigung entweder noch gar nicht in Geltung, oder aber doch nur auf Grund eines Gelübdes einer der Kirche feindlich gegenüberstehenden Parthei in Geltung, und somit sicherlich nicht in einem dem erzbischöflichen Stuhle ausgestellten Privilegienbriefe enthalten gewesen war. Es hat übrigens sein Interesse, die Vorschriften des Dienstmannenrechtes über diesen Punkt mit dem bezüglichen Inhalte unserer Urkunde noch etwas genauer zu vergleichen. Es heisst aber dort (§. 21), nachdem bemerkt worden war, dass die beiden Hofcapläne (hirðprestar) des Königs „af handgegnum monnum þan þriðjung tiundar sem aðr er forn vane a“ nemen, und unter sich zu gleichen Hälften theilen sollen, weiter: „En þat er forn siðr ok hæit Birkibæina at gera tiund af mala sinum bæðe hirðmanna oc gesta oc scripta i þriðjunga. taka æin aller biskupar aller iafnt oc oðlaz konongs men þar i staðen groft i þeim stoðum sem forn er uandi a. annan taka prestar firir sina

1) Hirðskrá, §. 21, vgl. §. 38.

syslu. þriðia tækr spitalen a Uarnu“, und sodann später (§. 38): „þat er forn hæit Birkibeina at gera uæl oc fullulega tiund af ollu herfange en engu af löeyna“. Es wird also hier allen königlichen Dienstleuten, welcher Stufe der Gefolgschaft sie auch angehören mögen, zur Verpflichtung gemacht, sowohl von ihrem Solde als von ihrer Kriegsbeute den Zehnt zu geben. Dieser Zehnt soll jedoch anstatt der sonst üblichen Viertheilung nur in 3 Theile gehen, von welchen die sämtlichen Bischöfe des Reiches den einen bekommen, um ihn unter sich gleich zu theilen, die beiden Hofcapläne den zweiten, endlich das Johanniter-Hospital zu Varna den dritten.¹⁾ Dabei wird bemerkt, dass die Bischöfe als Gegenleistung für ihren Bezug den verstorbenen Dienstleuten eine Grabstätte zu gewähren haben, und dass die Hofcapläne als Entgelt für den ihrigen die priesterlichen Functionen für die Dienstmannschaft verrichten sollen; von dem Spitale zu Værne aber können wir anderweitig nachweisen, dass es als Versorgungsanstalt für arme und dienstunfähig werdende Dienstleute des Königs gebraucht wurde, sodass auch bei ihm der Bezug sich befriedigend erklärt. Diese Art der Vertheilung und Verwendung des Dienstmannenzehnts wird dabei ebensogut wie die Verpflichtung zu dessen Entrichtung selbst als altes Herkommen bezeichnet. In unserer Urkunde dagegen lautet die Vorschrift: „Curiales quoque stipendiales, in quo episcopatu certa (lies: circa) natale conuersati fuerint. de suis stipendiis episcopo ibidem constituto decimabunt. Quorum decime communiter per episcopos distribuentur. Si vero ipsi vocati fuerint dum stipendialiter regis adherent curie. in episcopali ecclesia debita erit eis sepultura“. Die Urkunde also nennt nur den Zehnt vom Solde, nicht auch den von der Kriegsbeute, was vielleicht auf ein gewisses Anstandsgefühl des Erzbischofes, vielleicht aber auch nur darauf zurückzuführen sein mag, dass bei einer flüchtigen Benützung des, sei es nun älteren oder neueren, Dienstmannenrechtes die etwas versteckte Bestimmung über den Beutezehnt leicht übersehen werden konnte. Sie enthält andererseits eine Bestimmung über den Ort, an welchem der Zehnt entrichtet werden sollte, welche im Dienstmannenrechte fehlt, aber der Praxis entnommen sein mochte, und welche jedenfalls den geltenden

1) Vgl. über dieses Lange, de norske Klostres Historie, S. 461—72 (ed. 2).
 Abh. d. I. Cl. d. k. Akad. d. Wiss. XIV. Bd. II. Abth.

Rechtsgrundsätzen vollkommen entsprach, da man auch sonst den Aufenthalt eines Mannes um die Weihnachtszeit zur Bestimmung seines Domiciles zu benützen pflegte.¹⁾ Sie enthält ferner die Bestimmung über die den Bischöfen obliegende Gegenleistung dem Sinne nach ganz in derselben Weise wie unsere *Hirðskrá*, giebt ihr indessen eine ungleich deutlichere Wortfassung. Sie verfügt aber endlich über den Zehnt in ganz anderer, und den Bischöfen weit günstigerer Weise als diese, indem sie denselben seinem vollen Betrage nach unter die Bischöfe vertheilen lässt, während das Dienstmannenrecht diesen unter Berufung auf das alte Herkommen nur ein Drittel dieses Betrages zusprach. Insoweit enthält demnach unsere Urkunde einen gänzlich unmotivirten, lediglich aus der Habsucht des Episkopates hervorgegangenen Versuch, das altergebrachte Recht zu verändern, welcher Versuch jedoch, wie das neuere Dienstmannenrecht im Zusammenhalte mit dem Schweigen der beiden Concordate über den Punkt zeigt, an dem Widerstande des Königs scheiterte. — Zum Schlusse endlich werden dem Erzbischofe noch bestätigt die „*dignitates et priuilegia . huic ecclesie propter honorem pallii concessa et legibus confirmata . scilicet de augmento equorum . et de farina ducenda . 30 lest . et de hereditate aduenarum clericorum . et preter hoc de electionibus faciendis et ecclesiis disponendis . in quibus olim regius consensus abolutus est et abiuratus . scilicet (quod, fehlt in der Hs.) regibus inrequisitis et episcopatus darentur et ecclesie . et reliqua tunc concessa*“. Nicht um neue Zugeständnisse handelt es sich insoweit, sondern nur um eine Bestätigung älterer Rechte des erzbischöflichen Stuhles, und zwar um die Bestätigung zweier scharf geschiedener Kategorien von Rechten. Eine erste Classe von Rechten wird nämlich dahin charakterisirt, dass dieselbe dem erzbischöflichen Stuhle zugestanden worden sei um der Ehre des Palliums willen, d. h. aus Anlass der Erhöhung des früheren bischöflichen Stuhles zu *Niðarós* zu einem erzbischöflichen, und werden dahin gezählt die *Vermehrung der Pferde*, die *Verschiffung von 30 Last Mehl*, und die *Erbschaft aller fremden Kleriker*; von diesen Rechten wird zugleich gesagt, dass dieselben nicht nur auf königlicher Bewilligung beruhten, sondern auch gesetzliche

1) vgl. G. B. L., §. 35 und 46.

Bestätigung erlangt hätten. Eine zweite Classe von Rechten, bezüglich deren von keiner gesetzlichen Bestätigung die Rede ist, bildet dagegen die *freie Bischofswahl* und der *freie Kirchensatz*, unter Beseitigung des früher hergebrachten dem Könige zustehenden Einflusses auf die Besetzung der Bisthümer und Pfarreien, sowie alle die übrigen Rechte, welche *gleichzeitig* der Kirche zugestanden worden waren. Nun wissen wir, dass der Verzicht auf die Ernennung der Bischöfe und auf die königlichen Patronatsrechte, nach der kirchlichen Auffassung der betreffenden Acte wenigstens, bereits im Jahre 1152 von den Königen Íngi, Sigurð und Eysteinn abgelegt worden sein sollte,¹⁾ und es müssen demnach auch die übrigen, nicht des Näheren bezeichneten, „tunc“ gemachten Zugeständnisse auf sie bezogen werden. Da andererseits die „propter honorem pallii“ gemachten Verwilligungen dieser Classe von Rechten ausdrücklich gegenübergestellt werden, dürfen sie natürlich nicht auf dieselbe Zeit zurückgeführt werden, obwohl die angeführten Worte allerdings ganz wohl auf den Zeitpunkt bezogen werden könnten, in welchem das Erzbisthum errichtet wurde; man wird sich vielmehr daran zu erinnern haben, dass Erzb. Eysteinn, als er seine Bauern zur Erhöhung der an die Kirche zu zahlenden Bussgelder zu bestimmen suchte, zur Unterstützung dieses seines Begehrens geltend gemacht hatte, „hversú mikla uppreist staðarinn þurfti at hafa, ef hann skyldi þá vera þeim mun sömiligar haldinn en áðr, sem hann var þá tignari en áðr, er þar var erkibiskupsstóll settr“,²⁾ und es stimmt hiezu ganz gut, dass von dieser Classe von Rechten gesagt wird, sie seien „legibus confirmata“, also mit Zustimmung der Landsgemeinde verwilligt worden. Doch stossen wir auch in Bezug auf sie wider auf einen Anstand. Darauf zwar dürfte wenig Werth zu legen sein, dass die Geschichtsquellen zunächst

1) Siehe oben, S. 71—72. Daraus, dass nach der þorláks bps s., cap. 11, S. 100, Erzb. Eysteinn im Jahre 1177—78 Anstand nam, den für Skálholt gewählten þorlák ohne Zustimmung Erlings und des K. Magnús zu weihen, glaube ich, von Munch, III, S. 245—6, und Sars, II, S. 103 bis 4, abweichend, nicht schliessen zu können, dass ein bindendes Zugeständniss in dieser Beziehung nicht gemacht worden war. Auf Island konnte sich ein solches von Vornherein nicht bezogen haben; umgekehrt aber mochte der Erzbischof, da völkerrechtliche Zerwürfnisse mit Island vorlagen, trotz eines für Norwegen ihm zugestandenen Rechtes Bedenken tragen, wider der regierenden Herren Willen einen Bischof für Island zu weihen.

2) Heimskringla, Magnúss s. Erlíngssonar, cap. 16, S. 792.

nur von der Erhöhung der Geldbussen als von einer damals vom Erzbischofe durchgesetzten Massregel sprechen, während gerade von ihr unsere Urkunde nicht spricht. Die Nichtherabsetzung der kirchlichen Geldbussen, war allerdings sowohl in dem päpstlichen Schutzbriefe von 1194 wie in den Concordaten von 1273 und 1277 ausdrücklich vorgesehen; aber es mag ja sein, dass gerade sie, die ohnehin schon gesetzlich vorgesehen war,¹⁾ bei den Concordatsverhandlungen auf keinen heftigen Widerstand stiess, und dass es darum dem Fälscher nicht nöthig schien, ihrer in seinem Machwerke zu gedenken, und könnte überdiess sein, dass ihre Nichtberücksichtigung in diesem mit einer Veränderung zusammenhieng, welche der Erzbischof selbst inzwischen in Bezug auf die kirchlichen Geldbussen durchgeführt hatte. Ich habe bereits bei einer anderen Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht,²⁾ dass manche Hss. des erzbischöflichen Christenrechtes den Betrag der Geldbussen noch in der gleichen Höhe wie die alten FrpL. geben, während andere dieselben auf die Hälfte heruntergesetzt zeigen, und dass diese Abweichung mit der Thatsache zusammenzuhängen scheint, dass dieses Christenrecht im Winter 1272—73 zuerst ausgearbeitet, später aber nochmals revidirt, und nur in dieser revidirten Gestalt gelegentlich des Tünsberger Vergleiches vom Könige anerkannt wurde; war nun in den Jahren 1273—77 durch den Erzbischof selbst diese Herabsetzung der Bussen erfolgt, und damit die unter seinem Vorgänger Eysteinn durchgesetzte Erhöhung derselben wider fallen gelassen worden, so konnte es selbstverständlich bei einer im Jahre 1276 in seinem Dienste begangenen Fälschung kein Interesse mehr haben, deren früheren Betrag in dem gefälschten Documente sich zusichern zu lassen, wenn man auch im Tünsberger Concordate die hierauf bezügliche Clausel, weil sie einmal im Bergener Concordate gestanden hatte, noch beibehielt. Andererseits aber zeigt sich gelegentlich des Streites, welchen K. Sverrir im Jahre 1190 mit Erzb. Einík hatte, dass unter Erzb. Eysteinn gleichzeitig mit der Erhöhung seiner Geldbussen auch noch in anderen Punkten eine Veränderung des älteren Rechtes zu seinen Gunsten erfolgt sein

1) FrpL., III, §. 2.

2) Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrirs, S. 58—59 und S. 62—65.

musste, und einer der dabei in Betracht kommenden Punkte gehört sichtlich hieher. Gestützt auf das ältere Landrecht Drontheims behauptete nämlich K. Sverrir damals, dass der Erzbischof bei seinen Amtsreisen nicht mehr als 30 Begleiter bei sich zu haben befugt sei, wogegen dieser letztere unter Berufung auf die Gullfjörður, welche sein Vorgänger Eystein hatte schreiben lassen, von jeder derartigen Beschränkung frei zu sein beanspruchte.¹⁾ Berücksichtigt man nun, dass die uns vorliegende Redaction der FrpL. dem Erzbischofe wirklich das Recht einräumt, von den Bauern gelegentlich seiner Rundreisen die Stellung jedes Pferdes zu fordern, auf welches jemals Sattel oder Geschirr gelegt worden war,²⁾ während die übrigen Provincialrechte dem Bischofe selbst für seine wichtigsten Reisen nur 30 Männer, oder 30 Männer mit ebensovielen Pferden verwilligen,³⁾ so ist klar, dass die FrpL. bis auf Erzb. Eystein's Zeit mit den übrigen Provincialrechten sich gleich verhalten haben müssen und erst unter ihm in Würdigung des Vorzuges, welcher dem Erzbischofe vor seinen Suffraganen gebührte, die eben bezeichnete Änderung erfahren haben können; klar ist aber auch, dass das „augmentum equorum“, von welchem unsere Urkunde spricht, gerade auf diese Neuerung zu beziehen ist. Nur insoferne könnte demnach die Erwähnung dieses Punktes in der Urkunde etwa auffallen, als derselbe weder in dem Schutzbriefe von 1194 noch in den beiden Concordaten berührt wird; aber doch ist klar, dass die in den letzteren 3 Documenten ganz gleichmässig ertheilte Zusicherung, das geltende Landrecht überhaupt nicht ohne Zustimmung des Episcopates zum Nachtheil der Kirche ändern zu wollen, jede Erwähnung irgendwelcher, im Landrechte bereits eingerückter Rechte der Kirche überflüssig machte, während für den Verfasser unserer Urkunde, welcher jene viel weiter reichende Zusicherung in diese nicht aufgenommen hatte, die Sache in der That anders stand. Bedenklicher ist dagegen, dass das Recht der Mehlausfuhr nach Island, dann der Anspruch auf

1) Sverris s., cap. 117, S. 277—78.

2) FrpL., II, §. 44.

3) GpL., §. 11, 14 und 33; BpL., I, §. 10, II, §. 19, und III, §. 14; EpL., I, §. 34 und 40. Die in BpL., II, §. 27, und III, §. 24, angehängte abweichende Vorschrift ist den FrpL. entnommen und ohne Werth.

den Nachlass fremder Kleriker unter den „in honorem pallii“ gemachten, und sofort durch einen Act der Gesetzgebung anerkannten Zugeständnissen genannt werden, während doch unsere Geschichtsquellen von beiden keinerlei Erwähnung thun, und auch unsere FrpL. weder an der Stelle, welche von den Ausfuhrverbotten,¹⁾ noch an der anderen, welche von der Beerbung der Ausländer handelt,²⁾ eine Spur derartiger Vorrechte des Erzbischofes zeigen. Bezüglich des Nachlasses der Fremden kommt noch hinzu, dass das angebliche Recht des Erzbischofes auf denselben weder im päpstlichen Schutzbriefe von 1194, noch in den Concordaten von 1273 und 1277 erwähnt wird; bezüglich der Mehlausfuhr dagegen, welche hier wie dort besprochen wird, ist der andere Umstand anstössig, dass sie in unserer Urkunde bereits an einer früheren Stelle aufgeführt wurde; bezüglich beider Ansprüche endlich ist ganz gleichmässig zu sagen, dass sie zwar recht wohl in einem königlichen Privilegienbriefe stehen, aber kaum jemals zum Gegenstande einer gesetzlichen Vorschrift gemacht werden konnten, da es sich bei beiden nur um einen Verzicht des Königs auf ihm zustehende Rechte handelte, mit welchem die Gesetzgebung Nichts zu thun hatte. Man wird kaum umhin können hier an eine Nachlässigkeit des Fälschers zu denken, der übersah, wie wenig die beiden dem „augmentum equorum“ beigefügten Ansprüche in dieselbe Kategorie mit diesem passten, und überdiess vergass, dass er die Mehlausfuhr schon vorher weitläufiger besprochen hatte; vielleicht ist aber zugleich auch die Absicht bei ihm mit im Spiele, die Rechte des erzbischöflichen Stuhles um ein weiteres zu vermehren, und auf diese die Erwähnung des sonst nirgends genannten Anspruches auf den Nachlass der fremden Kleriker zurückzuführen. — Zum Schlusse mag noch auf ein Bedenken eingegangen werden, welches sich von einer bisher noch nicht besprochenen Seite her gegen die Annahme erheben liesse, dass in unserer Urkunde lediglich eine Fälschung zu erblicken sei. Eine Vergleichung dieser Urkunde mit dem mehrerwähnten päpstlichen Schutzbriefe von 1194 nicht nur, sondern auch mit den Concordaten von 1273 und 1277 zeigt nämlich auf den ersten

1) FrpL., VII, §. 27.

2) ebenda, IX, §. 3, 5 und 6.

Blick, dass in jener ersteren eine Reihe, und zwar z. Th. sehr erheblicher Rechte unberücksichtigt geblieben ist, welche doch diese letzteren übereinstimmend erwähnen, und deren Einstellung durch einen Fälscher somit allerdings zu erwarten gewesen wäre. Schon die Freiheit der Bischofswahlen und des Kirchensatzes wird in unserer Urkunde nur ganz kurz an ihrem Schlusse erwähnt, während sie in jenen anderen Documenten ungleich weitläufiger und genauer besprochen wird, wie denn zumal der Kirchensatz in den königlichen Capellen von diesen ausdrücklich erwähnt wird, während von demselben dort mit keiner Sylbe die Rede ist; ausserdem wird aber auch die so wichtige geistliche Gerichtsbarkeit, die Befreiung des Klerus und der Dienstleute des erzbischöflichen Stuhles von der Heerlast, das Versprechen des Königs jeder legislativen Neuerung zum Nachtheile der Kirche sich enthalten zu wollen, endlich das Recht des Erzbischofes Falken zu kaufen, in unserer Urkunde unerwähnt gelassen. Gegenüber der Voraussetzung, dass diese Urkunde eigens angefertigt worden sei, um bei den Vergleichsverhandlungen gebraucht zu werden, mögen diese Auslassungen allerdings auffallen; indessen lässt sich doch wohl auch dieser Anstoss beseitigen. Auf ein bloßes Uebersehen des Fälschers wird man sich allerdings nicht berufen dürfen; wenn nämlich zwar der Umstand, dass man beim Abschlusse des Bergener Vergleiches vergass die Befreiung des Klerus vom persönlichen Heerdienste in das Vergleichsinstrument einzurücken, und sich darum genöthigt sah dieselbe erst in dem Begleitschreiben nachzutragen, mit welchem dieses an den Papst eingeschickt wurde,¹⁾ deutlich genug zeigt, welch' unbegreiflicher Nachlässigkeit man sich sogar bei der Ausfertigung der wichtigsten ächten Documente schuldig machen konnte, so sind doch in unserem Falle die Auslassungen zu zahlreich und zu grossen Umfanges, als dass dieselben sich lediglich auf diesen Grund zurückführen liessen. Dagegen wissen wir, dass man wirklich Urkunden besass, welche über die Zugeständnisse Aufschluss gaben, die zu verschiedenen Zeiten der norwegischen Kirche gemacht worden waren. So wird in der schon mehrfach erwähnten Verordnung K. Hákon Sverrisson's vom Jahre 1202 als Zeugniß über den Inhalt

¹⁾ Diplom. norveg., I, nr. 64, b, S. 57.

der im Jahre 1152 der Kirche ertheilten Privilegien eine Urkunde des K. Eysteinn Haraldsson in Bezug genommen, und zugleich auf Bestätigungen derselben verwiesen, die K. Magnús Erlíngsson und K. Sverrir ausgestellt hätten.¹⁾ Wenn ferner Abt Wilhelm von Ebelholt hinsichtlich des Verzichtes auf ihren Einfluss auf die Bischofswahl, welchen gewisse Vorgänger K. Sverrirs abgelegt haben sollten, sich auf Documente der Metropolitankirche bezieht, welche von diesen Königen unterschrieben und von den Päpsten Hadrian und Clemens bestätigt worden seien,²⁾ so ist unter den ersteren vielleicht dieselbe, vielleicht aber auch die eine oder andere weitere, gleichzeitig ausgefertigte Urkunde gemeint. Widerum erwähnt der Schutzbrief von 1194 nicht nur im Allgemeinen die „*libertates et immunitates, quas de concessionibus regum et precipue regis Magni Norwagiensis ecclesia obtinuisse dinoscitur*“, sondern bezieht sich auch insbesondere hinsichtlich des Kirchensatzes auf die „*renunciacionem quam de iure patronatus per publica instrumenta et per priuilegia sua constat eosdem reges fecisse*“, und lässt die Exemption der Bediensteten der Metropolitankirche von der Heerlast „*iuxta regie pietatis priuilegia*“ bestehen.³⁾ Bezüglich des von einem Islandsfahrer zu beziehenden Zolles beruft sich das Bergener Vergleichsinstrument selbst auf eine vom Erzbischofe vorgelegte Urkunde,⁴⁾ u. dgl. m. Wir werden kaum fehl gehen, wenn wir annehmen, dass ganz wie es in anderen ähnlichen Fällen, z. B. im Jahre 1247 hinsichtlich der von Cardinal Wilhelm, oder im Jahre 1277 hinsichtlich der gelegentlich des Tünsberger Vergleiches ausgestellten Urkunden zu geschehen pflegte, so auch in den Jahren 1152 und 1164 nicht etwa alle gemachten Zugeständnisse und getroffenen Abreden in einer einzigen Urkunde vereinigt, sondern vielmehr eine Reihe von Urkunden gleichzeitig ausgestellt wurde, deren jede eben nur einzelne Verwilligungen und Verabredungen umfasste, während andere wider anderen Documenten überlassen blieben. Unter dieser Voraussetzung begreift sich aber leicht, dass der Fälscher unserer

1) ebenda, VIII, nr. 5, S. 7—8.

2) ebenda, VI, nr. 3, S. 5.

3) ebenda, II, nr. 3, S. 2 und 3.

4) ebenda, I, nr. 64, a, S. 55.

Urkunde zwar, um diese glaubwürdig erscheinen zu lassen, neben den Angaben, um die es ihm eigentlich allein zu thun war, auch noch einer unzweifelhaft ächten Zuthat bedurfte, welche er aus den ihm zur Verfügung stehenden authentischen Urkunden im erzbischöflichen Archive leicht entnemen konnte, dass er aber dabei, weil ja neben der gefälschten Urkunde auch noch die ächten producirt werden konnten, keinen Grund hatte, in jene erstere den gesammten Inhalt dieser letzteren herüberzunehmen. Bei derselben Gelegenheit konnte es dann auch geschehen, dass derselbe, wie diess oben bezüglich des Rechtes auf die Mehlausfuhr bereits bemerkt wurde, ein und dasselbe Privileg zuerst auf Grund einer Urkunde einstellte, mittelst deren dasselbe dem erzbischöflichen Stuhle neu verliehen worden war, und dann hinterher nochmals auf Grund einer anderen, welche dasselbe diesem nur bestätigt hatte!

Spricht hiernach der Inhalt unserer Urkunde in seinen beiden Hälften sehr bestimmt für die Annahme einer Fälschung, so wird diese Annahme durch eine Prüfung ihrer Form vollends bestärkt. Schon Paludan-Müller hat auf die höchst übereilte und oberflächliche Art aufmerksam gemacht, in welcher dieselbe concipirt ist.¹⁾ Dieselbe zeigt einen Mangel an grammatischer sowohl als stylistischer Correctheit, welchen man doch nicht ausschliesslich auf die Rechnung späterer Copisten wird setzen dürfen, und zwar kann man es zumal nicht auf diese zurückführen, wenn an Stellen, welche den König redend einführen, wiederholt in wunderlichster Weise aus der Pluralform in die Singularform überggesprungen wird.²⁾ Die von Paludan-Müller wiederholt gerügte Verweisung auf eine weitere gesiegelte Urkunde,³⁾ welche erst genauer bestimmen sollte, was der Brief nur kurz andeutet, erweist sich zwar als ein Missverständniss, da die „literæ sigillatæ“, die gelegentlich des Kronenopfers erwähnt werden, sicherlich nur auf unsere Urkunde selbst zu beziehen sind, und auch darauf ist wenig Werth zu legen, dass in dem Briefe manche erhebliche Rechte der Kirche gar

1) ang. O., S. 288, Anm.

2) S. 226: „suscepimus“, aber „conformer“, „me devoveam“; S. 228: „concedo“, „confirmo“, „offero“, aber „concedimus“, „addimus“; S. 229: „annuo et confirmo“, aber „promittimus“.

3) ang. O., S. 283—4, und 288, Anm.

Abh. d. I. Cl. d. Ak. d. Wiss. XIV. Bd. II. Abth.

nicht, oder doch nur sehr flüchtig erwähnt werden, da ja dieser Umstand, wie oben schon bemerkt, im Hinblick auf andere zu Gebot stehende Urkunden sich befriedigend erklären lässt; um so auffälliger ist aber die zweimalige Erwähnung der Mehlausfuhr, die Flüchtigkeit des Excerptirens älterer Documente, welche zu unvollständigen oder sinnlosen Bestimmungen wie „*unius navis vectigalia*“, dann „*nec ab aliis eadem penitus excludatur licentia*“, oder zu irrigen Angaben, wie die Subsumption der Mehlausfuhr unter die „*privilegia legibus confirmate*“ führte, — die verkehrte Bezugnahme auf den Ostertag, welcher doch wohl auch nur eine sehr unbeholfene Benützung ächter Documente, wenn nicht gar nur ein falscher Calcul zu Grunde liegen konnte, sowie die Nichterwähnung irgend welcher Mitwirkung Erlings, welche bei einer ächten Urkunde geradezu unerklärlich wäre, u. dgl. m. Alles diess dürfte sich denn doch weit leichter durch die Annahme erklären lassen, dass wir es mit einer im Drange der Noth eiligst angefertigten Fälschung zu thun haben, als durch die Voraussetzung, dass uns in der Urkunde ein vom Erzbischofe dem Könige vorgelegter Entwurf erhalten sei, welcher denn doch wohl umsichtiger und fleissiger ausgearbeitet worden wäre. Ein weiterer, nicht zu übersehender Punkt ist aber der, dass in unserem Brief der Aussteller sich als „*Magnus dei gracia rex Norwegie*“ bezeichnet. Nun hat bereits R. Keyser bemerkt,¹⁾ dass die norwegischen Könige erst von K. Hákon gamli angefangen diesen Titel in ihren in lateinischer Sprache aufgesetzten Urkunden zu führen pflegten, und wirklich sind die ersten Königsurkunden, in welchen ich ihn geführt finde, von dem genannten Könige in den Jahren 1247—50 ausgestellt;²⁾ in einer älteren Urkunde aus dem 12. Jahrhunderte konnte derselbe demnach unmöglich sich finden, wogegen es nicht auffallen kann, wenn ein Document, welches im Jahre 1276 gefälscht wurde, dem Curialstyle seiner Zeit folgend ihn braucht. So ist auch die Adresse: „*Augustino eadem gracia Throndensium archiepiscopo . apostolice sedis legato . et universis episcopis*“ u. s. w. nicht unanstössig; fasst man nämlich die Worte „*apostolicae sedis legato*“ als einen

1) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 66.

2) Diplom. norveg., V, nr. 1—4, S. 1—4.

weiteren Titel Eysteins auf, so steht entgegen, dass Eysteinn diesen Titel sonst nirgends führt, — bezieht man dieselben, wie R. Keyser als möglich betrachtet,¹⁾ auf einen neben dem Erzbischofe anwesenden päpstlichen Legaten, so muss höchlich auffallen, dass dieser nicht vor dem Erzbischofe erwähnt, und dass nicht einmal sein Name genannt ist. So drängt demnach auch die formelle Gestalt unseres Königsbriefes auf die Annahme einer Fälschung hin, wie sie oben bereits aufgestellt wurde. Es ist leicht zu begreifen, dass Erzbischof Jón, nachdem er während der Verhandlungen mit K. Magnús lagaboetir sich in der oben angedeuteten Weise mit aller Bestimmtheit auf die angebliche Lehnbarkeit der Krone berufen hatte, die man doch kirchlicherseits nur aus der Thatsache der Krönung und des Kronenopfers K. Magnús Erlingsson's sich herausconstruirt hatte, von dem Könige gedrängt wurde, für diese seine Behauptung seine urkundlichen Beweise vorzulegen, und dass er nun in aller Eile ein hiezu qualificirtes Document anfertigen liess, welches denn freilich auch die Spuren seiner hastigen Ausarbeitung deutlich an sich trug, und vielleicht gerade darum nicht weiter in Betracht gezogen wurde, weil sich in Folge seiner allzu deutlich erkennbaren Unächtheit ein wirksamer Gebrauch von ihm nicht machen liess. Da übrigens das Machwerk mit Ausnahme des auf die Lehnbarkeit des Reichs und das Kronenopfer, dann etwa noch einige wenige, vergleichsweise wenig bedeutsame Zusätze, wirklich aus ächten Quellen geschöpft war, und da es selbst bezüglich jener ersteren beiden Punkte wenigstens nur die Consequenzen widergab, welche die Kirche aus geschichtlich wirklich begründeten Thatsachen und Zusagen ziehen zu dürfen glaubte, überschreitet die Fälschung auch ganz und gar nicht die Grenzen eines „frommen Betruges“, wie ein solcher bekanntlich oft genug gerade von kirchlicher Seite her begangen wurde.²⁾ Sie stellt sich ganz jener anderen Fälschung zur Seite, mittelst deren um ein halbes Jahrhundert zuvor der hamburger Erzbischof (Friedrich?) eine Reihe ächter Documente seines Stuhles hatte interpoliren lassen, um die neuerdings an-

1) Den norske Kirkes Historie, I, S. 245.

2) vgl. hierüber die treffenden Worte Dehio's, Geschichte des Erzbisthumes Hamburg-Bremen, I, S. 128—29.

gefochtene Ausdehnung seiner Provinz über den ganzen Norden nicht nur stillschweigend, sondern auch ausdrücklich in denselben zugestanden aufweisen zu können.¹⁾ In einer Zeit, in welcher die Gegensätze zwischen Kirche und Staat auf's Aeusserste gespannt waren, konnte ein solcher Schritt vollends recht wohl unternommen werden. Beschuldigt doch P. Innocenz III. in einem Erlass vom 6. October 1198 den K. Sverrir ganz unumwunden,²⁾ mehrere Bullen P. Cölestins III. gefälscht zu haben, vielleicht nicht ganz ohne Grund, da die Umstände, unter welchen der König diese erhalten zu haben behauptete, in der That verdächtig genug aussehen,³⁾ und beruft sich doch derselbe Papst an demselben Orte ganz naiv auf die Thatsache, dass er beim Antritte seiner Würde in Rom selbst eine Menge von Fälschern päpstlicher Urkunden habe aufgreifen lassen!

Die bisherigen Ausführungen dürften nun allerdings dargethan haben, dass von den beiden Stücken, auf welche man die Schenkung des norwegischen Reiches an den heil. Ólaf begründen wollte, das eine, nämlich die Novelle in den GpL. §. 2 zwar ächt ist, aber von einer solchen Schenkung Nichts weiss, das andere dagegen, nämlich der Königsbrief, zwar von dieser Schenkung handelt, aber dafür nicht ächt, sondern eine in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angefertigte Fälschung ist. So beruht demnach die Annahme, dass jene Reichsschenkung wirklich stattgefunden habe, lediglich auf den Behauptungen, welche Erzb. Jón gelegentlich der Concordatsverhandlungen in dieser Richtung aufstellte, und auch das Vertrauen auf diese Behauptungen ist dadurch nothwendig erschüttert, dass dieselben einerseits bezüglich des Kronenopfers unzweifelhaft mit den verlässigen Angaben der GpL. §. 2 in Widerspruch stehen, und andererseits die Anfertigung einer falschen Urkunde während des Verlaufes jener Verhandlungen mit Sicherheit auf das Nichtvorhandensein einer ächten schliessen lässt. Immerhin wird es sich indessen empfehlen, noch einmal Umschau zu halten, ob nicht etwa doch noch irgendwelche im Bisherigen unbeachtet gelassene

1) Dehio, II, Anmerkungen, S. 38—41.

2) Diplom. norveg., VI, nr. 7, S. 11.

3) Sverris s., cap. 128, S. 302—3.

Beweisbehelfe zur Unterstützung der erzbischöflichen Angaben zu finden seien, und zugleich die Frage einer Prüfung zu unterziehen, wieferne etwa die innere Wahrscheinlichkeit für oder gegen diese Angaben spreche. Da ist nun in der ersteren Beziehung zunächst klar, dass man sich auf eine *päpstliche Bulle* nicht berufen darf, welche noch unter der Regierung des P. Martinus IV. (28. März 1285) entworfen, aber erst unter der Regierung seines Nachfolgers, P. Honorius IV., ausgefertigt und besiegelt wurde. Dieselbe ist uns nur in einer isländischen Uebersetzung erhalten,¹⁾ scheint indessen ächt zu sein, obwohl Potthast sie nicht erwähnt, da unter Berufung auf den Bericht desselben Magister Peter von Mailand, welchen sie als Gewährsmann anführt, noch zwei andere unter Martin IV. entworfene Urkunden unter Honorius IV. ausgefertigt wurden, nämlich eine am 5. April 1285 für den Bischof von Ribe,²⁾ die andere aber am 12. April 1285 für den Abt von Tautra;³⁾ die beiden letzteren Documente sind bezüglich ihrer Aechtheit nicht beanstandet,⁴⁾ und wird man daraus keinen Verdachtsgrund ableiten dürfen, dass in beiden Meister Peter als „vicecancellarius“, in unserer Uebersetzung aber als „kanzeler“ bezeichnet wird. In dieser an K. Eirík gerichteten Bulle wird nun allerdings auf die Privilegien K. Magnús Erlíngsson's Bezug genommen, mittelst deren er sich und sein Reich dem heil. Ólaf geschenkt, zum Zeichen dessen das Krönungsoffer angeordnet, und überdiess bezüglich der Königswahl dem Erzbischofe und seinen Suffraganen den massgebenden Einfluss eingeräumt habe. Aber man wird hierinn um so weniger ein Zeugniß für die Wahrheit der betreffenden That-sachen erkennen dürfen, als nach dem ausdrücklichen Bemerken der Bulle selbst deren Angaben sich lediglich auf eine einseitige Darstellung der Sachlage Seitens des norwegischen Episcopates stützten, nicht auf eine eigene Einsichtnahme von vorgelegten Beweisdocumenten. Nur eine Wiederholung der vom Erzbischofe bereits in den Jahren 1273 und

1) gedruckt bei Finnur Jónsson, *historia ecclesiastica Islandiae*, I, S. 404—10; bei Torfæus, *histor. rer. norveg.* IV, lib. VII, cap. 2, S. 372—74, findet sich eine Rückübersetzung aus dem Isländischen.

2) *Kirkehistoriske Samlinger*, V, S. 380—82.

3) *Diplom. norveg.*, VIII, nr. 13, S. 22, und nr. 12, S. 20—21.

4) vgl. Potthast, *Regesta pontificum*, II, S. 1796.

1277 vorgebrachten Behauptungen liegt somit in dieser Bulle vor, aber keinerlei Beweis dafür, dass diese begründet, und durch irgend eine authentische Urkunde unterstützt waren. Eher könnte *der Eid* in Betracht kommen, welchen K. Magnús, sein Vater Erlíngr und 12 weitere als Eidhelfer verwendete Landherren gelegentlich der Krönung des Ersteren abzuleisten hatten.¹⁾ Die Berichte der Geschichtsquellen über diese Krönung geben zwar den Inhalt dieses Eides nicht an; aber weiter als auf das getreuliche Halten und Schirmen des Landrechts, welches K. Magnús selbst einmal als von ihm bei seiner Krönung beschworen bezeichnet,²⁾ muss er entschieden gereicht haben, da sich ausserdem die Art nicht begreifen liesse, wie später mehrfach auf denselben Bezug genommen wird. Die entrüstete Ablehnung der gleichen Eidesleistung Seitens K. Hákon des Alten, als solche gelegentlich seiner Krönung von ihm begehrt wurde, kann hierüber keinen Zweifel lassen,³⁾ und auch die Bezugnahme auf die Eide, „er suarnir voro firer legaten, þa er iarlenn hof deilu við Æystein ærkibiskup vm heilagrar kirkiu frialse“, in der Verordnung K. Hákon Sverrisson's aus dem Jahre 1202 deutet ebendahin, während sie doch andererseits jede Möglichkeit ausschliesst, dass in denselben von einer Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf die Rede gewesen sein könnte. König Hákon machte damals seinen Frieden mit der Kirche, jedoch ohne die Rechte des Königthumes wesentlich schmälern zu lassen; er bestätigte dabei die im Jahre 1152 gemachten Zugeständnisse, wie sie von K. Magnús Erlíngsson und Sverrir bestätigt worden waren, und bezieht sich bei dieser Gelegenheit auch auf die im Jahre 1164 geschworenen Eide, womit denn doch von selbst gesagt ist, dass diese nicht einen Inhalt haben konnten, der die Grundlage des norwegischen Königthumes in Frage stellte. Mag sein, dass die damals abgeschworene Eidesformel ungefähr derjenigen gleich war, welche, nachdem mehrfach über deren Inhalt hin und her verhandelt worden war, im Jahre 1280 von K. Eirík Magnússon gelegentlich

1) vgl. oben, S. 76.

2) Sverris s., cap. 60, S. 155. Vgl. auch noch Landslög, Kristindómsb., §. 8; BjarkR., §. 7; Jónsbók, Konúngserfðir, §. 7; endlich Hirðskrá, §. 6, S. 397, Anm. 12.

3) vgl. oben, S. 82.

seiner Krönung abgeleistet wurde, und welche in lateinischer und norwegischer Fassung folgendermassen lautete:¹⁾ „Profiteor et promitto coram deo et sanctis eius a modo pacem et iusticiam ecclesie dei. populoque mihi subiecto obseruare. pontificibus et clero. prout teneor. condignum honorem exhibere. secundum discrecionem mihi a deo datam. atque ea que a regibus ecclesiis collata ac reddita sunt. sicut compositum est inter ecclesiam et regnum. inuiolabiliter conseruare. malasque leges et consuetudines peruersas precipue contra ecclesiasticam libertatem facientes abolere et bonas condere prout de concilio fidelium nostrorum melius inuenire poterimus. þat jatta ek gudi ok hans helgum mannum. at ek skal vardvæita frid ok rettyndi hæilagre kirkiu ok þui folki sem ek er overðugr ivir skipaðr. Byscopum ok lærdom mannum skal ek væita vidrkvæmelega sœmd eftir þui sem ek er skyldugr. ok gud giæfr mer skynsemd til. ok þa luti halda obrigðilega. sem af konunggum ero kirkiunni gefner. ok aftr fegner sva sem samþykkt er millum kirkiunnar ok rikissens. Rong log ok illar siðueniur einkanlega þær. sem mote ero hæilagrar kirkiu frælsi af taka ok betr skipa eftir þui sem framazt faam ver raad til af varom tryggastu mannum“. Eine derartige Bestätigung aller der Kirche jemals ertheilten, und zumal gelegentlich der unmittelbar vorhergehenden Abmachungen zugestandenen Rechte, und eine solche Zusicherung, den gesamten Rechtszustand im Reiche den kirchlichen Ansprüchen entsprechend verändern zu wollen, ist gerade was wir als Inhalt der im Jahre 1164 geschworenen Eide erwarten müssen, da die beabsichtigte Revision der GpL. und FrpL. damals bereits recht wohl vorgesehen sein konnte; es begreift sich aber auch, dass K. Hákon gamli, als ihm derselbe Eid, und zwar ebenfalls mit der ausdrücklichen Forderung einer vorbehaltlosen Privilegienbestätigung abverlangt wurde, sich zu dessen kategorischer Ablehnung veranlasst sehen mochte, während andererseits K. Hákon Sverrisson in Anbetracht der ziemlich vagen Ausdrucksweise in der Formel diese dennoch, zwar nicht selber abschwören, aber doch als eine von einem seiner Vorgänger abgeschworene in Bezug nemen konnte. Von weiteren Behelfen aber, welche etwa zum Beweise der angeblichen Schenkung des Reiches an

1) Diplom. norveg., I, nr. 69, S. 62.

den heil. Ólaf herangezogen werden könnten, weiss ich keine Spur zu finden. — Eine solche Schenkung muss endlich aber auch aus *inneren Gründen* vollkommen unwahrscheinlich genannt werden. Paludan-Müller hat bereits sehr treffend bemerkt,¹⁾ dass allerdings mehrfache Fälle bekannt sind von Reichen, welche dem päpstlichen Stuhle zu Lehen aufgetragen wurden, von denen Werlauff ein, übrigens bei Weitem nicht vollständiges, Verzeichniss zusammenstellte;²⁾ dass aber in unserem Falle der König sein Reich nicht vom Papste, sondern von dem Nationalheiligen des Landes, d. h. in Wahrheit von seinem eigenen Erzbischofe zu Lehen genommen haben müsste! Es bedürfte unbedingt zwingender Beweise, um eine solche Ungeheuerlichkeit glaubhaft zu machen; statt dessen treten uns nur weitere Unwahrscheinlichkeiten entgegen, wenn wir den weiteren Verlauf der Begebenheiten vom Jahre 1164 an mit der Voraussetzung betrachten, dass in diesem ein solcher Lehnsauftrag erfolgt sei. Während der heftigen Kämpfe, welche K. Sverrir und dessen Nachkommenschaft mit der Kirche zu bestehen hatte, wird nicht einmal auf diesen Lehnsauftrag Bezug genommen, bis endlich Erzbischof Jón gelegentlich des Bergener Concordates mit dem betreffenden Ansprüche hervortritt. Weder die Beschwerdeschrift, welche Abt Wilhelm von Ebelholt im Jahre 1190 Namens Erzb. Eiríks an die Curie richtete, noch der Schutzbrief, welchen P. Célestin III. im Jahre 1194 dem erzbischöflichen Stuhle ausstellte, erwähnt mit einer Sylbe der Schenkung des Reichs an den heil. Ólaf oder des Kronenopfers als eines Zeichens derselben. Ebensowenig wird in der Streitschrift derselben gedacht, welche K. Sverrir gegen die Kirche ausgehen liess, und umgekehrt wird unter den bitteren Beschwerden, welche P. Innocenz III. widerholt gegen diesen König erhob, nirgends der Verletzung der vasallitischen Treue Erwähnung gethan oder des widerrechtlichen Eindringens in den Besitz des Lehens, wie diess doch mit Sicherheit zu erwarten wäre, wenn die Krone wirklich von der Kirche damals als lehnbar betrachtet worden wäre. Endlich steht die Sache auch nicht anders bezüglich der Urkunde K. Hákon Sverrisson's von 1202, dann bezüglich der mehrfachen Ver-

1) ang. O., S. 269.

2) Om de norske Kongers Salving og Kroning, S. 10.

handlung K. Hákon gamli's mit seinen Bischöfen und Cardinal Wilhelm über seine eigene Krönung, obwohl auch dabei Anlass genug gewesen wäre des Lehnungsverhältnisses zu gedenken, wenn von einem solchen in der betreffenden Zeit überhaupt die Rede gewesen wäre. Nun habe ich zwar allerdings oben auseinanderzusetzen gesucht, dass in Bezug auf die im Jahre 1164 eingeführte neue Thronfolgeordnung, von welcher alle diese Documente und Berichte ganz gleichmässig schweigen, dieses Schweigen ganz ohne erhebliche Bedeutung sei; indessen liegt doch die Sache in beiden Fällen ganz und gar verschieden. Bezüglich der Thronfolgeordnung begreift sich jenes Schweigen, soferne K. Sverrir, welcher diese einfach als nichtig behandelte, keine Veranlassung hatte sie anzurufen, und doch auch aus ihrer Besprechung nicht anderweitig für sich Capital schlagen konnte, während seine Gegner seine Regierung sich Anfangs gefallen liessen, später aber mit ganz anders wirksamen Gründen anzufechten suchten, und somit auch nicht in der Lage waren, auf jenes Gesetz und seine problematische Gültigkeit viel Gewicht zu legen; eine gelegentliche Andeutung davon, dass die Wahl bei der Besetzung des Thrones auch ihre Rolle spielte, ein gelegentlicher Meinungs-zwiespalt darüber, ob das ältere oder das neuere Recht in Bezug auf die Erbenfolge zum Zuge zu kommen habe, ist Alles was wir in den Quellen allenfalls zu finden erwarten können, und derartige Aeusserungen haben wir denn auch wirklich in ihnen nachzuweisen vermocht. Aber wie sollte das gleiche Schweigen über den Lehnverband sich erklären, falls das Königthum sich wirklich der Kirche gegenüber in einen solchen begeben hätte? Die Streitschrift K. Sverrir's kehrt sich ganz einlässlich gegen die Uebergriffe, welche die Geistlichkeit in Norwegen sich neuerdings dem Königthume gegenüber erlaubt hatte; wie konnte sie da einen so unzweideutigen, auch dem blödesten Auge erkennbaren Eingriff in das weltliche Gebiet unberührt lassen, wie ihn der Anspruch auf die Lehnsherrlichkeit über das gesammte Reich und den Träger seiner Krone in sich schloss? Die Lebensbeschreibung ferner K. Sverrir's, welche unter dessen persönlichem Einflusse entstand, und welche mit vielem Geschick zu verwerthen weiss, was sich zu Gunsten ihres Helden und zu Ungunsten seiner Gegner beibringen liess, hätte doch wohl ebenfalls gelegentlich der Thatsache Erwähnung thun müssen, dass der erstere

die uralte Selbstständigkeit des Reiches widerhergestellt habe, nachdem dieselbe Seitens der letzteren zu Gunsten der Kirche aufgegeben worden war, wenn nur diese Thatsache irgendwie begründet gewesen wäre. Auf der anderen Seite aber müsste denn doch in der Reihe von Urkunden und Schreiben, welche die ganze Conflictszeit über von kirchlicher Seite ausgingen, in allen den Geschichtsquellen ferner, welche über die Regierung K. Sverrir's nicht nur, sondern auch seines Sohnes K. Hákon, seines Enkels K. Guðormr, seines Schwestersohnes K. Íngi, endlich seines weiteren Enkels K. Hákon gamli so ausführlich und als gleichzeitige Schriftwerke berichten, irgend eine Spur davon zu finden sein, dass die Kirche die Lehnsherrlichkeit über den Staat ansprach, und über die Verweigerung ihrer Anerkennung Klage führte, da sich denn doch kein Grund ausfindig machen lässt, der sie sei es nun zu einem Verzicht auf diesen Anspruch, falls derselbe überhaupt rechtlich begründet war, oder auch zu einem Schweigen über denselben bewegen konnte, falls sie auf denselben nicht zu verzichten gesonnen war. Unter solchen Umständen wird in der That das Schweigen unserer Quellen beredt; es bestärkt auch seinerseits die aus anderen Gründen gewonnene Ueberzeugung, dass die angebliche Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf in Wirklichkeit niemals stattgefunden hat, und dass die dieserhalb von Erzb. Jón aufgestellten Behauptungen aller und jeder geschichtlichen Begründung entbehren.

Zum Schlusse will ich noch zur leichteren Orientirung über die literarische Entwicklung der Streitfrage eine Uebersicht der wichtigeren bisherigen Aeüßerungen über dieselbe zusammenstellen, welche am Anfange dieser Abhandlung, an welchem sie eher hätte erwartet werden können, nicht wohl gegeben werden konnte, weil sie erst nach Vorführung des gesamten Beweismateriales in ihren vielfach sich kreuzenden Windungen verständlich zu werden verspricht. — Es wird aber meines Wissens der Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf von keinem Schriftsteller Erwähnung gethan vor Torfæus, und insbesondere berichtet auch *Arild Hvitfeld* Nichts von einer solchen, obwohl er den zwischen Magnús Erlíngsson und seinem Erzbischof geschlossenen Vertrag bespricht, auf Grund dessen des Ersteren Krönung erfolgte;¹⁾ auf-

1) Danmarckis Rigis Krönicke, I, S. 106 (ed. 1652).

fällig genug, da von seiner Hand die älteste Copie unseres Königsbriefes geschrieben ist. Þormóðr Torfason ferner, welcher als der Erste von der Unterwerfung des Reiches unter die Kirche spricht, stützt sich dabei lediglich auf die Angaben des Bergener Vergleiches, neben welchen er noch die Bestimmungen der GpL. über die Thronfolgeordnung kennt, wogegen er von dem Königsbriefe noch Nichts weiss.¹⁾ Erst Árni Magnússon scheint Hvitfelds Abschrift der Urkunde entdeckt zu haben, und von ihm stammt auch bereits eine Aeusserung über deren Bedeutung, welche sofort weite Verbreitung erlangt hat. Ausgehend von der Bemerkung, dass in dem Datum der Urkunde nicht nur die Jahrzahl, sondern auch die Ziffer des Monatstages verschrieben sein müsse, weil während der ganzen Regierungszeit des K. Magnús der Ostertag niemals auf den 23. Mærz fiel, kam er durch eine Berechnung der Monatstage sämmtlicher in den Mærz fallender Ostertage dieser Zeit zu dem Ergebnisse, dass die Urkunde nur entweder am 24. Mærz 1163, oder am 24. Mærz 1174 ausgestellt sein könne, und meint, das erstere Datum könne nicht in Betracht kommen, weil Magnús damals noch unmündig und überdiess noch nicht gekrönt gewesen sei, wogegen das letztere ganz wohl passe, da im Jahre 1174 die Parthei der Birkenbeine sich gebildet habe, und sehr begreiflich sei, dass Magnús durch den Wunsch, sich des Erzbischofs kräftige Unterstützung gegen diese zu sichern, sich zu weiteren Zugeständnissen habe bestimmen lassen.²⁾ Obwohl nur auf einem Zettel eingetragen, welchen Árni seiner Abschrift der Urkunde beilegte, wurde doch diese Vermuthung desselben bald bekannt, indem Gerhard Schöning in seiner Abhandlung über Erzbischof Eysteinn sich ihr anschloss, in welcher er zugleich den Königsbrief selbst zum ersten Male veröffentlichte;³⁾ er giebt aber seiner Darstellung die Wendung, dass die massgebenden Verabredungen bereits im Jahre 1164 gelegentlich der Krönung des jungen Magnús getroffen worden seien, wogegen sich

1) Historiæ rerum norvegicarum Pars III, Lib. X, cap. 5, S. 567; vgl. Pars IV, Lib. VI, cap. 7, S. 354 (1711).

2) Siehe Árni's Worte im Diplomatarium islandicum, I, S. 225—26.

3) Forsøg til Forbedringer i den gamle Danske og Norske Historie ved P. Fr. Suhm og G. Schöning. S. 428—33, Anm.; vgl. S. 425—26 (1757).

dieser erst um ein Jahrzehnt später unter dem Drucke des unter Eysteinn meyla sich erhebenden Aufstandes zur Ausstellung der sie enthaltenden Handfeste habe bestimmen lassen, und in dieser Gestalt, höchstens in einzelnen Nebenpunkten einigermaßen modificirt, geht dieselbe nunmehr ungeprüft und unangefochten in eine lange Reihe geschichtlicher Werke der verschiedensten Verfasser über. Ich erwähne nur *Jón Eiríksson*, welcher sowohl in den Beiträgen, welche er zur dritten Auflage von Holberg's bekanntem Werke beisteuerte,¹⁾ als in seinem Vorworte zu der älteren Ausgabe des Königsspiegels,²⁾ und in seinen Bemerkungen in Kongslew's rechtsgeschichtlicher Arbeit³⁾ auf den Punkt zu sprechen kommt, *L. A. Gebhardi* in der dänischen Bearbeitung seiner Geschichte von Norwegen,⁴⁾ und *Peter Friedrich Suhm* in seiner Geschichte von Dänemark;⁵⁾ ferner *Friedrich Münter* in seiner Kirchengeschichte,⁶⁾ *Dahlmann*,⁷⁾ u. dgl. m. Ein kritischer Zweifel an der Aechtheit des Königsbriefes, welchen *Grimur Jónsson Thorkelín* erhob, indem er bemerkte, dass dieser recht wohl eine Fälschung aus späterer Zeit sein könnte,⁸⁾ blieb entweder ganz unbeachtet, oder wurde doch nur, wie von *Werlauff*, mit mehr scheinbaren als wirklich zutreffenden Gründen bekämpft, und keinen besseren Erfolg hatte dieser letztere Verfasser selbst, wenn er, nachdem er zuerst sich für die gemeine Meinung erklärt gehabt hatte,⁹⁾ hinterher den 24. Mærz 1163 als den 'Ausstellungstag des Königsbriefes bezeichnete, wozu freilich wenig stimmt, dass er denselben dennoch nach der im Jahre 1164 erfolgten Krönung ausgefertigt sein lassen will.¹⁰⁾ In frischeren Fluss kam die ganze Frage erst, als die neueren norwegischen Historiker anfiengen, sich eingehender als bisher geschehen war mit derselben zu beschäftigen. In *Rudolf*

1) Dannemarks og Norges Geistlige og Verdslige Staat, S. 492—94 (1762, ed. 3).

2) Kongs-skugg-sio, edd. Halfdan Einersen, S. LXII—IV (1768).

3) Den danske og norske Private Rets første Grunde, I, S. 131—2 (1781).

4) Kongeriget Norges Historie, I, S. 159 (1777).

5) Historie af Danmark, VII, S. 174—75, und 435—37 (1800).

6) Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, II, 1, S. 198—99 und 401; II, 2, S. 573—74 (1831).

7) Geschichte von Dänemark, II, S. 148—52 (1841).

8) Diplomatarium Arnemagnæanum, II, Index, S. 2 (1786).

9) Anekdoton historiam Sværreri regis Norvegiæ illustrans, S. XI—XIV (1815).

10) Om de norske Kongers Salving og Krøning i Middelalderen, S. 7—10 (1832).

Keyser's Schriften tritt uns allerdings noch im Wesentlichen die von Árni Magnússon begründete Ansicht entgegen; aber dieselbe wird doch wenigstens schärfer als bisher formulirt, und zugleich in Bezug auf ihre Haltbarkeit an der Hand der Quellen geprüft. In seiner Kirchengeschichte¹⁾ zunächst spricht der Verfasser unverholen aus, dass der Inhalt der im Jahre 1164 zwischen Erlíng und dem Erzbischofe getroffenen Uebereinkunft, also die Schenkung des Reiches an den heil. Ólaf einerseits und die neue Thronfolgeordnung andererseits, uns, abgesehen von den späteren Concordatsurkunden, lediglich durch die in die GpL. eingerückte Novelle und den Königsbrief bekannt seien; von diesen beiden Documenten aber betrachtet er nicht nur das erstere als zweifellos glaubwürdig, sondern er meint auch das letztere nicht beanstanden zu sollen, indem er annimmt, dass das bedenkliche Datum desselben auf einen Fehler des Abschreibers sich zurückführen lasse, und dass der Inhalt des Königsbriefes durch den der Novelle vollständig bestätigt werde. Die Novelle hält er dabei für nicht allzu lange nach der Krönung erlassen, und den Königsbrief, wie diess Árni Magnússon schon angenommen hatte, für am 24. März 1174 ausgefertigt, und meint, man werde wohl zunächst Anstand genommen haben, den vollen Inhalt der mündlich getroffenen Verabredungen bekannt werden zu lassen; von hier aus soll sich insbesondere erklären, dass die am Gulapíng angenommenen Thronfolgeordnung sich hinsichtlich des Kronenopfers, das doch von Anfang an als ein Zeichen der Unterwerfung des Reichs unter die Kirche gemeint gewesen sei, noch ungleich vorsichtiger und unklarer ausdrücke, während der Erzbischof hinterher durch kluge Benützung der Bedrängniss, in welche der König durch die neu auftretende Parthei der Birkenbeine gerathen sei, vermocht habe den inzwischen mündig gewordenen Magnús zur Ausstellung des die Schenkung des Reichs an den heil. Ólaf offen aussprechenden Königsbriefes zu bestimmen. Vielleicht, meint der Verfasser, sei im Jahre 1174 auch bereits Cardinal Fidencius ein erstes Mal in Norwegen gewesen, obwohl allerdings die Geschichtsquellen nur von einer Anwesenheit desselben im Norden während des Winters 1196—97 wissen, und sei die Erwähnung

1) Den norske Kirkes Historie under Katholicismen, I, S. 236—46 (1856).

der vor ihm geschworenen Eide in der Verordnung von 1202 eben auf die Abmachungen dieses Jahres zu beziehen; letzteres freilich ein wunderlicher Einfall, da doch das Jahr 1174 nicht wohl als die Zeit bezeichnet werden konnte, „er jarlinn hóf deilu við Eystein erkibiskup um heilagrar kirkju frelsi“! In ähnlicher Weise spricht sich der Verfasser aber auch in seiner norwegischen Rechtsgeschichte, sowie in seiner Geschichte Norwegens aus,¹⁾ zwei Werken, welche erst nach seinem Tode durch Professor Olaf Rygh herausgegeben wurden; schon einige Jahre früher hatte sich überdiess *Fr. Brandt*, freilich nur in kurzen Worten, in ähnlichem Sinne ausgesprochen,²⁾ was doch wohl auch als ein weiteres Zeugniss für die damals in Norwegen verbreitete Auffassung betrachtet werden darf. Weitaus kritischer fasste dagegen *P. A. Munch* die Frage an, nur dass freilich, wie es bei ihm der Fall zu sein pflegt, seine Ansichten über dieselbe nur sehr allmählig sich klärten, und in den verschiedenen Bänden seines grossen Geschichtswerkes in Folge dessen nicht völlig übereinstimmende Aeusserungen über dieselbe sich finden. In seinem zweiten Bande hält er noch wesentlich an der von R. Keyser vertretenen Darstellung fest.³⁾ Er führt demnach nicht nur die in GpL. §. 2 eingerückte Novelle auf den Bergener Reichstag des Jahres 1164 zurück, sondern nimmt auch an, dass ebendamals auch schon die Schenkung des Reichs an den heil. Ólaf ausbedungen worden sei, und meint dabei auch seinerseits in der Art, wie jene Novelle das Kronenopfer erwähne, einen Beweis dafür erkennen zu sollen, dass man damals diese Schenkung noch nicht bekannt zu machen gewagt habe. Den Königsbrief ferner, welcher diese letztere unumwunden ausspreche, hält auch er für erst um ein Jahrzehnt später ausgestellt; aber er bemerkt dabei doch schon, dass die Aechtheit dieses Briefes recht sehr zweifelhaft sei, und dass derselbe, wenn überhaupt ächt, doch jedenfalls nicht veröffentlicht und nicht allgemein bekannt geworden sein könne, da von demselben bis zu den Concordatsverhandlungen des 13. Jahr-

1) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 45–48, in Keyser's Efterladte Skrifter. II, 1 (1867); Norges Historie, II, S. 88–89, und 102–4 (1870).

2) Grundrids af den norske Retshistorie, S. 8 (1853).

3) Det norske Folks Historie, II, S. 929–36 (1855).

hundreds herab kein Gebrauch gemacht worden sei. In seinem dritten Bande kommt er sodann nochmals auf den Königsbrief zu sprechen,¹⁾ und wiederholt dabei die früher schon ausgesprochenen Ansichten; diessmal jedoch zählt er die einzelnen gegen die Aechtheit der Urkunde sprechenden Verdachtsgründe ausdrücklich auf, ohne indessen noch zu einem bestimmten Urtheile über deren Aechtheit oder Unächtheit zu gelangen, und auch in der ersten Abtheilung seines 4. Bandes kommt er über solche Zweifel nicht hinaus. Erst in den Berichtigungen, welche er am Schlusse der ersten Hauptabtheilung seines Geschichtswerkes bietet, spricht er, ohne weitere Begründung, seine Meinung kurz und bündig in den Worten aus:²⁾ „Overvejende indre Grunde tale for, at det her omhandlede Document er forfalsket i en senere Tid“. Ziemlich gleichzeitig gab der dänische Historiker *Paludan-Müller*, welcher früher gelegentlich einer Besprechung von P. A. Munch's „Norges, Sveriges og Danmarks Historie til Skolebrug“, sich für die Unächtheit des Königsbriefes erklärt hatte,³⁾ gelegentlich einer Besprechung der Kirchengeschichte R. Keyser's der Untersuchung wider eine neue Wendung.⁴⁾ Mit grosser Schärfe hebt er nicht nur die Unwahrscheinlichkeit der That- sache hervor, dass K. Magnús sein Reich dem Nationalheiligen des Landes, d. h. in Wahrheit seinem eigenen Erzbischofe zu Lehen aufgetragen haben sollte, sondern er macht auch mit voller Entschiedenheit geltend, wie auffällig es sei, dass von seiner Zeit ab bis zu den Verhandlungen über das Bergener Concordat herab nirgends eines solchen Lehnsauftrages Erwähnung geschehe, obwohl Erzb. Eiríks Beschwerdeschrift gegen K. Sverrir, P. Cölestíns III. Schutzbrief, K. Sverrir's eigene Streitschrift, endlich auch so manche Vorkommnisse aus späterer Zeit hiezu die vollste Veranlassung geboten hätten. Er erörtert ferner, wie wenig die Bezeichnung des Kronenopfers als einer Seelgabe in den GpL. §. 2 zu dessen Auffassung als eines Zeichens der Unterwerfung des Königthums unter die Kirche in dem Königsbriefe stimme, und sucht überdiess durch

1) ebenda, III, S. 186—7, zumal die Anmerkung (1857); vgl. IV, 1, S. 530, Anm. 2.

2) ebenda, IV, 2, Berichtigungen zu Bd. III, S. 186 (1859).

3) in F. C. Petersen's Tidsskrift for Litteratur og Kritik, III, S. 186 fgg. (1840). Der Artikel ist mir nicht zugänglich.

4) in der Historisk Tidsskrift, III Række, Bd. I, S. 261—330 (1858—59).

Anfechtung der Glaubwürdigkeit dieser Stelle im Rechtsbuche den Vertheidigern der Authenticität dieses letzteren die Stütze vollends zu entziehen, welche sie in der angeblichen Uebereinstimmung dieses nach ihrer Ansicht unanfechtbaren Documentes mit jenem zweifelhaften zu finden geglaubt hatten. Trotz aller dieser Umstände glaubt er indessen doch nicht auf die Fälschung des Königsbriefes durch Erzb. Jón concludiren zu sollen, für welche Vermuthung er sich doch früher selber ausgesprochen hatte; vielmehr sucht er zunächst, einer von Munch gewiesenen Spur folgend, die aus dem Datum der Urkunde erwachsenden Schwierigkeiten durch die Annahme zu beseitigen, dass dieses Datum nur dem uns vorliegenden Transsumpte, nicht der Originalurkunde selbst angehöre, und sucht weiterhin darzuthun, dass der Brief keine Fälschung sein könne, weil Erzb. Jón denn doch habe wissen müssen, dass K. Magnús Erlíngsson weder an einem Ostertage noch in Drontheim gekrönt worden sei, wie diess der Text des Briefes voraussetze, und weil überdiess ein Fälscher nicht durch die Worte „et literis meis sigillatis confirmo“ auf ein weiteres Document hingewiesen haben würde, statt lieber gleich das in Bezug genommene zu fälschen. Den Ausweg aus allen diesen Schwierigkeiten glaubt er aber in der Annahme zu finden, dass Erzb. Jón den Brief wirklich in dem Archive seiner Kirche vorgefunden habe, dass derselbe aber jedenfalls vor der Krönung des Magnús Erlíngsson ausgestellt worden sein, und somit dem Stadium der Verhandlungen angehört haben müsse, welche zwischen Erlíng und Erzb. Eystein über die in Aussicht genommene Krönung geführt worden waren. Von hier aus sieht sich der Verfasser sofort zu der Vermuthung geführt, dass unser Königsbrief nur ein Entwurf eines Reverses sei, welchen Entwurf der Erzbischof im Winter 1163 dem Erlíng zugeschickt, und gegen dessen Unterzeichnung er sich bereit erklärt habe den Magnús auf Ostern in Drontheim zu krönen; dass ferner dieser Entwurf dann zunächst wegen verschiedener kriegerischer Unternehmungen Erlíngs gegen aufständische Partheien nicht zum Vollzuge gekommen, und hinterher, als diese glücklich unterdrückt worden waren, von Erlíng endgültig abgelehnt worden sei. Aus der Beschaffenheit des Briefes als eines bloßen Entwurfes soll sich auch dessen wenig sorgfältige Zusammenstoppelung erklären, und damit, dass derselbe niemals zum Vollzuge

kam, zusammenhängen, dass er die längste Zeit, weil ungekannt oder auch weil zu gut gekannt, unbenützt im erzbischöflichen Archive liegen bleiben konnte, während doch andererseits Erzb. Jón, als er ihn bei der Durchmusterung dieses Archives entdeckte, im guten Glauben an seine Gültigkeit sich veranlasst sehen konnte von ihm Gebrauch zu machen, nachdem inzwischen der wahre Sachverhalt bezüglich desselben in Vergessenheit gerathen war. Die hergebrachte Annahme, dass Norwegen durch K. Magnús Erlíngsson in ein Lehen des Erzbisthumes verwandelt worden sei, lässt der Verfasser demnach fallen, indem er vielmehr annimmt, dass eine solche Unterwerfung nur Seitens der Kirche in Vorschlag gebracht, aber Seitens des Königthumes abgelehnt worden sei, und selbst das Gelöbniss des Kronenopfers, und man kann beifügen auch die Einführung einer neuen Thronfolgeordnung, betrachtet er insolange als unerwiesen, als nicht die Authenticitæt der in GpL. §. 2 eingerückten Novelle eine strengere kritische Prüfung bestanden haben werde. Diesem auf ganz neuer Grundlage geführten Angriffe gegenüber suchte nun *Ebbe Hertzberg* die ältere Lehre in Schutz zu nemen.¹⁾ Den Königsbrief zwar ist er nicht abgeneigt mit Paludan-Müller für einen bloßen, nicht zum Vollzuge gekommenen Entwurf zu halten; um so entschiedener vertheidigt er dagegen die Authenticitæt des in die GpL. §. 2 eingerückten Stückes, von welchem er darzuthun sucht, dass dasselbe wirklich auf einem im Jahre 1164 zu Bergen gefassten Reichstagsbeschlusse beruhe, welcher hinterher wenigstens am Gulapíngi rechtsförmlich als Gesetz angenommen worden sei. Er führt aus, dass das Schweigen der nächsten Folgezeit über den Inhalt dieser Novelle keinen genügenden Grund bilde um diese zu verdächtigen, da dasselbe sich aus den Partheiverhältnissen dieser Zeit und aus der Art vollkommen befriedigend erkläre, wie der Kampf unter den beiden sich gegenüberstehenden Partheien geführt worden sei. Er meint aber schliesslich, dass doch auch den Vorschriften der Novelle die Unterwerfung des Reiches unter die Kirche als der massgebende Gedanke zu Grunde liege, und dass man diesen am Wenigsten dann übersehen dürfe, wenn man

1) En fremstilling af det norske aristokratis historie indtil kong Sverres tid, S. 128—36, Anm (1869).

in dem Königsbriefe einen vorgängig vorgelegten, aber freilich nicht angenommenen Entwurf sehen zu sollen glaube; die Novelle spreche eben nur in verhüllterer Weise denselben Gedanken aus, den jener Entwurf mit rücksichtsloser Offenheit verkündigt wissen wollte. Ueber Munch's von ganz anderer Seite her gegen die Beschaffenheit des Königsbriefes erhobene Bedenken äussert sich der Verfasser überhaupt nicht, obwohl sie ihm bereits vorlagen. Mit den bisher besprochenen Schriften hat aber die Streitfrage den Standpunkt erreicht, auf dem sie sich zur Zeit befindet. *Jón Sigurðsson*, in seinen Vorbemerkungen zu seiner Ausgabe des Königsbriefes,¹⁾ trägt noch ganz unbefangen die ältere Lehre vor, wie sie im Ganzen gleichförmig von *Árni Magnússon* ab bis auf R. Keyser herab die herrschende gewesen war, ohne dabei auf die Bedenken Rücksicht zu nehmen, welche sich inzwischen gegen die Aechtheit und Beschaffenheit der Urkunde erhoben hatten; das betreffende Heft des Diplomatares war freilich auch bereits im Jahre 1857 ausgegeben worden, zu einer Zeit also, da Munch's und Paludan-Müller's einschlägige Aeusserungen noch nicht vorlagen. In gleicher Weise trägt auch Bischof *Darre* in seiner Lebensgeschichte K. Sverrir's lediglich die ältere Lehre vor,²⁾ ohne sich um die Aechtheit oder Unächtheit der hieher bezüglichen Documente irgendwie zu bekümmern, während ihm doch die hier massgebenden Untersuchungen bereits zur Hand sein mussten. Sehr vorsichtig äussert sich dagegen Professor *Aschehoug* in seiner vor trefflichen Geschichte der norwegischen und dänischen Staatsverfassung.³⁾ Er bespricht zunächst die in die GpL. §. 2 eingerückte Thronfolgeordnung als eine auf den Beschlüssen des Bergener Reichstages von 1164 beruhende; aber er lässt dabei dahingestellt, wieweit dieselbe in den verschiedenen Theilen des Reichs wirklich rechtsverbindliche Geltung erlangt habe. Er erwähnt sodann auch des Versuches, welchen Erzb. Eystein gemacht habe den K. Magnús zu bestimmen, sein Reich von dem heil. Ólaf zu Lehen zu nehmen; aber er erklärt auch, unter ausdrücklicher Verweisung auf R. Keyser's und Paludan-Müller's Unter-

1) *Diplom. island.*, I, S. 223—26 (1857—1876).

2) *Kong Sverre og Norge paa hans Tid*, S. 254—55 (1869).

3) *Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814*, S. 19—20, und 82 (1866).

suchungen, für sehr zweifelhaft, wieweit Erling diese Forderung eingeräumt habe. Neuestens hat sich *Ph. Zorn* für die Aechtheit der in die GpL. eingestellten Thronfolgeordnung, und gegen die Aechtheit des Königsbriefes ausgesprochen, den er als von Erzb. Jón gefälscht bezeichnet, ohne sich doch über die Gründe dieser zwiefachen Annahme zu äussern;¹⁾ andererseits meint er aber doch, dass der Staat durch die Uebereinkunft des Jahres 1164 factisch zu einem Lehen der Kirche herabgesunken sei, ohne sich darüber zu erklären, wie er diese Annahme begründen wolle, nachdem er das erheblichste Beweismittel für dieselbe als ein gefälschtes hingestellt hat. Der *anonyme Recensent* der Zorn'schen Arbeit in von Sybel's Zeitschrift tritt wider im Wesentlichen für Paludan-Müller's Ansicht ein, die er nur in einzelnen Punkten noch schärfer formulirt.²⁾ Er nimmt demgemäss an, dass der Klerus wirklich im Jahre 1164 beabsichtigte, das Reich in ein Lehen des erzbischöflichen Stuhles, und zugleich in ein Wahlreich mit geistlichen Kurfürsten zu verwandeln, dass er aber in keiner von beiden Beziehungen diese seine Absicht zu verwirklichen vermochte; vielmehr sei zwar eine in seinem Sinne ausgearbeitete Thronfolgeordnung von dem Bergener Reichstage des Jahres 1164 angenommen, aber nicht zur Annahme an den 4 Lögdingen gebracht worden, und somit niemals zu gesetzlicher Kraft gediehen, die Lehnbarkeit der Krone aber sei zwar in einem, Seitens der Kirche vorgelegten Entwurfe gestanden, dieser Entwurf aber im Jahre 1164 von Erling und dem Reichstage abgelehnt worden, und dann weiter nicht mehr von ihm die Rede gewesen. Unser Königsbrief sei nun lediglich dieser abgelehnte Entwurf, in den GpL. §. 2 aber nur jener, zum Gesetz niemals erhobene, Reichstagsbeschluss enthalten, sodass keines von beiden Documenten rechtliche Bedeutung habe, und sei somit die vom Klerus beabsichtigte Neuerung in ihren beiden Theilen ganz gleichmässig nur ein nicht gelungenes Attentat auf die Selbstständigkeit des Staates geblieben. *J. E. Sars* endlich erklärt sich, ohne eine selbstständige Untersuchung der Frage anzustellen, nicht abgeneigt,

1) Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts, S. 103—7, vgl. mit 208—11 (1875).

2) Historische Zeitschrift, Bd. 36, S. 639—46 (1876).

die von Paludan-Müller ausgesprochenen Ansichten über die Bedeutung des Königsbriefes sich anzueignen, wogegen er an der Authenticität von GpL. 2 festhält.¹⁾ Das Verhältniss *meiner eigenen* Ansicht zu diesem Stande der Streitfrage wird sich hiernach leicht erkennen lassen. Ich vertheidige die Authenticität der in §. 2 der GpL. übergegangenen Novelle, und neme somit an, dass die Verwandlung Norwegens in ein Wahlreich dasjenige Mass von rechtlicher Verbindlichkeit erlangt habe, welches überhaupt einem unter der Regierung eines illegitimen Regenten erlassenen Gesetze zukommen konnte; ich betrachte dagegen den Königsbrief für eine im Jahre 1276 gemachte Fälschung, und bestreite somit, dass die Kirche im Jahre 1164 auch nur den Versuch gemacht habe, Norwegen in ein Lehen des erzbischöflichen Stuhles zu verwandeln.

1) Udsigt over den norske Historie, Bd. II, S. 101, Anm., dann S. 101—4, und 110—12.